

Studium der Rechtswissenschaft
Studienführer
Sommersemester 2013



Universität Regensburg
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT



Der Blick hinter die Kulissen. Werden Sie Teil des Teams und arbeiten Sie an interessanten Projekten mit. In zahlreichen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen erhalten Sie Einblick in alle Rechtsbereiche unserer Sozietät.

Senden Sie Ihre Bewerbung direkt an Dr. Ulrich Reese (Düsseldorf), 0211 4355-5268, ulrich.reese@cliffordchance.com / Christine Koziczinski (Frankfurt am Main), 069 7199-4280, christine.koziczinski@cliffordchance.com / Dr. Stefanie Tetz (München), 089 21632-8454, stefanie.tetz@cliffordchance.com

C L I F F O R D
C H A N C E

CareerStartsWithC.com



Studienführer für
das Studium der Rechtswissenschaft

2013

(Stand: März 2013)



Universität Regensburg
FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT



Im Folgenden wird aus Gründen des besseren Leseflusses nicht zwischen den Geschlechtern unterschieden. Frauen sind von den männlichen Formen selbstverständlich auch umfasst.

Herausgeber:

Fakultät für Rechtswissenschaft

Universität Regensburg

93040 Regensburg

<http://www.jura.uni-regensburg.de>

Verantwortlich: Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Studiendekan

Redaktion: Christoph Gailer

Denise Gruber

Matthias Meier

Coverfoto: Christoph Gailer

Redaktionsschluss: 11.03.2013

Der vorliegende Studienführer wurde mit größter Sorgfalt erstellt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit der vorliegenden Informationen übernommen.

Inhaltsverzeichnis

Studienführer Teil I

Kurzvorstellung der Lehrstühle, Vertreter und Emeriti	4
---	---

Studienführer Teil II

Informationen und Kurzvorstellung der Fakultät	18
--	----

Informationen zum Studienablauf	22
---	----

EINLEITUNG	22
RECHTSGRUNDLAGEN DES JURA-STUDIUMS	23
INFORMATIONEN ÜBER DAS JURA-STUDIUM	23
GRUNDSTRUKTUR DES JURA-STUDIUMS	24
DIE LEHRVERANSTALTUNGSARTEN	26
1. Die Vorlesungen	26
2. Die Konversationsübungen	26
3. Die Übungen	26
4. Die Seminare	27
5. Die Konversationsübungen in den Schwerpunktbereichen	27
6. REX – Regensburger EXamensvertiefung	27
7. Die Blockveranstaltungen	27
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	28
STUDIENABLAUF UND STUDIENANGEBOT IM EINZELNEN	29
I. Studienaufbau	29
II. Studium der Grundlagenfächer	30
III. Das Studium der Pflichtfächer	30
IV. Die Pflichtveranstaltungen mit Leistungsnachweis	30
1. Anfängerübungen	30
2. Zwischenprüfung	31
3. Fortgeschrittenenübungen	32
4. Fachspezifische Fremdsprachenveranstaltung	32
V. Studium der Schwerpunktbereiche	33
VI. Ordnungsgemäßes Studium, Fremdsprache, Schlüsselqualifikationen	35
VII. Praktische Studienzeit	35
VIII. Die Examensvorbereitung	35
IX. Abschlussprüfung: Erste Juristische Prüfung	36
1. Erste Juristische Staatsprüfung	37

2. Juristische Universitätsprüfung in den Schwerpunktbereichen	37
X. Spezielle Studienangebote	39
1. Fachspezifische Fremdsprachenausbildung	39
2. Studium im Ausland	40
3. Studienbegleitende IT-Ausbildung	41
4. Zusatzausbildung Unternehmenssanierung	41
5. Ostwissenschaftliches Begleitstudium	42
6. Studienzertifikat Osteuropäisches Recht	42
XI. Magisterstudium für ausländische Studierende	43
XII. Die Promotion	43
XIII. Summer School „Introduction to Anglo-American Law“	43
XIV. REGINA – Regensburger Individuelles und Nachhaltiges Ausbildungszentrum	44
Studienplan für das Sommersemester 2013	45
Schwerpunktbereichspläne ab Sommersemester 2013	47
Hinweise zum Erstellen eines individuellen Studienplanes mit Erläuterungen des LSF	51
Beispielstundenplan für Erstsemester	53
Informationen der Bibliothek	54
Allgemeine Studienberatung	62
Kurzvorstellung ELSA, Fachschaft und USV	63
Literatur für Studieninteressierte und Erstsemester	66
Studien- und Prüfungsordnung ab Sommersemester 2013	70

Teil I
Kurzvorstellung der Lehrstühle,
Vertreter
und emeritierten Professoren
der Fakultät für Rechtswissenschaft

Lehrstühle/Ordentliche Professoren



Prof. Dr. Rolf Eckhoff

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Finanz- und Steuerrecht

Forschungsschwerpunkte

Verfassungsrechtliche Bezüge des Steuerrechts, Allgemeines Steuerrecht / steuerliches Verfahrensrecht, Ertragssteuerrecht, Europäisches Steuer- und Abgabenrecht

Kontakt

Gebäude RW(L), Zi. 209, Tel.: 9 43 2656, (Vorz.: Frau Gisela Schober., RW(L) Zi. 210, Tel.: 9 43 2657, Fax: 9 43 1974)



Prof. Dr. Jörg Fritzsche

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht

Forschungsschwerpunkte

Recht des unlauteren Wettbewerbs, der Wettbewerbsbeschränkungen und des geistigen Eigentums einschließlich prozessualer Fragen; Vertragsrecht einschließlich e-commerce; Besitz und Eigentum

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi.201, Tel. 9 43 26 48 (Vorz.: Frau Gabriele Schmitt, Tel. 9 43 26 49, Fax 9 43 25 74)



Prof. Dr. Alexander Graser LL.M.(Harvard)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politik, insb. europäisches und internationales Recht sowie Rechtsvergleichung

Forschungsschwerpunkte

Vergleichendes öffentliches Recht; europäische Verfassungsentwicklung; Sozialrecht und -politik; Rechtslehre, -soziologie und -politologie

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.08, (Vorz.: Frau Elke Angermeier-Stadler, Tel. 9 43 57 61, Fax 9 43 57 71).



Prof. Dr. Carsten Herresthal

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Europarecht und Rechtslehre

Forschungsschwerpunkte

Bürgerliches Recht, Europäisierung des Privatrechts, Europäisches Gesellschaftsrecht, Methoden des nationalen Rechts und des Unionsrechts

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 108, Tel. 9 43 26 32 (Vorzimmer: Frau Christine Litzel, Tel. 9 43 26 31)



Prof. Dr. Thorsten Kingreen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht

Forschungsschwerpunkte

Verfassungsrecht, Europarecht, Sozialrecht, Gesundheitsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 008, Tel. 9 43 26 07 (Vorz.: Frau Petra Lindemann, Tel. 9 43 26 08, Fax 9 43 36 34)



Prof. Dr. Jürgen Kühling LL.M. (Brüssel)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

Forschungsschwerpunkte

Öffentliches Immobilienrecht, Recht der Netzzeitung, Recht der Informationsgesellschaft

Kontakt

Gebäude VG, Zi. 1.08 (Vorz.: Frau Silvia Kadzioch, Tel. 9 43 60 61, Fax 9 43 60 62)



Prof. Dr. Martin Löhnig

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht

Forschungsschwerpunkte

Familienrecht, Erbrecht, Rechtsgeschichte des 19.-20. Jahrhunderts

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 001, Tel. 9 43 26 02 (Vorz. Frau Caroline Berger, Tel. 9 43 26 24, Fax 943-2603)



Prof. Dr. Stephan Madaus

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie Zivilprozessrecht

Forschungsschwerpunkte

Insolvenz- und Sanierungsrecht, Zivilprozessrecht, Bank- und Kreditsicherungsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 112, Tel. 9 43 26 36 (Vorz.: Christa Preischl, Tel. 9 43 26 37, Fax 9 43 24 32)



Prof. Dr. Gerrit Manssen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Deutsches und Europäisches Verwaltungsrecht

Forschungsschwerpunkte

Baurecht, Verkehrsrecht, Kommunalrecht, Telekommunikationsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 219, Tel. 9 43 32 55 (Vorz.: Frau Ingrid Biederer/Frau Renate Hammerschmid, Tel. 943 32 56, Fax 9 43 32 57)



Prof. Dr. Henning Ernst Müller

Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug

Forschungsschwerpunkte

Kriminologie des Internationalen Strafrechts, Strafrecht: Täterschaft und Teilnahme, Aussagedelikte, Straf- und Strafprozessrecht der Informationsgesellschaft

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 018, Tel. 9 43 26 19 (Vorz.: Frau Sigrid Datz-Dittmer, Tel. 9 43 26 20, Fax 9 43 44 09)



Prof. Dr. Herbert Roth

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie Deutsches, Europäisches und Internationales Verfahrensrecht

Forschungsschwerpunkte

Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 117, Tel. 9 43 26 42 (Vorz.: Frau Cosima Eder, Tel. 9 43 26 41, Fax 9 43 49 85)



Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht

Forschungsschwerpunkte

Handels- und Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht, Recht der Immobilienwirtschaft

Kontakt

Gebäude RW(S), Zi. 2.07, Tel. 9 43 2286 (Vorz.: Frau Rosemarie Kandlbinder, Tel. 9 43 22 97, Fax 9 43 19 6)



Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht

Forschungsschwerpunkte

Völkerrecht der Informationsgesellschaft (Menschenrechte; Liberalisierung und Regulierung im Rahmen internationaler Institutionen); komplexe Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen in Mehrebenensystemen; Konstitutionalisierung des Völkerrechts

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 213, Tel. 9 43 26 60 (Vorz.: Frau Margit Berndl, Tel. 9 43 26 59, Fax 9 43 19 73)



Prof. Dr. Tonio Walter

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht

Forschungsschwerpunkte

Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht sowie juristische Rhetorik

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 012, Tel. 9 43 2613 (Vorz.: Frau Martina Binas, Tel. 9 43 2612, Fax 943 1972)



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Historische Rechtsvergleichung (auf Dauer beurlaubt)

Forschungsschwerpunkte

Schuldrecht in historischer und vergleichender Perspektive, Beziehungen zwischen englischem common law und kontinentaleuropäischem civil law, Mischrechtsordnungen, Europäische Privatrechtsvereinheitlichung

Kontakt

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, Mittelweg 187, 20148 Hamburg, Tel. 040/41900400/1; Fax: 040/41900402

N.N.

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römische Rechtsgeschichte und Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Kontakt

Gebäude RW (S), Zi. 201, Tel. 9 43 22 80 (Vorz.: Christa Krämer–Eul, Tel. 9 43 22 81, Fax 9 43 49 80)

N.N.

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 020, Tel. 9 43 26 11 (Vorz.: Gisela Schirmbeck [Mo-Di-Fr], Silvia Hutzler [Mi-Do-Fr], Tel. 9 43 26 22, Fax 9 43 19 50)

Vertretungen

Dr. Katharina Hilbig-Lugani

Vertretung des Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie Zivilprozessrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 111, Tel. 9 43 26 34 (Vorz.: Elfi Heimerl, Tel. 9 43 26 35, Fax 9 43 17 40)

Dr. Gerrit Forst

Vertretung des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 101, Tel. 9 43 26 25 (Vorz.: Gisela Schober, Tel. 9 43 26 47, Fax 9 43 44 95)

Lehrprofessuren

Dr. Sönke Gerhold

Vertretung der Lehrprofessur für Strafrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 108a, Tel. 9 43 32 24

Emeritierte Professoren



Prof. Dr. Rainer Arnold

em. Prof. für Öffentliches Recht, insbesondere Rechtsvergleichung, Recht der Europäischen Gemeinschaften, Wirtschaftsverwaltungsrecht und ausländisches Öffentliches Recht

Forschungsschwerpunkte

Recht der Europäischen Union, Rechtsvergleichung mit Schwerpunkt auf Mittel-, Ost- und Südosteuropa, Wirtschaftsverwaltungsrecht

Kontakt

rainer.arnold[a]jura.uni-regensburg.de



Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker

em. Prof. für Bürgerliches Recht, Europäische Rechtsgeschichte und Kirchenrecht

Forschungsschwerpunkte

Verfassungsgeschichte und Kirchliche Rechtsgeschichte (insbes. Edition der päpstlichen Wahlkapitulationen)

Kontakt

Gebäude RW(L) Zi. 004, Tel. 943-4279,
Email: hans-juergen.becker@jura.uni-regensburg.de , Priv:
Karl-Fischer-Weg 2, 93051 Regensburg, Tel. 9 57 64



Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Gottwald

em. Prof. für Bürgerliches Recht, Verfahrensrecht, Internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte

Deutsches, europäisches und vergleichendes Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht, Kreditsicherheiten, Familienverfahrensrecht

Kontakt

Kontakt: peter.gottwald[a]jura.uni-regensburg.de



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Henrich

em. Prof. für Bürgerliches Recht und Rechtsvergleichung

Forschungsschwerpunkte

Deutsches, Ausländisches und Internationales Familienrecht

Kontakt

Adalbert-Stifter-Straße 14, 93051 Regensburg



Prof. Dr. Ingo Koller

em. Prof. für Bürgerliches Recht und Rechtssoziologie sowie Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht

Forschungsschwerpunkte

Transportrecht, Bank- und Kapitalrecht, Handelsrecht und das Recht der Handelsgesellschaften

Kontakt

Ingo.koller[a]jura.uni-regensburg.de



Prof. Dr. Reinhard Richardi

em. Prof. für Arbeits- und Sozialrecht, Bürgerliches Recht und Handelsrecht, Präsident des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs der Deutschen Bischofskonferenz

Forschungsschwerpunkte

Arbeitsrecht, insbesondere Arbeitsvertragsrecht, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht sowie kirchliches Arbeitsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 102, Tel. 9 43 26 26

(Sekretariat (N.N.): Frau Gisela Schober, Tel. 9 43 26 47)



Prof. Dr. Klaus Rolinski, Dipl.–Psych.

em. Prof. für Strafrecht und Kriminologie

Forschungsschwerpunkte

Lernprozesse bei Straffälligen, Kriminalität und Wohnhausarchitektur, Gewalt und Gesellschaft, Ausländerkriminalität, Gesetzgebungskompetenz, Rechtsethologie, politische Entscheidungsprozesse

Kontakt

Rilkestraße 40, 93138 Lappersdorf, Tel. (0941) 81640



Prof. Dr. Dr. h.c. (Breslau) Friedrich-Christian Schroeder

Vorstand des Instituts für Ostrecht München e. V., Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Ostrecht

Forschungsschwerpunkte

Dogmatik des Strafrechts und Strafprozessrechts, politisches Strafrecht, Sexualstrafrecht, Strafrechtsgeschichte, Osteuropäisches Recht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 013, Tel. 9 43 26 14
(Sekretariat Prof. Dr. T. Walter: Frau Martina Binas,
Tel. 9 43 26 12)



Prof. Dr. Dr. h.c. (Athen) Ekkehard Schumann

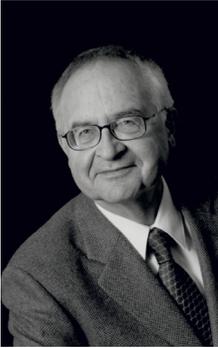
em. Prof. für Prozessrecht und Bürgerliches Recht

Forschungsschwerpunkte

Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht, völkerrechtlicher und gemeinschaftsrechtlicher Rechtsschutz, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Strafprozeß- und Insolvenzrecht, Bürgerliches Recht, Rechtsphilosophie und Methodenlehre, Recht der freien Berufe

Kontakt

Sprechstunde nach der Lehrveranstaltung,
Schillerstr. 3, 93138 Lappersdorf, Tel. (0941) 82434

**Prof. Dr. Dr. h.c. (Jena) Dieter Schwab**

em. Prof. für Bürgerliches Recht
und Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte

Forschungsschwerpunkte

Privatrechtstheorie, Familienrecht, Personen- und Persönlichkeitsrecht, Vertragsrecht, Europäisches Privatrecht, Rechtsgeschichte der Neuzeit, Wissenschaftsgeschichte, Recht und Sprache

Kontakt

Riesengebirgsstr. 34, 93057 Regensburg, Tel. 9 43 26 24

**Prof. Dr. Udo Steiner**

em. Prof. für Öffentliches Recht, insbesondere Deutsches und Bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungslehre, Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.

Forschungsschwerpunkte

Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht, Bau- und Planungsrecht, Sozial- und Gesundheitsrecht, Sportrecht

Kontakt

Universität, Gebäude RW (L), Zi. 217, Tel. 9 43 42 84;
E-Mail: udo.steiner[a]jura.uni-regensburg.de

Gleiss Lutz



*Hier kann man gut durchstarten.
Und die Persönlichkeit wächst mit.*

Florian Wieg, Praktikant

Gleiss Lutz-Praktikantenprogramm

Sind Sie fortgeschrittener Jurastudent (m/w)? Dann nutzen Sie die Möglichkeit, in einem mehrwöchigen Praktikum Einblicke in die Arbeitsweise unserer international tätigen Sozietät zu bekommen. Sie arbeiten im Team an aktuellen Mandaten, besuchen Fortbildungen und nehmen an Events teil.

Starten Sie Ihre Karriere an der Marktzspitze!
Wir freuen uns auf Sie!

Interessiert? Gehen Sie auf karriere.gleisslutz.com

Berlin | Düsseldorf | Frankfurt | Hamburg | München | Stuttgart | Brüssel



TOPFIT IN BAYERN.



WWW.BOORBERG.DE

Bayerisches Staatsrecht

von Professor Dr. Josef Franz Lindner

2011, 220 Seiten, € 24,-

Reihe »Rechtswissenschaft heute«

ISBN 978-3-415-04577-4

Das Lehrbuch vermittelt die Grundlagen und Strukturen des Bayerischen Staatsrechts. Besonderen Wert legt der Autor auf die Bezüge des Bayerischen Staatsrechts zum Grundgesetz sowie zum Europarecht.

Zahlreiche Beispiele veranschaulichen die Materie. Prüfungsschemata erleichtern die Examensvorbereitung.

Öffentliches Recht

Systematisches Lehrbuch zur Examensvorbereitung im Freistaat Bayern

von Professor Dr. Josef Franz Lindner,
Universität Augsburg

2012, 789 Seiten, € 58,-

Reihe »Rechtswissenschaft heute«

ISBN 978-3-415-04854-6

Das Lehrbuch bereitet den gesamten examensrelevanten Stoff des Öffentlichen Rechts für Studenten im Freistaat Bayern systematisch auf. Systemverständnis und Strukturwissen sind der entscheidende Schlüssel für ein erfolgreiches Staatsexamen – auch ohne Repetitor!

Das Lehrbuch vermittelt Lösungsstrategien und Gliederungsvorschläge für alle Klausurtypen. Detaillierte Prüfungsübersichten anhand von Fällen und Beispielen erleichtern die Examensvorbereitung zusätzlich.

 **BOORBERG**

ZU BEZIEHEN BEI IHRER BUCHHANDLUNG.

RICHARD BOORBERG VERLAG STUTTGART MÜNCHEN HANNOVER BERLIN WEIMAR DRESDEN

Teil II

Informationen und Kurzvorstellung der Fakultät

Zeittafel

Sommersemester 2013

Semesterbeginn:	01.04.2013
Semesterende:	30.09.2013
Vorlesungsbeginn:	15.04.2013
Vorlesungsende:	20.07.2013

RÜCKMELDUNG: 08.07.2013 – 20.07.2013

STUDIENBERATUNG

Christoph Gailer, Rechtsassessor
Büro Gebäude RW(S), Zi. 130, Tel. 2671
Offene Sprechstunde im Sommersemester 2013 (Vorlesungszeit): Di und Do 15 bis
16 Uhr oder nach Vereinbarung
Während der vorlesungsfreien Zeit siehe Homepage der Fakultät

a) zusätzlich für Anfänger:

Prof. Dr. Alexander Graser, Gebäude RW(L), Zi. 2.08, Tel: 943 5761
Sprechzeiten: n.V.

und alle wiss. Assistentinnen und Assistenten,
die Konversationsübungen durchführen

b) zusätzlich für Fortgeschrittene:

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Gebäude RW(S), Zi. 2.06, Tel: 943 2297
Sprechzeiten: n.V.

Hinweise (Hörsäle)

Neben den vorliegenden Informationen sind die Mitteilungen am Schwarzen Brett gegenüber der Teilbibliothek Recht I zu beachten. Dort werden kurzfristige Änderungen bekannt gegeben. Die noch nicht eingetragenen Hörsäle können jeweils der Anschlagtafel entnommen werden.

Gebäudebezeichnungen

Biol	= Biologie
CH	= Chemie und Pharmazie
EW	= ehem. Erziehungswissenschaften
K	= Klinikum
M	= Mathematik
NVA	= Naturwissenschaftliches Verfügungs- und Aufbaugebäude
PT	= Philosoph. Fakultäten und Kath.-Theol. Fakultät
Phys	= Physik
RW(S)	= Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Seminarbau)
RW(L)	= Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Lehrstuhlgebäude)
RZ	= Rechenzentrum
S	= Sammelgebäude
SH	= Studentenhaus
SZ	= Sportzentrum
TZ	= Technische Zentrale
U	= Universitätsbauamt
V	= Rektor und Verwaltung
VG	= Vielberthgebäude (Verfügungs- und Hörsaalgebäude (Neubau))
Vkl	= Vorklinikum
ZB	= Zentralbibliothek
ZH	= Zentrales Hörsaalgebäude
ZMK	= Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten

Fakultät für Rechtswissenschaft

Dekan

Prof. Dr. Thorsten Kingreen



Prodekan

Prof. Dr. Tonio Walter



Studiendekan

Prof. Dr. Wolfgang Servatius



Forschungsdekan

Prof. Dr. Henning Ernst Müller



Fakultätsverwaltung

Regierungsamtsrat Oliver Olszewski
Gebäude RW (S), Zi. 128, Tel. 943-2267,
Vertreter: Regierungsamtmann Karlheinz Fröhlich,
Gebäude RW (S), Zi. 132, Tel. 943-2268,
Verwaltungsangestellte Karin Zeiser,
Gebäude RW (S), Zi. 127, Tel. 943-2265, Fax 943-2013,
E-Mail: dekanat.jura@verwaltung.uni-regensburg.de

Beratung & Service

Studiengangskoordinator: Christoph Gailer, Rechtsassessor,
Gebäude RW (S), Zi. 130, Tel. 943-2671,
Offene Sprechstunde im Sommersemester 2013 (Vorlesungszeit): Di und Do 15 bis 16
Uhr oder nach Vereinbarung
Während der vorlesungsfreien Zeit siehe Homepage der Fakultät
E-Mail: studienberatung.jura@jura.uni-regensburg.de

Prüfungssekretariat (Promotion, LL.M.)

Verwaltungsangestellte Ulrike Robl (vorm.),
Gebäude RW (S), Zi. 129, Tel. 943-2409,
E-Mail: pruefungssekretariat.jura@verwaltung.uni-regensburg.de

Prüfungsamt für die Zwischenprüfung und die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Verwaltungsangestellte Elfriede Kindl,
Sammelgebäude RW, Zi. SG U 28, Tel. 943-2160, Fax 943-812160
E-Mail: elfriede.kindl@verwaltung.uni-regensburg.de

Verwaltungsangestellte Andrea Lickleder (vorm.),
Sammelgebäude RW, Zi. SG U 27, Tel. 943-2288
E-Mail: andrea.lickleder@verwaltung.uni-regensburg.de

Fakultätsrat

Professoren: Prof. Dr. Robert Uerpmann-Wittzack
Prof. Dr. Wolfgang Servatius
Prof. Dr. Alexander Graser
Prof. Dr. Carsten Herresthal
Prof. Dr. Henning Ernst Müller

Wiss. und künstlerische
Mitarbeiter: Wolfgang Staudinger
Dr. Philipp Fischinger

Sonstige Mitarbeiter: Gisela Schober

Studierende: Fabian Dietz
Sophie Gößl

Frauenbeauftragter: Prof. Dr. Rolf Eckhoff
Stellv. Frauenbeauftragte: Dr. Claudia Hofmann

Fachschaftsvertretung: Fabian Dietz, Sophie Gößl, Canan Candemir, Henriette
Hosemann, Anja Viola Paucksch, Stefan Knoll, Cosima Erös

Informationen zum Studienablauf

Einleitung

Das Studium der Rechtswissenschaft vermittelt Rechtskenntnisse in den wichtigsten Rechtsgebieten, aber auch und vor allem Methoden der wissenschaftlichen und damit auch praktischen Anwendung des Rechts. Das Ziel der Ausbildung besteht nicht darin, Rechtsvorschriften auswendig zu lernen und aufsagen zu können, sondern ein breites Grundwissen zu erwerben, dieses anwenden zu können und die systematischen Zusammenhänge des Rechts zu verstehen. Dieses traditionelle Jurastudium hat sich bei Generationen von Juristinnen und Juristen bewährt, es versetzt die Absolventinnen und Absolventen im späteren Berufsleben in die Lage, sich binnen weniger Stunden in jedes noch unbekanntes spezielle Rechtsgebiet einzuarbeiten und damit umzugehen. Das Studium der Rechtswissenschaft befähigt also am Ende insbesondere zu einem problemorientierten systematisch-wissenschaftlichen Arbeiten.

Im Mittelpunkt der Universitätsausbildung stehen das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie am Ende ihres Studiums in der Lage sind, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Dazu sind auch Kenntnisse der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen des positiven Rechts erforderlich. Den Abschluss des juristischen Studiums bildet die Erste Juristische Prüfung (Referendarexamen), die sowohl Hochschulabschlussprüfung als auch Eingangsprüfung für den juristischen Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat mit Abschluss Zweite Juristische Staatsprüfung = Assessorexamen) ist.

Dieser **Studienführer** stellt zunächst kurz die **Rechtsgrundlagen** für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg dar. Anschließend erläutert er den **Ablauf des Studiums im Überblick**. Für Studieninteressenten und Studienanfänger werden die verschiedenen **Arten von universitären Lehrveranstaltungen** erklärt sowie in einem kurzen **Verzeichnis typische universitäre Abkürzungen** erläutert. Kern des Studienführers bildet die **detaillierte Beschreibung des Studiums**, seiner *einzelnen Abschnitte*, der *im Studium zu erbringenden Leistungen* und der *Abschlussprüfungen*. Er stellt darüber hinaus **weitere Angebote und Möglichkeiten** vor, die die Fakultät ihren Studierenden bietet. Im Anschluss daran findet sich der **Studienplan**, d.h. die Empfehlung der Fakultät, in welcher Reihenfolge man die *Pflichtfächer* studieren und wann man das *Wahlfachstudium* (sog. *Schwerpunktbereiche*) in das Studium einbauen sollte. Daraus ist auch zu ersehen, welche Pflichtfächer es im Jurastudium gibt. Den Studienplan gibt es auch als tabellarische Kurzübersicht auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft. Danach ist die **Studien- und die Prüfungsordnung der Fakultät** abgedruckt. Am Ende dieses Studienführers findet sich eine kurze Liste mit **Literaturempfehlungen** allgemeiner Art für Studieninteressierte und Erstsemester.

Umfassende Informationen zum Jurastudium finden Sie auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Studium; Antworten auf die häufigsten Fragen bieten dort die FAQs.

Dieser Studienführer erläutert das Studium nach dem aktuellen Studienplan mit Wirkung für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/13 aufnehmen.

RECHTSGRUNDLAGEN DES JURA-STUDIUMS

Den **Rahmen für die Ausbildung der Juristen** in Deutschland gibt ein **Bundesgesetz** wieder, nämlich **§ 5 Deutsches Richtergesetz (DRiG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), der folgenden Wortlaut hat:

„(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.“

Die grundsätzliche **Struktur des Jura-Studiums** in Deutschland ergibt sich aus **§ 5a DRiG**. Danach sind Gegenstand des Studiums die Pflichtfächer und Schwerpunkte mit Wahlmöglichkeiten, ferner die Grundlagenfächer, Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge.

Die **Regelung der Einzelheiten**, insbesondere der Prüfungen, überlässt das DRiG der **Landesgesetzgebung**, also den **jeweiligen Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen** der Bundesländer. In **Bayern** gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (**JAPO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVBl. 2003 S. 758), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2011 (GVBl. S. 65). Sie legt in ihrem § 18 Abs. 2 auch den Stoff der Pflichtfächer fest. **Ergänzend** gilt das **Bayerische Hochschulgesetz** vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006 S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. 2011 S. 339).

Das **Studium in Regensburg** ist durch die **Studien- und Prüfungsordnung** geregelt. Sie finden diese und weitere Informationen auch auf der [Fakultätshomepage](#).

Der **empfohlene Studienablauf** ergibt sich aus dem **Studienplan** der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg.

INFORMATIONEN ÜBER DAS JURA-STUDIUM

1. Infotage „Jura-Studium an der Universität Regensburg“

Angehenden Abiturienten bietet die Fakultät die Möglichkeit, an zwei Tagen im Jahr durch die Teilnahme an **Vorlesungen**, die **Bearbeitung praktischer Fälle** und den Besuch von **Informationsveranstaltungen** einen Einblick in das Jura-Studium und das Studentenleben in Regensburg zu erhalten. Abgerundet wird das Programm durch einen Vortrag über den **Berufsalltag** eines Praktikers, **Führungen** auf dem Campus und ein **Abendprogramm** in der Stadt.

2. Literatur für Studieninteressierte

3. Homepage der Fakultät <http://www.jura.uni-regensburg.de>

GRUNDSTRUKTUR DES JURA-STUDIUMS

1. Das Studium der Rechtswissenschaft kann in Regensburg sowohl **im Wintersemester (WS)** als auch **im Sommersemester (SS)** aufgenommen werden. Da die Fakultät nicht genug Personal hat, um ihr komplettes Vorlesungsprogramm in jedem Semester anzubieten, hören Winteranfänger und Sommeranfänger dieselben Veranstaltungen in unterschiedlichen Fachsemestern. Dennoch werden die einzelnen Veranstaltungen grundsätzlich in derselben Reihenfolge gehört; es gibt nur wenige Ausnahmen bei Veranstaltungen, für die es keine zwingend notwendige Reihenfolge gibt.
 - a) Der Studienplan geht von einem **Studienbeginn im Wintersemester** als Regelfall aus. Dann soll das Studium gleichzeitig in zwei Hauptgebieten aufgenommen werden, nämlich im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht. Zu besuchen sind einerseits eine „Einführung in das Bürgerliche Recht“ und die Vorlesungen „BGB Allgemeiner Teil“ sowie „Allgemeines Schuldrecht am Beispiel des Kaufs I“, andererseits die Vorlesung „Grundrechte“. Hinzu kommen die Grundlagenfächer „Rechtsgeschichte I“ und „Rechtsphilosophie“. Im zweiten Semester (Sommersemester) folgen aus dem Bürgerlichen Recht „Delikts- und Schadensrecht“, „Bereicherungsrecht und GoA“, „Allgemeines Schuldrecht am Beispiel des Kaufs II mit integrierter Anfängerübung“ sowie aus dem Öffentlichen Recht die Vorlesung „Staatsorganisationsrecht mit Bezügen zum Europarecht“ und die „Anfängerübung“. Außerdem lernen Sie nun aus dem Strafrecht den „Allgemeinen Teil I mit Übung“ kennen und hören „Rechtsgeschichte II“.
 - b) Wer **im Sommersemester** das Studium aufnimmt, hört sogleich Vorlesungen aus allen Bereichen. Im Strafrecht wird der „Allgemeine Teil I mit Übung“ angeboten, im Öffentlichen Recht „Staatsorganisationsrecht mit Bezügen zum Europarecht“. Hinzu kommen aus dem Bürgerlichen Recht die Vorlesungen „Einführung in das Bürgerliche Recht“ und „Delikts- und Schadensrecht“ sowie aus dem Grundlagenbereich „Rechtsgeschichte II“. Im zweiten Semester (Wintersemester) schließen sich „BGB Allgemeiner Teil“ und „Allgemeines Schuldrecht am Beispiel des Kaufs I“ an, im Strafrecht die Fortsetzungsveranstaltung „Allgemeiner Teil II mit Übung“ und im Öffentlichen Recht „Grundrechte“ sowie die „Anfängerübung“. Außerdem hört man die Grundlagenfächer Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte I. Der Studienplan ermöglicht es so auch Sommersemester-Anfängern, ihr Studium ohne weiteres in der Regelstudienzeit mit einem Freiversuch abzuschließen. Sie hören lediglich einzelne Veranstaltungen ein Semester früher oder später. Insbesondere kann man „Rechtsgeschichte II“ ohne weiteres vor „Rechtsgeschichte I“ hören.
2. Die gesetzliche **Mindeststudienzeit** beträgt in der Regel gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 JAPO, § 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG **sieben Semester**. Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden (§ 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 22 Abs. 1 Satz 2 JAPO). Die **Regelstudienzeit** im Sinne von Art. 57 BayH-SchG beläuft sich gemäß § 22 Abs. 3 JAPO auf **neun Semester** (Studium einschließlich Erster Juristischer Prüfung).
3. Das Studium gliedert sich in drei Phasen: Die **Grundphase** wird mit einer erfolgreichen **Zwischenprüfung** als Hochschulprüfung abgeschlossen (Art. 61 Abs. 1 Sätze 3 und 5 BayH-SchG). In der **Mittelphase** erwirbt man die Voraussetzungen für die Zulassung zur Staats-

prüfung. Die **Wiederholungsphase** bereitet auf das Examen vor. Die letzten beiden Phasen überschneiden sich mit dem **Schwerpunktbereichsstudium**.

4. Das Studium wird mit der **Ersten Juristischen Prüfung** abgeschlossen. Diese besteht aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie auf.
5. Damit die Studierenden einen Anhaltspunkt haben, welche Fächer man wann am besten hören sollte, hat die Fakultät einen **Studienplan** aufgestellt. Dort findet man alle Veranstaltungen, die man während des Studiums besuchen sollte. Die Pflichtfächer der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind im Einzelnen aufgeführt. Das Schwerpunktbereichsstudium ist aus Gründen der Übersichtlichkeit – die Fakultät bietet acht verschiedene Schwerpunktbereiche (zum Teil mit verschiedenen Modulen) an, aus denen man einen wählt – nur als solches erwähnt; die einzelnen Veranstaltungen dazu sind nicht fest einem bestimmten Fachsemester zugeordnet. Man findet die Veranstaltungen des Schwerpunktstudiums in einem eigenen **Schwerpunktbereichsstudienplan**; auch dieser weist die einzelnen Veranstaltungen allerdings nicht einem konkreten Fachsemester zu, da es hier aus Gründen der Lehrkapazität und Flexibilität keinen zwingenden Jahresturnus der Veranstaltungen gibt. Die Schwerpunktbereichsveranstaltungen müssen mindestens alle vier Semester angeboten werden, finden in der Regel aber alle zwei bis drei Semester statt.

Die Lehrveranstaltungen sind im Studienplan so aufeinander abgestimmt, dass sich eine **Orientierung** des Studiums an diesem Plan **empfiehlt**. Der Studienplan ermöglicht es, alle enthaltenen Veranstaltungen ohne zeitliche Überschneidungen zu besuchen, da sich die Fakultät bei der zeitlichen Planung der Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan richtet. Dies gilt aufgrund der praktischen Handhabung der Fakultät auch im Verhältnis zu den Schwerpunktbereichsveranstaltungen, die sich nicht mit den Pflichtfächern und nicht innerhalb eines Schwerpunktbereichs überschneiden dürfen. – Mit dieser Einschränkung haben die Studierenden die Möglichkeit und werden dazu ermuntert, die Einzelheiten ihres Studiums selbst zu gestalten und insbesondere auch Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten zu besuchen. Bei Abweichungen vom Studienplan kann die Fakultät aber nicht garantieren, dass sich einzelne ihrer Veranstaltungen nicht überschneiden!

DIE LEHRVERANSTALTUNGSARTEN

1. Die Vorlesungen

Die **Vorlesungen** ziehen sich durch das **gesamte Studium**. Sie werden regelmäßig in der Form eines **Vortrags** durch den **Dozenten** (in der Regel ein Professor) gegenüber einer **unbeschränkten Vielzahl von Studenten** durchgeführt. Wo die Materie dies gestattet, wird versucht, die Vorlesung durch Dialogform aufzulockern. Vielfach ergibt sich die Vortragsform aus der Notwendigkeit **intensiver Wissensvermittlung** an möglichst viele Hörer. Je kleiner die Hörerzahlen, desto größer die Möglichkeiten des Dialogs und der Diskussion, die dann auch genutzt werden sollten.

2. Die Konversationsübungen

Die **Konversationsübungen** (früher: Ergänzungsvorlesungen oder Kolloquien) für **Anfänger** bieten **Fallbesprechungen** und werden von **Assistenten** in **kleineren Gruppen mit begrenzter Teilnehmerzahl** durchgeführt. Sie lehnen sich an die einführenden Vorlesungen im Bürgerlichen, im Straf- und im Öffentlichen Recht an und dienen deren Ergänzung sowie der Übung in der juristischen Fallbehandlung. Bei regelmäßiger Teilnahme an den Konversationsübungen wird ein Schein hierüber ausgestellt. Dieser *Schein* ist für alle, die ihr Studium ab dem WS 2007/8 aufnehmen, *Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Übungen! Für die Konversationsübungen ist eine Anmeldung über FlexNow notwendig! Infos hierzu gibt es auf der [Fakultätshomepage](#).*

Allen Veranstaltungen, in denen geübt wird, das erworbene theoretische Wissen in Fallbearbeitungen umzusetzen, kommt große Bedeutung zu: Fast alle Fachprüfungen, die man im Laufe der Ausbildung ablegen muss, bestehen aus Fallbearbeitungen. Dafür gibt es spezielle Regeln und Techniken, die man erlernen und später immer wieder trainieren muss. Denn Klausuren sind der Kernbestandteil des bayerischen Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamens, ihre Ergebnisse wiegen in beiden Examina drei Viertel der Gesamtnote.

3. Die Übungen

Es gibt **Übungen für Anfänger** und **Übungen für Fortgeschrittene**; sie werden in der Regel von **Professoren** mit **unbegrenzt großen Gruppen an Studierenden** abgehalten. Auch in den Übungen wird die **Methode der juristischen Fallbearbeitung anhand von Übungsfällen** vermittelt. Die Übungen beinhalten *im Anfängerstadium Hausarbeiten und Aufsichtsklausuren (mit in der Regel integrierter Zwischenprüfung)*, *im Fortgeschrittenenstadium nur noch Aufsichtsklausuren*, mittels derer das erworbene Wissen abgeprüft wird. An den Übungen für Fortgeschrittene darf man nur teilnehmen, wenn man die Übungen für Anfänger im entsprechenden Fachgebiet bereits erfolgreich abgelegt hat. Das erfolgreiche Absolvieren der Übungen für Fortgeschrittene wiederum ist Voraussetzung für die Zulassung zum Staatsexamen. Es wird dringend empfohlen, die in den Übungen gebotenen Möglichkeiten – vor allem zur Anfertigung von Klausurarbeiten – zu nutzen, auch wenn die Klausur nicht mehr benötigt wird, um den Übungsschein zu erlangen. Eine Übersicht zu den einzelnen Übungen finden Sie weiter unten.

4. Die Seminare

Die **Seminare** dienen der **Vertiefung** des Rechtsstudiums und der **Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten**. Der Besuch zweier Seminare ist **im Rahmen des Schwerpunktstudiums** verpflichtend. In einem Seminar wird von den Studierenden zunächst in selbständiger Arbeit eine **Seminararbeit zu einem wissenschaftlichen Thema** verfasst und sodann ein **Vortrag** hierzu gehalten.

5. Die Konversationsübungen in den Schwerpunktbereichen

Die **Konversationsübungen im Schwerpunktbereichsstudium** dienen der **Aussprache über verschiedene Rechtsprobleme des konkreten Schwerpunktes**; sie setzen im Allgemeinen gewisse Grundkenntnisse in den betreffenden Materien voraus und vertiefen diese in verschiedener Hinsicht. Die Erstattung von Referaten wird hier in der Regel nicht verlangt.

6. REX – Regensburger EXamensvertiefung

REX, die **Regensburger EXamensvertiefung**, **bereitet** umfassend auf die **Erste Juristische Staatsprüfung vor**; der Besuch wird nicht vor Erwerb der Scheine in den Fortgeschrittenen-Übungen empfohlen. Jeweils an bestimmten Wochentagen halten Dozenten Veranstaltungen in allen drei juristischen Teilgebieten ab: Während der **Vorlesungszeit** gibt es **Examensvertiefungen der Professoren**, während der **vorlesungsfreien Zeit Konversationsübungen der Assistenten**. Dabei werden thematisch abgrenzbare Abschnitte in einzelnen Blöcken zusammengefasst. Die Veranstaltungen sind so gestaltet, dass sie von allen Studenten ohne Überschneidungen besucht werden können. Sie decken den gesamten Pflichtstoff der Ersten Staatsprüfung (§ 18 JAPO) ab. Hinzu kommt der **Examensklausurenkurs**, der **ganzjährig** angeboten wird und den Studierenden die Möglichkeit bietet, wöchentlich eigene Examensklausuren zu schreiben. **Zweimal im Jahr** wird sogar ein **Probexamen** angeboten!

7. Die Blockveranstaltungen

Um eine Dehnung des Stoffes über viele Wochen und damit Leerlauf zu vermeiden, behält sich die Fakultät vor, **einzelne Veranstaltungen im Blocksystem** anzubieten. Diese Veranstaltungen werden dann unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl auf kürzere Zeitabschnitte zusammengedrängt. An die Stelle paralleler Durchführung mehrerer Veranstaltungen während des Semesters tritt dann eine Hintereinanderstellung mehrerer Blockveranstaltungen. Im Vorlesungsverzeichnis sind solche Blockveranstaltungen unter genauer Angabe von Beginn, Ende und Dauer ausgewiesen. Ist dies nicht der Fall, muss der Fakultätsrat gehört werden, bevor eine Blockveranstaltung abgehalten wird.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Folgende Übersicht soll Sie mit einigen typischen universitären Abkürzungen vertraut machen:

<i>FS</i>	Fachsemester
<i>WS</i>	Wintersemester
<i>SS</i>	Sommersemester
<i>c.t.</i>	cum tempore = mit Zeit. Es handelt sich um die so genannte Akademische Viertelstunde: Vorlesungen an Universitäten beginnen regelmäßig 15 Minuten später, als im Vorlesungsverzeichnis angegeben. Zum Beispiel beginnt eine Vorlesung, die mit 9.00 Uhr c.t. eingetragen ist, erst um 9.15 Uhr. Auch wenn die Angabe „c.t.“ fehlt, ist diese Akademische Viertelstunde hinzuzurechnen – denn sie ist die Regel.
<i>s.t.</i>	sine tempore = ohne Zeit. Angabe im Vorlesungsverzeichnis, wenn eine Veranstaltung ausnahmsweise ohne die Akademische Viertelstunde beginnen soll. Zum Beispiel beginnt eine Vorlesung, die mit 9.00 Uhr s.t. eingetragen ist, pünktlich um 9.00 Uhr. Dies ist die Ausnahme.
<i>SWS</i>	Semesterwochenstunden. Die Bezeichnung „1 SWS“ besagt, dass die entsprechende Lehrveranstaltung für die Dauer eines Semesters wöchentlich einen Umfang von einer Stunde (im akademischen Sinne – real also 45 Minuten) hat.
<i>JAPO</i>	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen
<i>StPrO</i>	Studien- und Prüfungsordnung
<i>FlexNow</i>	Prüfungsverwaltungssystem; Intranet zur Prüfungsan- und abmeldung
<i>BayHSchG</i>	Bayerisches Hochschulgesetz
<i>ZSK</i>	Zentrum für Sprache und Kommunikation
<i>SBS</i>	Studienbeitragssatzung

STUDIENABLAUF UND STUDIENANGEBOT IM EINZELNEN

I. Studienaufbau

Die rechtswissenschaftliche Ausbildung besteht nach der Studien- und Prüfungsordnung aus dem Studium der Grundlagen- und Pflichtfächer, der Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen sowie eines gewählten Schwerpunktbereichs. Wie sich die einzelnen Arten von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen usw.) unterscheiden, ist schon auf den vorherigen Seiten erklärt worden.

Das rechtswissenschaftliche Studium gliedert sich in Grund-, Mittel- und Wiederholungsphase, wobei sich diese Phasen jedoch teilweise überschneiden.

1. Die **Grundphase** (ca. 1.-3. Semester) umfasst neben den **Grundlagenfächern** Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie **einführende Vorlesungen** in den drei Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Hier lernt man die elementaren Lehren und Regelungen der Rechtsgebiete kennen; außerdem findet eine Schulung in der Fallbearbeitungstechnik in sog. **Konversationsübungen** statt.

Die Grundphase wird durch die **Zwischenprüfung** in vier Fächern und durch den **Erwerb der kleinen Scheine** (auch genannt Anfängerscheine) in den Anfängerübungen im Bürgerlichen Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht abgeschlossen.

Wird die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, führt dies zur Exmatrikulation und damit zur zwangsweisen Beendigung des Jurastudiums.

Die Teilnahme an den Konversationsübungen ist Voraussetzung für den Erwerb des Anfängerscheins im **jeweiligen Fachgebiet**. Die erfolgreiche Teilnahme an der Anfängerübung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Fortgeschrittenenübung im **jeweiligen Fachgebiet ein Semester darauf**. Man muss also nicht **alle** Anfängerscheine erworben haben, um mit dem Erwerb der Fortgeschrittenenscheine beginnen zu können, sondern nur den Anfängerschein des Fachgebietes, dessen Fortgeschrittenenschein man nun erwerben will.

2. Die **Mittelphase** (ca. 4.-6. Semester) erweitert und vertieft den in der Grundphase vermittelten Stoff. Während der Mittelphase sollen die Studierenden die **Fortgeschrittenenübungen** in den Fächern Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht absolvieren, die Voraussetzungen für die spätere Zulassung zur Staatsprüfung sind. Die Übungsleistungen bestehen in Vorlesungsabschlussklausuren. Hinzu kommen **Schlüsselqualifikationen** und eine **fachspezifische Fremdsprachenveranstaltung**. – Etwas zeitversetzt absolviert man ab der Mittelphase die wesentlichen Teile des **Schwerpunktbereichsstudiums**. Dabei handelt es sich um eine Spezialisierung und Vertiefung in einem juristischen Themenkomplex, den sich die Studierenden (im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Fächer und der vorhandenen Kapazitäten) frei aussuchen können.

3. Die **Wiederholungsphase** (ca. 6.-8. Semester) dient der Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung. Dazu bietet die Fakultät **REX** – die **Regensburger EX**amensvertiefung – an, die auch während der an sich vorlesungsfreien Zeit („Semesterferien“) stattfindet. REX ist auf ein Jahr angelegt und besteht aus Examensvertiefungen der Professoren während der Vorlesungszeit, Konversationsübungen der Assistenten während der vorlesungsfreien Zeit, einem ganzjährigen Examensklausurenkurs und einem Probeexamen. Der Examensklausurenkurs sollte mindestens zwei Semester lang jede Woche besucht werden. Der Einstieg ist in jedem Semester möglich. Daneben beendet man das Schwerpunktbereichsstudium.

II. Studium der Grundlagenfächer

Studienziel ist die Fähigkeit, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden zu können. Dies lässt sich nur erreichen, wenn man die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge der Pflichtfächer kennen lernt. Im Vordergrund des Grundlagenstudiums stehen Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsmethodologie.

III. Das Studium der Pflichtfächer

Die Pflichtfächer decken die Kernbereiche des Zivilrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts, des Prozessrechts und des Europarechts ab. Sie entsprechen der Vorgabe für die Erste Juristische Staatsprüfung (vgl. § 18 Abs. 2 JAPO), die alle Studierenden in Bayern einheitlich abzulegen haben, und sind im Studienplan einzeln aufgeführt.

IV. Die Pflichtveranstaltungen mit Leistungsnachweis

1. Anfängerübungen

Anfängerübungen werden in jedem Semester angeboten im **Bürgerlichen Recht, Strafrecht** und **Öffentlichen Recht**. Im Strafrecht und Bürgerlichen Recht sind sie in Vorlesungen integriert. Die Leistungsnachweise im Rahmen der Anfängerübungen kann man *nur* erwerben, *wenn man einen Schein für die Teilnahme an den Konversationsübungen erworben hat*. Die erfolgreiche Teilnahme an der Anfängerübung ist wiederum Voraussetzung für die Teilnahme an der entsprechenden Fortgeschrittenenübung. Erfolgreich (Erwerb des „kleinen Scheins“) ist die Teilnahme an einer Anfängerübung, wenn man eine **Hausarbeit** (in der vorlesungsfreien Zeit) **und** (mindestens) **eine Klausur** in dem jeweiligen Fach bestanden hat. – Studierende, die in den Anfängerübungen nicht gleich Erfolg hatten, sollten am Ende des dritten Fachsemesters mit den Übungsleitern oder der Studiengangkoordination ein Beratungsgespräch führen.

2. Zwischenprüfung

Die **Zwischenprüfung** läuft **studienbegleitend** ab; sie ist also in laufende Lehrveranstaltungen integriert. Um die Zwischenprüfung zu bestehen, muss man **in vier Fachgebieten jeweils eine Teilleistung (Klausur)** mit Erfolg erbringen. Zwischenprüfungsklausuren werden in den folgenden Fächern jeweils zum Ende eines Semesters angeboten:

- in den **Grundlagenfächern** (Rechtsgeschichte I und II; Rechtsphilosophie)
 - Teilnahme nach dem Studienplan stets im ersten Fachsemester, Wiederholung ggf. im zweiten Fachsemester; aber: Rechtsphilosophie nur im WS möglich
- im **Bürgerlichen Recht** jedes Semester in den Anfängerübungen, welche jeweils im SS in die Vorlesung „Allgemeines Schuldrecht am Beispiel des Kaufs II“ integriert ist.
 - Teilnahme nach dem Studienplan im SS (je nach Studienbeginn zweites bzw. drittes Fachsemester), ggf. Wiederholung im WS in der „Wiederholerübung“
- im **Strafrecht** jedes Semester (dabei im SS [= Wiederholerklausur] losgelöst von einer Vorlesung mit integrierter Übung)
 - Teilnahme nach dem Studienplan im WS in „Strafrecht: Allgemeiner Teil II“ (je nach Studienbeginn zweites bzw. drittes Fachsemester); ggf. Wiederholung im SS mit Vorbereitung durch eine spezielle Konversationsübung
- im **Öffentlichen Recht** jedes Semester in den Anfängerübungen
 - Teilnahme nach dem Studienplan stets im zweiten Fachsemester, Wiederholung ggf. im dritten Fachsemester.

Die Termine für die einzelnen Teilprüfungen werden mindestens sechs Wochen zuvor bekannt gegeben. Zu den Teilprüfungen muss man sich **innerhalb der Anmeldefristen anmelden**; die Anmeldefrist läuft im Sommersemester vom 01. bis zum 22. Mai, im Wintersemester vom 01. bis zum 22. November. Jeder Student muss alle Teilprüfungen **bis zum Ende des vierten Fachsemesters** erstmalig ablegen. Wird diese Frist aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen überschritten, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). Eine Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, **nur einmal wiederholt** werden; auch dafür gelten wiederum Fristen, deren unentschuldigte Versäumung ebenfalls zur Wertung als nicht bestanden führt. Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils in dem Semester abgelegt werden, das auf die Anfertigung der nicht bestanden oder auf den Termin der als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistung folgt (§ 37 Abs. 2 StPrO). Eine zweite Wiederholung ist im Grundlagenfach und in einem der drei Hauptfächer zulässig. Das Grundlagenfach kann zur ersten und zweiten Wiederholungsprüfung gewechselt werden. Wer die Zwischenprüfung (also mindestens eine Teilleistung) **endgültig nicht bestanden** hat (**auch** im Wege der **Fristversäumung**), wird **exmatrikuliert** und kann in Deutschland nicht mehr Jura studieren.

Näheres ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

3. Fortgeschrittenenübungen

Gemäß § 24 I JAPO muss jeder Studierende an je einer **Übung für Fortgeschrittene** im **Zivilrecht**, im **Strafrecht** und im **Öffentlichen Recht** teilnehmen. Die Fortgeschrittenenübungen bestehen jeweils aus (mehreren) **Abschlussklausuren** zu bestimmten Vorlesungen. Die Klausuren beziehen sich auf den Stoff der jeweiligen Vorlesung einschließlich der Bezüge zu dem vorher vermittelten Stoff des Fachgebiets. Das Bestehen einer solchen Klausur bedeutet die Erbringung einer Teilleistung. Wer die Mindestanzahl von Teilleistungen erbringt, hat die Übung erfolgreich abgeschlossen, was durch einen Übungsschein („großer Schein“) bestätigt wird. Im Einzelnen gelten für die Übungen folgende Voraussetzungen:

- im **Bürgerlichen Recht** werden derzeit insgesamt sieben Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Sachenrecht, BGB-Vertiefung, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht I, Familienrecht sowie Erbrecht. Der Erwerb des Scheines setzt das Bestehen von **vier Klausuren in vier verschiedenen Fächern** voraus. Die Klausuren in den Vorlesungen Sachenrecht und BGB-Vertiefung müssen dabei als Pflichtklausuren bestanden werden.
- im **Strafrecht** werden zwei Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Strafrecht: Besonderer Teil I und Strafrecht: Besonderer Teil II. Um den Schein zu erhalten, muss man **eine oder beide Klausuren bestehen und außerdem mindestens acht Punkte** erreichen. Dabei werden Punkte aus beiden Fächern zusammengerechnet, selbst wenn eine Klausur nicht bestanden sein sollte.
- im **Öffentlichen Recht** werden vier Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Verwaltungsrecht I (Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht), Verwaltungsrecht II (Vertiefung Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht sowie Polizei- und Sicherheitsrecht), Europarecht und Verwaltungsrecht III (Kommunal- und Baurecht). Der Erwerb des Scheins erfordert das **Bestehen von mindestens zwei Klausuren in verschiedenen Vorlesungen und darin insgesamt mindestens 16 Punkte**.

4. Fachspezifische Fremdsprachenveranstaltung

Die Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung erfordert gem. § 24 Abs. 2 JAPO auch einen **Leistungsnachweis über eine fachspezifische Fremdsprachenveranstaltung**.

Fremdsprachenkurse und -ausbildungen werden nicht von der Fakultät für Rechtswissenschaft, sondern selbständig vom Zentrum für Sprache und Kommunikation angeboten. Bitte informieren Sie sich daher über **Kurse und Anmeldefristen** über die Homepage der Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung.

Für Studierende ohne besonderes Interesse an Sprachen, die nur den vorgeschriebenen Pflichtschein erwerben wollen, wird der Besuch der **Veranstaltung „Introduction to the Anglo-American Legal System“ ab dem 3. Fachsemester** empfohlen (2 SWS, aufgeführt im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät bei „fremdsprachliches Begleitstudium für Juristen“ bzw. auf der Homepage des Zentrums für Sprache und Kommunikation).

Über diesen verpflichtend zu erbringenden Leistungsnachweis hinaus kommt für sprachinteressierte Studierende eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung in Betracht, die bereits zu Studienbeginn aufgenommen werden kann und auch für ein Auslandsstudium hilfreich sein wird (S. 40).

V. Studium der Schwerpunktbereiche

Das **Schwerpunktbereichsstudium**, das parallel zur Mittel- und Wiederholungsphase des Pflichtfachstudiums liegt, dient der Vermittlung von Kenntnissen in dem von dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereich. Es führt in besonderer Weise an das wissenschaftliche Arbeiten heran und bereitet auf die **Juristische Universitätsprüfung** vor. Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst – je nach gewähltem Schwerpunktbereich – 16 bis 20 SWS. Es besteht aus **Vorlesungen**, vertiefenden **Konversationsübungen** und **zwei Seminaren**. Die Veranstaltungen werden so angeboten, dass das Schwerpunktbereichsstudium **im fünften Fachsemester begonnen** und innerhalb von vier Semestern bis auf die mündliche Prüfung abgeschlossen werden kann. Der Einstieg in das Schwerpunktbereichsstudium ist in jedem Semester möglich.

Während des Schwerpunktbereichsstudiums sind **zwei Seminare** mit Erfolg zu besuchen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem ersten Seminar (schwerpunktunabhängig, ab 4. Sem.) ist Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit, die mit dem zweiten Seminar im gewählten Schwerpunkt verbunden wird. Die **Studienarbeit ist Teil der Universitätsprüfung**. Die Leistungen des ersten Seminars bestehen aus einer schriftlichen Arbeit zu einem vom Seminarleiter bestimmten wissenschaftlichen Thema, einem mündlichen Referat über dieses Thema sowie der Mitarbeit in den Seminarstunden. Das zweite Seminar wird mit der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit verbunden. Es findet in dem Semester statt, dessen Vorlesungszeit auf die Anfertigung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit folgt. Seminarleistung ist hier ausschließlich ein mündliches Referat über das Thema der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit sowie die Mitarbeit in den Seminarstunden.

Um die Ungewissheit darüber zu vermeiden, ob man später in den Seminaren des Wunschs Schwerpunktbereichs auch die notwendigen Seminarplätze erhalten wird, besteht **seit WS 2007/2008** für die Studierenden die **Möglichkeit**, sich **innerhalb einer Anmeldefrist über das Flex-Now-System** vorab unmittelbar beim Juristischen Prüfungsamt der Universität **für einen Schwerpunktbereich anzumelden**. Das Prüfungsamt stellt die Kapazität der einzelnen Schwerpunktbereiche fest und macht die Anmeldefrist bekannt. Sollte es für einen Schwerpunktbereich mehr Anmeldungen als Kapazität geben, erfolgt die Zulassung nach der Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung. Die Zulassung garantiert einen Seminarplatz im gewählten Schwerpunktbereich. Studierende, die danach für ihren Wunschs Schwerpunktbereich keine Zulassung erhalten, werden vom Prüfungsamt informiert und haben die Möglichkeit, sich für einen anderen Schwerpunktbereich zu entscheiden oder **auf eigenes Risiko** von der Anmeldung einstweilen abzusehen, um sie entweder im Folgesemester zu wiederholen oder zu versuchen, auch ohne Anmeldung doch einen Seminarplatz im Wunschs Schwerpunktbereich zu bekommen. Gleichwohl besteht **keine Verpflichtung**, sich für einen Schwerpunkt vor der Seminarteilnahme **anzumelden**; die Anmeldung bietet aber den Vorteil der Rechts- und Planungssicherheit für das weitere Schwerpunktstudium.

Die **Anmeldung zu den beiden Seminaren** erfolgt ebenfalls über das Flex-Now-System. Man muss sich innerhalb der **Anmeldefrist** (anderes gilt für Studienortwechsler) eines Semesters **für die Seminare im nächsten Semester** anmelden. Bei der Anmeldung sind Schwerpunkt und Seminar zu wählen bzw. anzugeben. Das **Prüfungsamt** teilt die Anmeldungen grundsätzlich den gewünschten Schwerpunkten und Seminaren zu.

Nach der Vergabe der Seminarplätze **informiert** das Prüfungsamt die Teilnehmer darüber, welchem Schwerpunkt und Seminar sie zugewiesen sind.

Sollte es für ein Seminar mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze geben, haben die für den Schwerpunktbereich zugelassenen Studierenden den Vorrang vor den nicht zugelassenen Studierenden. Außerdem haben Anmeldungen für eine Studienarbeit Vorrang. Im Übrigen erfolgt die Vergabe der Plätze nach der Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung. Die Interessenten, die in ihrem Wunschseminar keinen Platz erhalten, werden informiert und erhalten Gelegenheit, sich nachträglich für ein anderes Seminar mit freien Plätzen anzumelden. Bei Überbelegung eines ganzen Schwerpunktbereichs wird entsprechend verfahren.

Die **Themen für das erste Seminar** erhalten die Teilnehmer **vom** jeweiligen **Aufgabensteller**. Man muss sich also nach der Mitteilung über den Seminarplatz beim zuständigen Lehrstuhl oder mittels der Aushänge erkundigen, wie die Themenvergabe gehandhabt wird. Meist wird ein Termin für eine Vorbesprechung angeboten. Die Bearbeitungszeit für das erste Seminar wird vom Aufgabensteller festgelegt; die Arbeit ist beim Aufgabensteller abzugeben. Im Rahmen der Summer School kann auf englisch ein „Paper“ angefertigt werden, das als vorbereitendes Seminar angerechnet wird.

Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet **Schwerpunktbereiche mit den folgenden Inhalten** an:

1. Grundlagen der modernen Rechtsordnung: Verfassungs-, Privatrechts- und Strafrechtsgeschichte sowie Rechtsphilosophie
2. Gesellschaftsrecht, insb. Kapitalgesellschaftsrecht
3. Immobilienrecht: Immobilienbezogenes Vertragsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Öffentliches Wirtschafts- und Planungsrecht, GmbH-Recht
4. Sozial-, Gesundheits- und Medizinrecht: Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Grundsicherung, Gesundheitsrecht, Medizinrecht
5. Deutsches und internationales Verfahrensrecht: Internationales Privatrecht, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit (FamFG), Rechtsvergleichung und Vertiefung im deutschen Zivilprozessrecht
6. Strafrecht in der modernen Gesellschaft: Kriminologie, Strafverteidigung, Jugendstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Rechtsphilosophie
7. Recht der Informationsgesellschaft: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Telekommunikations- und Medienrecht, Datenschutzrecht
8. Europäisches und internationales Recht: Menschenrechtsschutz, Völkerrecht
9. Wirtschaftsrecht: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, öffentliches Wirtschafts- und Infrastrukturrecht
10. Verbraucher- und Wettbewerbsrecht: Europäisches Privatrecht, Verbraucherprivatrecht, Anlegerschutz- und Wettbewerbsrecht
11. Steuerrecht: Einkommensteuerrecht, Unternehmensteuerrecht, Bilanzsteuerrecht und steuerliches Verfahrensrecht (AO, FGO); aus dem Gesellschaftsrecht: GmbH-Recht
12. Unternehmenssanierung: Recht der Unternehmensinsolvenz, insbesondere Insolvenzrecht und Kapitalgesellschaftsrecht
13. Arbeits- und Unternehmensrecht: kollektives Arbeitsrecht und Kapitalgesellschaftsrecht
14. Arbeits- und Sozialrecht: Kollektives Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Grundsicherung, Gesundheitsrecht

15. Familien- und Erbrecht: Vertiefung im Familien- und Erbrecht, Internationales Privatrecht, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit (FamFG)

Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung

VI. Ordnungsgemäßes Studium, Fremdsprache, Schlüsselqualifikationen

Um später zur Staatsprüfung zugelassen zu werden, haben die Studierenden in jedem Semester eine **angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer oder sonstige juristische Fächer** in eigenverantwortlicher Gestaltung zu besuchen (§ 23 Abs. 1 JAPO).

Daneben verlangt § 24 Abs. 2 JAPO einen **Leistungsnachweis** über den **Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses**.

Das ordnungsgemäße Studium berücksichtigt gem. §§ 2 Satz 1, 23 Abs. 2 JAPO auch die so genannten **Schlüsselqualifikationen**. Damit sind „soft skills“ gemeint, also Fähigkeiten wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre oder Kommunikationsfähigkeit und ähnliches. Einzelne Veranstaltungen zu solchen Fächern werden in jedem Semester angeboten und sind im jeweiligen kommentierten Vorlesungsverzeichnis im Kapitel „Schlüsselqualifikationen“ zu finden. Ein Leistungsnachweis ist nicht vorgeschrieben.

VII. Praktische Studienzeit

Schließlich müssen die Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Semesters insgesamt **drei Monate** an **praktischen Studienzeiten** teilnehmen (§ 25 JAPO). Ein Zeitraum von vier vollen Wochen wird als ein Monat anerkannt. Insgesamt genügen also zwölf Wochen. Hiervon **soll** sich nach Möglichkeit je ein Monat auf das Zivilrecht, auf das Strafrecht und auf die Verwaltung beziehen; mindestens zwei dieser Gebiete **müssen** abgedeckt werden. Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Die Praktika können in bis zu drei Abschnitte von je mindestens einem Monat Dauer aufgeteilt werden. Von den entsprechenden Ausbildungsstellen wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die bei der Meldung zum Examen vorzulegen ist. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Homepage des [Landesjustizprüfungsamtes](#).

VIII. Die Examensvorbereitung

Man sollte stets daran denken, dass man alles Wissen aus dem Studium der Pflichtfächer in der Ersten Juristischen Staatsprüfung beherrschen muss, und sich daher bemühen, den Stoff der Vorlesungen wenigstens nachzuarbeiten. Wenn man dies beherzigt, reichen in der Regel 12 bis 15 Monate intensiver Examensvorbereitung aus. Daher sollte man nach dem Erwerb der „Großen Scheine“ im sechsten Fachsemester mit einer systematischen Wiederholung des Examensstoffes beginnen, indem man den Stoff der ersten Semester wiederholt.

Als Veranstaltung zur Vorbereitung auf das Erste Juristische Staatsexamen bietet die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg die Veranstaltung „**REX – Regensburger Exa-**

mensvertiefung“ an; der Besuch von REX wird nicht vor Erwerb der Scheine in den Fortgeschrittenen-Übungen empfohlen. Im Rahmen von REX halten Dozenten jeweils an bestimmten Wochentagen Veranstaltungen in **allen drei juristischen Teilgebieten** ab: Während der **Vorlesungszeit** gibt es **Examensvertiefungen der Professoren**, während der **vorlesungsfreien Zeit Konversationsübungen der Assistenten**. Dabei werden thematisch abgrenzbare Abschnitte in einzelnen Blöcken zusammengefasst.

Die Veranstaltungen sind so gestaltet, dass sie von allen Studenten ohne Überschneidungen besucht werden können. Sie decken den gesamten Pflichtstoff der Ersten Staatsprüfung (§ 18 JAPO) ab. Hinzu kommt der **Examensklausurenkurs**, der **ganzjährig** angeboten wird und den Studierenden die Möglichkeit bietet, wöchentlich eigene fünfständige Examensklausuren zu schreiben. **Zweimal im Jahr** wird sogar ein **Probeexamen** angeboten! Im Probeexamen werden (wie im „echten“ Examen) innerhalb von acht Tagen sechs fünfständige Klausuren geschrieben.

Zusätzlich ist die Bildung privater Arbeitsgemeinschaften von drei bis fünf Examenskandidaten zu empfehlen, weil so das gemeinsame Gespräch und die Diskussion den Lernprozess fördern. Weitere Hinweise und sogar Zeit- und Stoffpläne finden Sie im Internet, wenn Sie nach „Examen ohne Repetitor“ suchen. Bei Besuch aller REX-Veranstaltungen mit eigener Nacharbeit ist der Besuch von Kursen kommerzieller Repetitorien ohne weiteres entbehrlich. So oder so gilt: Der Besuch auf das Examen vorbereitender Lehrveranstaltungen entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich den gesamten Stoff einzuprägen und das Klausurenschreiben zu üben, üben, üben.

IX. Abschlussprüfung: Erste Juristische Prüfung

Die **Erste Juristische Prüfung** besteht aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung. Das Abschlusszeugnis weist die Prüfungsgesamtnoten beider Bestandteile aus sowie zusätzlich eine Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung. In diese Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung fließt die Erste Juristische Staatsprüfung zu 70 % und die Juristische Universitätsprüfung zu 30 % ein.

1. Erste Juristische Staatsprüfung

Die **Erste Juristische Staatsprüfung** gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil, der drei Viertel der Prüfungsleistung der Staatsprüfung ausmacht, umfasst 6 fünfständige Klausuren, die innerhalb von zwei Wochen geschrieben werden. 3 Klausuren entfallen auf das Zivilrecht, 1 Klausur auf das Strafrecht und 2 Klausuren auf das Öffentliche Recht. Die mündliche Prüfung, die ein Viertel der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Staatsprüfung zählt, erstreckt sich auf alle drei Prüfungsgebiete des schriftlichen Examens, also auf das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Die Staatsprüfungen werden in allen bayerischen Universitätsstädten gleichzeitig zweimal im Jahr vom Landesjustizprüfungsamt einheitlich durchgeführt (Frühjahrs- und Herbsttermin). Die Klausuren werden regelmäßig Anfang März bzw. Anfang September geschrieben. Anmeldeschluss für das Examen ist einen Monat vor Vorlesungsschluss des jeweiligen Semesters, also in der Regel etwa Mitte Januar bzw. Mitte Juni. Die genauen Fristen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind auf der [Website des Landesjustizprüfungsamtes](#) für mehrere Jahre im Voraus zu finden.

Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Staatsprüfung sind gemäß §§ 22 ff. JAPO neben einem ordnungsgemäßen Studium (1.) die erfolgreiche Teilnahme an den Fortgeschrittenenübungen im Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht (die nach der Studien- und Prüfungsordnung

die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Anfängerübungen voraussetzen), (2.) der Besuch eines fachspezifischen Fremdsprachenkurses oder einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung und (3.) die Ableistung von drei Monaten praktischer Studienzeit.

Über die Voraussetzungen 1. – 3. sind bei Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung Nachweise vorzulegen. Die Klausuren der Ersten Juristischen Staatsprüfung müssen spätestens nach Ablauf des 12. Fachsemesters geschrieben werden; sonst gilt die Prüfung als einmal nicht bestanden.

Die Erste Juristische Staatsprüfung kann man bei Nichtbestehen grundsätzlich **einmal wiederholen** (§ 36 JAPO), es sei denn man hat zwischenzeitlich die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich. Vor der Wiederholung muss mindestens ein weiteres Semester nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses studiert werden („Auflagesemester“).

Interessant ist die Möglichkeit des so genannten **Freiversuchs**: Wer die 1. Juristische Staatsprüfung nach ununterbrochenem Studium **spätestens** in dem Prüfungstermin **nach Vorlesungsschluss des 8. Semesters** erstmals vollständig ablegt, kann die Prüfung **bei Nichtbestehen** gem. § 37 JAPO ein **zweites Mal wiederholen** (Freiversuch). Nicht als Unterbrechung des Studiums zählt eine Beurlaubung wegen Mutterschaft und Elternzeit. Eine Beurlaubung wegen Krankheit (mit Attest) wird bis zu zwei Semestern nicht auf die für den Freiversuch maßgebliche Studienzeit angerechnet. Auch eine Beurlaubung wegen eines Auslandsstudiums wird bis zu zwei Semestern dann nicht angerechnet, wenn der Studierende an einer Universität im Ausland in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang (Nachweis durch Immatrikulation/Studienbuch) ausländisches oder internationales Recht studiert hat und je Semester einen Leistungsnachweis hierüber erbracht hat. Hat ein Prüfungsteilnehmer studienbegleitend in Regensburg die Zusatzausbildung in Unternehmenssanierung, das Ostwissenschaftliche Begleitstudium oder die fachspezifische Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens 16 SWS abgeschlossen, steht ihm ein Freiversuch dann noch zu, wenn er die Prüfung erstmals nach dem 9. Semester ablegt (vgl. § 37 IV 1 JAPO).

Die Erste Staatsprüfung kann außerdem einmal **zur Notenverbesserung wiederholt** werden, wenn sie beim ersten Versuch (auch im Freiversuch) bestanden wurde (§ 15 JAPO).

2. Juristische Universitätsprüfung in den Schwerpunktbereichen

Die **Juristische Universitätsprüfung** wird vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Regensburg durchgeführt, das auch die notwendigen Fristen festlegt. Die Prüfung besteht in Regensburg aus einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (Studienarbeit) und einer mündlichen Prüfung als studienabschließender Leistung, die im Verhältnis zwei Drittel zu ein Drittel in die **Gesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung** einfließen. Regelmäßig soll man die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 6. Fachsemester anfertigen und die mündliche Prüfung im 9. Fachsemester ablegen (also kurz vor der mündlichen Prüfung im Staatsexamen).

Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit sind die bestandene Zwischenprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem ersten Seminar. Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit wird mit einem zweiten Seminar verbunden. Die **Zulassung** zur studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (**Studienarbeit**) ist in der **Vorlesungszeit, die dem Termin zur Ausgabe der Aufgabe vorausgeht**, über das Flex-Now-System zu **beantragen**. Die Antragsfrist beginnt jeweils am ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 31. Mai.

Bei der Anmeldung sind der Schwerpunktbereich, das gewünschte Seminar und ein Termin (von mehreren möglichen) für die Ausgabe der Studienarbeit anzugeben. Das **Prüfungsamt** teilt die Anmeldungen grundsätzlich den gewünschten Schwerpunkten und Seminaren zu. Sollte es für ein Seminar zu viele Anmeldungen geben, erfolgt die **Vergabe** der Plätze nach der Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung. Nach der Vergabe der Seminarplätze **informiert** das Prüfungsamt die Teilnehmer darüber, welchem Seminar sie zugewiesen sind. Die **Aufgaben für die Studienarbeit** erhalten die Kandidaten **vom Prüfungsamt** an dem selbst gewählten **Ausgabetermin**. Die **Bearbeitungszeit** der Studienarbeit beträgt **vier Wochen**; die **Abgabe** erfolgt beim **Prüfungsamt**.

Das Ablegen von Studienarbeit und zugehörigem Vortrag sowie Mitarbeit in einem zweiten Seminar sind **Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Abschlussprüfung**. Diese erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs, in dem die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit angefertigt wurde, und dauert pro Prüfungsteilnehmer 10 bis 15 Minuten. Die Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung erfordert einen (weiteren) **Antrag** über das Flex-Now-System; dieser ist in der Regel für die mündlichen Universitätsprüfungen im Mai im Monat Februar, für die mündlichen Prüfungen im November im Monat August zu stellen.

Die mündliche Universitätsprüfung muss spätestens in dem Prüfungszeitraum erstmals abgelegt werden, der auf das Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgt, die Prüfung insgesamt muss außerdem spätestens im 13. Fachsemester abgelegt werden. Bei Fristversäumung gelten die Leistungen als nicht bestanden.

Die Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung kann man im Falle des **Nichtbestehens jeweils einmal wiederholen**. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich. Auch hier gibt es eine Privilegierung des zügigen Studiums (§§ 37, 41 JAPO, 69 StPrO): Wer an der Ersten Juristischen Staatsprüfung im **Freiversuch** teilgenommen hat und spätestens sechs Monate nach Abschluss ihres schriftlichen Teils die mündliche Universitätsprüfung ablegt, kann diese **mündliche Prüfung ein weiteres Mal zur Notenverbesserung wiederholen**. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann nur für den nächstfolgenden Prüfungszeitraum beantragt werden. Im Übrigen ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung ausgeschlossen, insbesondere kann eine **bestandene** Studienarbeit **nie** zur Notenverbesserung wiederholt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

X. Spezielle Studienangebote

1. Fachspezifische Fremdsprachenausbildung

Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse zu erwerben. Die Einzelheiten sind in der Studienordnung des Zentrums für Sprache und Kommunikation geregelt. Danach gliedert sich die Ergänzungsausbildung in die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung. Nähere Informationen hierzu können die Studierenden bei der Geschäftsstelle für die Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung (Sammelgebäude, Zi. 1.28 und 1.29, vormittags) einholen bzw. auf deren [Homepage](#).

Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen wird im Rahmen von UNICERT III-Kursen („erste Stufe“, 8 SWS) in folgenden Sprachen angeboten: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch. Die zweite Stufe (UNICERT IV, 16 SWS) wird derzeit nur in Englisch angeboten.

Daneben gibt es fachspezifische Fremdsprachenkurse in Polnisch, Russisch und Tschechisch. Als Einstiegsniveau werden in der Regel gute allgemeinsprachliche Fremdsprachenkenntnisse (Abiturkenntnisse) oder der Besuch entsprechender allgemeinsprachlicher Kurse in der jeweiligen Sprache vorausgesetzt. Zu der "fachspezifischen Fremdsprachenausbildung" können mehrere abgeschlossene Ausbildungen in verschiedenen Sprachen zusammengefasst werden. Jede Ausbildung muss die aktive Beherrschung der fremden Fachsprache vermitteln und ausreichende fachspezifische Anteile enthalten. Diese Anteile müssen zusammen mindestens acht Semesterwochenstunden betragen. Der fachspezifische Fremdsprachenanteil kann neben der Rechtssprache auch Anteile anderer Fachsprachen enthalten. Diese müssen aber eine sinnvolle Ergänzung der Rechtssprache sein (z.B. Wirtschaftssprache).

Über die erfolgreiche Teilnahme an einer derartigen fachspezifischen Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS wird ein Leistungsnachweis nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO erteilt, den man für die Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung benötigt. Dieser Pflichtnachweis kann auch durch Besuch der auf englisch gehaltenen Veranstaltung „Einführung in das anglo-amerikanische Recht“ erworben werden. Bei erfolgreichem Abschluss einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, die sich über mindestens 16 SWS erstreckt hat, kann der Freiversuch um ein Semester nach hinten verschoben werden; die 16 SWS müssen aber zusätzlich zur Pflicht-fremdsprachenveranstaltung nach § 24 II JAPO belegt werden.

2. Studium im Ausland – vorläufige Zuteilung

Die Fakultät für Rechtswissenschaft führt mit sehr vielen europäischen Universitäten einen Studentenaustausch im Rahmen des ERASMUS-Programms durch. Darüber hinaus gibt es auch außereuropäische Kooperationen. Es bestehen folgende Austauschmöglichkeiten:

Partneruniversität	Programmbeauftragter
Österreich	
Universität Graz	Prof. Dr. Martin Löhnig
Belgien	
Université de Liège	Prof. Dr. Wolfgang Servatius
Estland	
Universität Tartu	Prof. Dr. Uerpmann-Witzack
Frankreich	
Université de Lyon II	Prof. Dr. Uerpmann-Witzack
Université Paris I Panthéon-Sorbonne	Prof. Dr. Uerpmann-Witzack/ Prof. Dr. Rainer Arnold
Université de Paris X Nanterre	Prof. Dr. Uerpmann-Witzack
Université Paris-Nord XIII	Prof. Dr. Uerpmann-Witzack
Finnland	
Universität Helsinki	Prof. Dr. Uerpmann-Witzack
Großbritannien	
University of Aberdeen	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
Oxford University	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
University of Cambridge	Prof. Dr. Wolfgang Servatius
University of Sheffield	Prof. Dr. Wolfgang Servatius
Griechenland	
Aristoteles Universität Thessaloniki	Prof. Dr. Thorsten Kingreen
Universität Athen	Prof. Dr. Thorsten Kingreen/ Prof. Dr. Tonio Walter
Italien	
Università Cattolica del Sacro Cuore, Milano	N.N.
Università degli studi dell' Insubria, Como	N.N.
Università degli Studi di Roma „La Sapienza“	N.N./ Prof. Dr. Rainer Arnold
Università degli Studi di Trieste	N.N.
Università degli Studi di Verona	N.N.
Kroatien	
Universität Zagreb	Prof. Dr. Martin Löhnig
Norwegen	
Universitetet i Bergen	Prof. Dr. Martin Löhnig
Portugal	
Universidade Lusiada Lisboa	Prof. Dr. Thorsten Kingreen
Polen	
Uniwersytet Łódzki (Łódź)	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
Uniwersytet Mikołaja Kopernika, Torun	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
Uniwersytet Warszawski (Warschau)	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
Uniwersytet Wrocławski (Wrocław)	Prof. Dr. Gerrit Manssen
Rumänien	
Universität Timisoara	Prof. Dr. Alexander Graser
Schweiz	
Université de Genève	Prof. Dr. Gerrit Manssen/ Prof. Dr. Alexander Graser
Slowakei	
Univerzita Komenského v Bratislave (Bratislava)	Prof. Dr. Martin Löhnig
Spanien	

Universidad de Alcalá de Henares	Prof. Dr. Martin Löhnig
Universidad de Granada	Prof. Dr. Martin Löhnig/ Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad de Las Palmas, Gran Canaria	Prof. Dr. Martin Löhnig/ Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad de Málaga	Prof. Dr. Martin Löhnig
Universidad de Córdoba	Prof. Dr. Martin Löhnig
Universidad Carlos III de Madrid	Prof. Dr. Thorsten Kingreen
Universitat Pompeu Fabra, Barcelona	Prof. Dr. Thorsten Kingreen
Südkorea	
Korean University, Seoul	Prof. Dr. Alexander Graser
Tschechien	
Masarykova Univerzita v Brne (Brünn)	Prof. Dr. Jörg Fritzsche
Karlova Univerzita (Prag)	Prof. Dr. Wolfgang Servatius/ Prof. Dr. Rainer Arnold
Türkei	
Ankara Üniversitesi, Ankara	Prof. Dr. Thorsten Kingreen
Bahçeşehir Üniversitesi, Istanbul	Prof. Dr. Thorsten Kingreen/ Prof. Dr. Rainer Arnold
Ungarn	
Eötvös Lóránd Universität/ELTE (Budapest)	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
Janus Pannonius University (Pécs)	Prof. Dr. Gerrit Manssen
Japan	
Universität Kanazawa	Prof. Dr. Alexander Graser
Universität Nagoya	Prof. Dr. Alexander Graser

Die Aufenthaltsdauer beträgt ein oder zwei Semester. Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute Kenntnisse der Sprache des Gastlandes sowie in der Regel der Erwerb der Übungsscheine für Anfänger. Zuständig für die Koordinierung sind die jeweiligen Programmbeauftragten der Fakultät. Die Bewerbungsunterlagen für das Erasmus-Programm sind im Akademischen Auslandsamt der Universität erhältlich.

Die Fakultät für Rechtswissenschaft unterstützt die Austauschprogramme ausdrücklich und fordert interessierte Studenten auf, davon Gebrauch zu machen. Auslandssemester sind für den Freiversuch im Staatsexamen grundsätzlich unschädlich. Weitere Informationen, auch bezüglich der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Studienleistungen, finden Sie im [FAQ-Merkblatt](#) auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft.

3. Studienbegleitende IT-Ausbildung

Die Universität bietet eine Ergänzungsausbildung in EDV an, um Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung zur Anwendung im späteren Beruf zu vermitteln. Die Ergänzungsausbildung gliedert sich in die Grund- und Fortgeschrittenenausbildung. Weitere Hinweise finden Sie auf der [Homepage des Rechenzentrums](#).

4. Zusatzausbildung Unternehmenssanierung

In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bietet die Fakultät für Rechtswissenschaft die Zusatzausbildung Unternehmenssanierung an. Diese Zusatzausbildung hat zum Ziel, angehende Juristen, Betriebswirte und Volkswirte auf die besonderen Aufgaben vorzubereiten, die mit der Sanierung, der Reorganisation bzw. der Liquidation von Unternehmen verbunden sind. Neben der Teilnahme an einschlägigen Lehrveranstaltungen müssen die Studenten Leistungsnachweise (Klausuren) in sechs verschiedenen Gebieten erbringen. Die Zusatzausbildung wird mit einer schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung abgeschlossen, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie die zugehörigen Problembereiche überblicken und die Fähig-

keit besitzen, wirtschaftswissenschaftliche und rechtliche Probleme der Unternehmensinsolvenz zu erkennen und sachgerechten Lösungen zuzuführen. Nähere Informationen enthält ein [Merkblatt](#), das über die Fakultätshomepage abrufbar ist. Die erfolgreich abgeschlossene Zusatzausbildung verlängert die Frist für den Freiversuch.

5. Ostwissenschaftliches Begleitstudium

Seit 1978 wird an der Universität Regensburg ein Ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen angeboten. Ostwissenschaftliche Kenntnisse sind vielseitig verwendbar. Der Neuaufbau in Osteuropa ist die große Herausforderung der nächsten Zeit für Westeuropa.

Das Ostwissenschaftliche Begleitstudium für Juristen an der Regensburger Universität berücksichtigt die Tatsache, dass die Zeit für zusätzliche Aktivitäten mit der Annäherung an das Examen immer knapper wird. Das Ostwissenschaftliche Begleitstudium wendet sich daher an Jurastudenten in den ersten Semestern, in welchen die Ausrichtung auf das Examen noch nicht so dominierend und in welchen noch Raum für zusätzliche Lehrveranstaltungen ist. Es beschränkt sich auf eine zusätzliche Belastung von 4 Vorlesungsstunden pro Woche und schließt nach 4 Fachsemestern. Angesichts der Wichtigkeit von osteuropäischen Sprachkenntnissen ist Kernstück des Begleitstudiums eine Einführung in die russische Sprache mit spezieller Ausrichtung auf den gesellschaftswissenschaftlich-juristischen Wortschatz. Um dieses Sprachprogramm ranken sich weitere Lehrveranstaltungen über Themen wie Staat und Recht, Geschichte, Wirtschaftssystem, Wirtschaftsgeographie Russlands. Dieses Kernprogramm wird durch laufende Gastvorlesungen von Wissenschaftlern aus den osteuropäischen Staaten und durch Exkursionen gezielt ergänzt und abgerundet. Die Teilnahme ist Voraussetzung für ein künftiges LL.M.-Doppeldiplom Moskau/Regensburg. Über die Teilnahme am Ostwissenschaftlichen Begleitstudium wird ein Zertifikat ausgestellt. Weitere Informationen sind auf der [Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft](#) erhältlich. Das Begleitstudium kann die Frist für den Freiversuch verlängern.

6. Studienzertifikat Osteuropäisches Recht

In Zusammenarbeit verschiedener deutscher und österreichischer Universitäten wird gemeinsam eine Zusatzausbildung in Osteuropäischem Recht angeboten, die sich einerseits als ergänzendes und begleitendes Studienelement zu einem rechtswissenschaftlichen Studiengang, andererseits aber auch als selbständiges Studienelement für Absolventen eines dieser Studiengänge versteht. Die gemeinsam durchgeführte Zusatzausbildung ermöglicht es den Programmteilnehmern, die unterschiedlichen fachlichen und regionalen Schwerpunkte der beteiligten Universitäten zu nutzen und den studienbegleitenden Erwerb vertiefter Kenntnisse über die Rechtsordnungen Osteuropas nachzuweisen. Das Studium umfasst 16 Semesterwochenstunden, die sich auf neun Semester verteilen. Nach Erbringung bestimmter studienbegleitender Leistungen wird ein Studienzertifikat erteilt. Näheres regelt die [Ordnung über den Erwerb des Studienzertifikats Osteuropäisches Recht](#) an der Universität Regensburg, die auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft abgerufen werden kann.

XI. Magisterstudium für ausländische Studierende

Für ausländische Studierende, die ein juristisches Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen haben, wird ein Aufbaustudium von mindestens zwei Semestern Dauer angeboten. Abschluss ist der akademische Grad des "Magister legum" (LL.M.)

Die Anforderungen für den Erwerb des LL.M. sind in der Magisterordnung festgelegt.

XII. Die Promotion

Die Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaft setzt die Ablegung der Ersten Juristischen Prüfung bzw. der Zweiten Juristischen Staatsprüfung oder die Ablegung der Abschlussprüfung eines juristischen Masterstudienganges voraus. Nach der künftigen Promotionsordnung wird in der Regel nur zugelassen, wer mindestens die Abschlussnote "vollbefriedigend" (9 Punkte im Staatsteil sowie im Universitätsteil der Ersten Juristischen Prüfung oder in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung oder in einer jur. Masterprüfung) erreicht hat. Einzelheiten sind der Promotionsordnung zu entnehmen (unter Vorbehalt der Genehmigung der 12. Änderungssatzung durch den Senat).

XIII. Summer School „Introduction to Anglo-American Law“

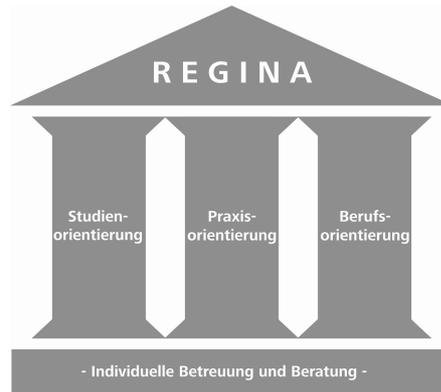
Im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters werden Studierenden der Universität Regensburg sowie Studierenden anderer juristischer Fakultäten aus dem In- und Ausland während zweier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit **englischsprachige Lehrveranstaltungen** über die **Grundlagen des anglo – amerikanischen Rechts** angeboten. Vormittags halten hochkarätige **Dozenten englischer und amerikanischer Universitäten bzw. führender Forschungseinrichtungen** Vorlesungen über das Zivilrecht, das Verfassungsrecht und das Strafrecht. Nachmittags wird das Gelernte durch Case Studies vertieft. Zusätzlich können Studierende der Regensburger Universität im Rahmen der Summer School ein Paper anfertigen, das als vorbereitendes Seminar i.S.v. § 55 StPro angerechnet werden kann. Am Ende erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme.

Weitere Informationen über Termine und Bewerbungsverfahren sind auf der Homepage von Prof. Dr. Servatius erhältlich.

XIV. REGINA – Regensburger Individuelles und Nachhaltiges

Ausbildungszentrum

Mit REGINA verwirklicht die Fakultät ein in dieser Form bundesweit einzigartiges Lern- und Betreuungskonzept. REGINA bündelt bereits bestehende Tutorien- und Beratungsangebote und ergänzt diese durch innovative und nachhaltige Kurs- und Beratungsformen. Hier erhält der Studierende eine studienbegleitende Unterstützung in Form von individueller Beratung und Übung in Kleingruppen. Diese soll ihm sowohl zur Studien- und Praxisorientierung als auch zur Berufsorientierung dienen.



Die Säule I umfasst im Bereich der Studienorientierung die Fachstudienberatung, Angebote zu studienbezogenen Arbeits- und Lernmethoden, Klausurenschreibtraining sowie individuelle Klausuranalysen. Die Säule II beinhaltet die Vermittlung praxisorientierter Schlüsselqualifikationen durch Aufzeigen fakultäts- bzw. universitätsinterner und Durchführung eigener Schlüsselqualifikationskurse. Die Säule III bietet im Bereich der Berufsorientierung Informationen zu Berufsfeldern, Praktika und Weiterbildungsmöglichkeiten, Treffen mit Berufspraktikern sowie Interkulturelles und Internationales. Als Fundament aller Säulen steht die **individuelle Betreuung und Beratung**, die sich vor allem in den interaktiv geführten Kursen und dem breiten Angebot an Einzelberatung zeigt.

Ausgezeichnet von:





Studienplan Jura ab SS 2013

Fakultätsratsbeschluss vom 23. Januar 2013

S.1

Wintersemesteranfänger

1. FS (WS)

BGB Einführung	1
BGB AT	4
AllgSchuldR + Kauf I	2
Konversationsübung BGB	2,5
Grundrechte	4
Konversationsübung im ÖR	2,5
Rechtsgeschichte I	2
Rechtsphilosophie	2
Schlüsselqualifikation I	1

2. FS (SS)

AllgSchuldR + Kauf II mit Übung	4
Konversationsübung BGB	2,5
Delikts- und Schadensrecht	2
Bereicherungsrecht + GoA	1
Staatsorganisationsrecht	3
Übung im ÖffentlR Anfänger	2
Konversationsübung im ÖR	2,5
StrafR AT I (mit Übung)	3
Konversationsübung im StrafR	2,5

3. FS (WS)

Vertragstypen	2
<u>Sachenrecht</u>	4
<u>Handels-/GesellschaftsR</u>	3
<u>Verwaltungsrecht I</u>	4
StrafR AT II (mit Übung)	3
Konversationsübung im StrafR	2,5
Methoden wiss. Arbeitens (+ KÜ)	2
Schlüsselqualifikation II	1

4. FS (SS)

<u>Zivilprozessrecht I</u>	4
<u>Arbeitsrecht</u>	3
<u>Familienrecht</u>	2
<u>BGB-Vertiefung Buch 1-3</u>	2
<u>Verwaltungsrecht II</u>	4
<u>Europarecht</u>	3
<u>StrafR BT I</u>	3
Rechtsgeschichte II	2

Summe
170

21,0

22,5

21,5

23,0

Sommersemesteranfänger

1. FS (SS)

BGB Einführung	1
Delikts- und Schadensrecht	2
Staatsorganisationsrecht	3
Konversationsübung im ÖR	2,5
StrafR AT I (mit Übung)	3
Konversationsübung im StrafR	2,5
Rechtsgeschichte II	2
Schlüsselqualifikation I	2

2. FS (WS)

BGB AT	4
AllgSchuldR + Kauf + Übung I	2
Konversationsübung BGB	2,5
Grundrechte	4
Übung im ÖffentlR Anfänger	2
Konversationsübung im ÖR	2,5
StrafR AT II (mit Übung)	3
Konversationsübung im StrafR	2,5
Rechtsgeschichte I*	2
Rechtsphilosophie*	

3. FS (SS)

AllgSchuldR + Kauf + Übung II	4
Konversationsübung BGB	2,5
Bereicherungsrecht + GoA	1
<u>Familienrecht</u>	2
<u>Europarecht</u>	3
<u>StrafR BT I</u>	3
Pflicht-Fachfremdsprachenkurs	2
Schlüsselqualifikation II	2

4. FS (WS)

Vertragstypen	2
<u>Handels-/GesellschaftsR</u>	3
<u>Erbrecht</u>	2
<u>Sachenrecht</u>	4
<u>Verwaltungsrecht I</u>	4
<u>StrafR BT II</u>	3
Methoden wiss. Arbeitens (+ KÜ)	2
Rechtsgeschichte I*	
Rechtsphilosophie*	2

* ein Fach im 4. FS

*ein Fach im 2. FS

Summe
170

18,0

24,5

19,5

22,0

Hinweise: In den **hervorgehobenen Veranstaltungen** werden Abschlussklausuren als Teilleistungen für die **Fortgeschrittenen-Übung** angeboten.

Als Teilleistungen in den Fortgeschrittenen-Übungen sind zu erbringen:

ZivilR: 3 bestandene Klausuren - StrafR: mindest. 1 bestandene Klausur, mindest. 8 P. - ÖffR: 2 bestandene Klausuren.

Für Studierende, die bis zum 01.04.2014 noch keine Teilleistung in der jeweiligen Übung erbracht haben:

ZivilR: 4 bestandene Klausuren inkl. der Pflichtklausuren - StrafR: mindest. 1 bestandene Klausur, mindest. 8 Punkte. - ÖffR: mindest. 2 bestandene Klausuren, mindest. 16 Punkte

Sachenrecht und BGB-Vertiefung Buch 1-3 werden als Pflichtklausuren für die Übung im Zivilrecht angeboten.



Studienplan Jura ab SS 2013

Fakultätsratsbeschluss vom 23. Januar 2013
S.2

5. FS (WS)

Schwerpunktstudium	4
vorbereitendes Seminar	2
Erbrecht	2
Zivilprozessrecht II	2
Verwaltungsrecht III	4
StrafR BT II	3
Pflicht-Fachfremdsprachenkurs	2
Schlüsselqualifikation III	2

21,0

6. FS (SS)

Schwerpunktstudium	6
StrafprozessR	2
ExamensV BGB	6
Examensklausurenkurs (BGB)	4

18,0

7. FS (WS)

ggf.: Schwerpunktstudium	
Seminar zur Studienarbeit	2
ExamensV BGB/ZPO	6
ExamensV VerwaltungsR	4
ExamensV StrafR AT	3
Examensklausurenkurs	8
Konversationsübungen	1

24,0

8. FS (SS)

ggf.:Schwerpunktstudium	
ExamensV BGB (wie 6.Sem)	
ExamensV ArbR; HaGesR	2
ExamensV Staats-/EuropaR	3
ExamensV StrafR BT + StPR	3
Examensklausurenkurs	8
Konversationsübungen	3

19,0

Examensklausurenkurs und Konversationsübungen umfassen darüber hinaus weitere Stunden in der vorlesungsfreien Zeit.

5. FS (SS)

Schwerpunktstudium	4
vorbereitendes Seminar	2
Arbeitsrecht	3
Zivilprozessrecht I	4
BGB-Vertiefung Buch 1-3	2
Verwaltungsrecht II	4
StrafprozessR	2

21,0

6. FS (WS)

Schwerpunktstudium	6
ZivilprozR II: ZwangsvollstrR	2
Verwaltungsrecht III	4
ExamensV BGB/ZPO	6
Examensklausurenkurs (BGB)	4

22,0

7. FS (SS)

ggf.: Schwerpunktstudium	
Seminar zur Studienarbeit	2
ExamensV BGB	6
ExamensV ArbR; HaGesR	2
ExamensV Staats-/EuropaR	3
ExamensV StrafR BT + StPR	3
Examensklausurenkurs	8
Konversationsübungen	1

25,0

8. FS (WS)

ggf.Schwerpunktstudium	
ExamensV BGB (wie 6.Sem)	
ExamensV VerwaltungsR	4
ExamensV StrafR AT	3
Examensklausurenkurs	8
Konversationsübungen	3

18,0

Examensklausurenkurs und Konversationsübungen umfassen darüber hinaus weitere Stunden in der vorlesungsfreien Zeit.

Hinweise In den **hervorgehobenen Veranstaltungen** werden Abschlussklausuren als Teilleistungen für die **Fortgeschrittenen-Übung** angeboten.

Als Teilleistungen in den Fortgeschrittenen-Übungen sind zu erbringen:

ZivilR: 3 bestandene Klausuren - StrafR: minst. 1 bestandene Klausur, minst. 8 P. - ÖffR: 2 bestandene Klausuren.

Für Studierende, die bis zum 01.04.2014 noch keine Teilleistung in der jeweiligen Übung erbracht haben:

ZivilR: 4 bestandene Klausuren inkl. der Pflichtklausuren - StrafR: minst. 1 bestandene Klausur, minst. 8 Punkte. - ÖffR: minst. 2 bestandene Klausuren, minst. 16 Punkte

Sachenrecht und **BGB-Vertiefung Buch 1-3** werden als Pflichtklausuren für die Übung im Zivilrecht angeboten.

Schwerpunktbereichsstudienpläne

gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 01. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2013, gültig ab 01. April 2013

(Beschluss des Fakultätsrats vom 23.01.2013)

SP 1: Grundlagen der modernen Rechtsordnung	SWS
Institutionen des Privatrecht	2
Geschichte des öffentlichen Rechts (V/KÜ)	2
Politische Philosophie	2
Philosophische Grundlagen des Strafrechts	2
Methodenlehre mit KÜ zum wissenschaftlichen Arbeiten (geschichtl./philos.)	2
Methodenlehre mit KÜ zum wissenschaftlichen Arbeiten	2
zwei Seminare	4
	16

SP 2: Gesellschaftsrecht	SWS
GmbH-Recht	2
Aktien- und Konzernrecht	3
Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht	1
Europäisches Gesellschaftsrecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Methodenlehre mit KÜ zum wissenschaftlichen Arbeiten	2
zwei Seminare	4
	16

SP 3: Immobilienrecht	SWS
GmbH-Recht	2
Bank- und Kapitalmarktrecht	2
Konversationsübung Vertragsgestaltung im Immobilienbereich	1
Öffentliches Wirtschaftsrecht	1
Vergaberecht	1
Konversationsübung Öffentliches Immobilienrecht	1
Planungsrecht	2
Methodenlehre mit KÜ zum wissenschaftlichen Arbeiten	2
zwei Seminare	4
	16

SP 4: Sozial-, Gesundheits- und Medizinrecht	SWS
Sozial- und Gesundheitsrecht I: Allgemeines Sozial- und Sozialversicherungsrecht, Krankenversicherungsrecht, Vertragsarztrecht	2
Sozial- und Gesundheitsrecht II: Krankenhausrecht, Arznei-, Heil- und Hilfsmittelrecht, Pflegeversicherungsrecht, Unfallversicherungsrecht	2
Sozial- und Gesundheitsrecht III: Rentenversicherungsrecht, Arbeitsförderungsrecht, Recht der sozialen Grundsicherung	2
Medizinrecht: Arztrecht, insbes.: Behandlungsvertrag und Behandlungsfehler, „Patientenverfügung“, Recht der Reproduktionsmedizin und Organtransplantation	2
Kolloquium zum Medizinrecht: Fallstudien zum Arztrecht	2
Methodenlehre mit KÜ zum wissenschaftlichen Arbeiten	2
zwei Seminare	4
	16

SP 5: Deutsches und Internationales Zivilverfahrensrecht	SWS
Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht	2
Vertiefung im deutschen Zivilprozessrecht	1
Internationales Privatrecht	2
Freiwillige Gerichtsbarkeit (FamFG)	2
Konversationsübung Internationales Zivilprozess- und Privatrecht	1
Rechtsvergleichung	2
Methodenlehre mit KÜ zum wissenschaftlichen Arbeiten	2
zwei Seminare	4
	16

SP 6: Strafrecht in der modernen Gesellschaft	SWS
Deutsches und europäisches Wirtschaftsstrafrecht	2
Kriminologie	2
Konversationsübung Kriminologie	1
Konversationsübung Strafverteidigung	2
Jugendstrafrecht	2
Konversationsübung Philosophische Grundlagen des Strafrechts	2
Methodenlehre mit KÜ zum wissenschaftlichen Arbeiten	2
zwei Seminare nach Wahl	4
	17

SP 7: Recht der Informationsgesellschaft	SWS
Wettbewerbsrecht I (unlauterer Wettbewerb)	2
Geistiges Eigentum	2
Telekommunikationsrecht	2
Rundfunk-, Presse-, Multimediarecht	1
Konversationsübung Öffentliches Recht der Informationsgesellschaft	1
Datenschutzrecht	2
Methodenlehre mit KÜ zum wissenschaftlichen Arbeiten	2
zwei Seminare nach Wahl	4
	16

SP 8: Europäisches und internationales Recht	SWS
Europäische Bürgerrechte und Grundfreiheiten	1
Europäischer Menschenrechtsschutz mit KÜ	2 + 1
Transnational Protection of Human Rights	2
Konversationsübung: Ausgewählte Probleme des Menschenrechtsschutzes	1
Recht der internationalen Beziehungen mit KÜ	2 + 1
Methodenlehre mit KÜ zum wissenschaftlichen Arbeiten	1 + 1
zwei Seminare nach Wahl	4
	16

SP 9 Wirtschaftsrecht	SWS
Wettbewerbsrecht I (unlauterer Wettbewerb)	2
Wettbewerbsrecht II (Wettbewerbsbeschränkungen)	2
Geistiges Eigentum	2
Öffentliches Wirtschaftsrecht	1
Europäische Bürgerrechte und Grundfreiheiten	1
TK-Recht	2
Methodenlehre mit KÜ zum wissenschaftlichen Arbeiten	1 + 1
zwei Seminare nach Wahl	4
	16

SP 10 Verbraucher- und Wettbewerbsrecht	SWS
Europäisches Privatrecht	2
Verbraucherprivatrecht	2
Wettbewerbsrecht I (unlauterer Wettbewerb)	2
Wettbewerbsrecht II (Wettbewerbsbeschränkungen)	2
Bank- und Kapitalmarktrecht	2
Methodenlehre mit KÜ zum wissenschaftlichen Arbeiten	2
zwei Seminare nach Wahl	4
	16

SP 11: Steuerrecht	SWS
Einkommensteuerrecht	4
Unternehmensteuerrecht	2
Bilanzsteuerrecht	1
Steuerliches Verfahrensrecht (AO, FGO)	1
GmbH-Recht	2
Methodenlehre mit KÜ zum wissenschaftlichen Arbeiten	2
zwei Seminare	4
	16

SP 12: Unternehmenssanierung	SWS
Insolvenzrecht	2
Konversationsübung zum Insolvenzrecht	2
GmbH-Recht	2
Aktien- und Konzernrecht	3
Kreditsicherungsrecht	1
Methodenlehre mit KÜ zum wissenschaftlichen Arbeiten	2
zwei Seminare	4
	16

SP 13: Arbeits- und Unternehmensrecht	SWS
Kollektives Arbeitsrecht I	2
Kollektives Arbeitsrecht II	2
Konversationsübung Arbeitsrecht	1
GmbH-Recht	2
Aktien- und Konzernrecht	3
Methodenlehre mit KÜ zum wissenschaftlichen Arbeiten	2
zwei Seminare	4
	16

SP 14: Arbeits- und Sozialrecht	SWS
Kollektives Arbeitsrecht I	2
Kollektives Arbeitsrecht II	2
Konversationsübung Arbeitsrecht	1
Sozial- und Gesundheitsrecht I: Allgemeines Sozial- und Sozialversicherungsrecht, Krankenversicherungsrecht, Vertragsarztrecht	2
Sozial- und Gesundheitsrecht II: Krankenhausrecht, Arznei-, Heil- und Hilfsmittelrecht, Pflegeversicherungsrecht, Unfallversicherungsrecht	2
Sozial- und Gesundheitsrecht III: Rentenversicherungsrecht, Arbeitsförderungsrecht, Recht der sozialen Grundsicherung	2
Methodenlehre mit KÜ zum wissenschaftlichen Arbeiten	2
zwei Seminare	4
	17

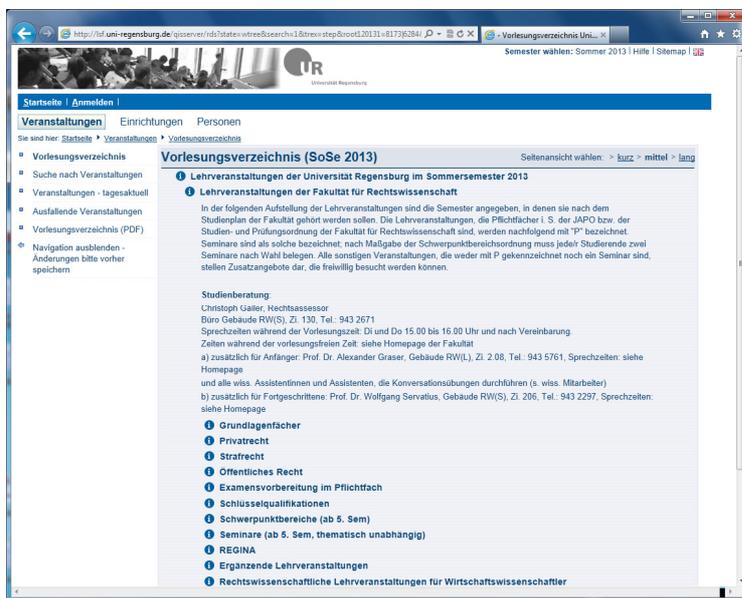
SP 15: Familien- und Erbrecht	SWS
Vertiefung im Familien- und Erbrecht	2
Konversationsübung Familien- und Erbrecht	2
Internationales Privatrecht	2
Freiwillige Gerichtsbarkeit (FamFG)	2
Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht	2
Methodenlehre mit KÜ zum wissenschaftlichen Arbeiten	2
zwei Seminare	4
	16

Hinweise zum Erstellen eines individuellen Studienplanes mit Erläuterungen des LSF

Die Lehrveranstaltungen der Fakultät für Rechtswissenschaft finden Sie gesammelt im Online-Vorlesungsverzeichnis „LSF“.

➔ <http://lsf.uni-regensburg.de>

Sie können sich dort mit den Zugangsdaten Ihres NDS-Accounts anmelden und dort Ihren persönlichen Stundenplan für jedes Semester zusammenstellen. Ebenso finden Sie dort die Anmeldung zu verschiedenen Kursen, beispielsweise von Regina oder dem Sprachenzentrum der Universität.



Unter der Überschrift „Lehrveranstaltungen der Fakultät für Rechtswissenschaft“ finden Sie die einzelnen Lehrveranstaltungen nach Fachbereich sortiert. Öffnen Sie eine einzelne Veranstaltung, so können Sie daraus alle Details, z.B. Dozent, Uhrzeit und Raumangaben ablesen. Ebenso finden Sie in der Detailansicht eine kurze Beschreibung der Inhalte der Veranstaltung.

Startseite | Anmelden | **Veranstaltungen** | Einrichtungen | Personen

Sie sind hier: Startseite > Veranstaltungen

Strafrecht: Allgemeiner Teil I, P (1./2. Sem.) mit integrierter Anfängerübung - Einzelsicht

Funktionen: markierte Termine vormerken

Seiteninhalt: [Grunddaten](#) | [Termine](#) | [Zugeordnete Person](#) | [Einrichtungen](#) | [Inhalt](#) | [Strukturbaum](#)

Veranstaltungsart	Vorlesung	Online-Anmeldung	Keine Online-Anmeldung
Veranstaltungsnummer	21200	Weitere Links	
Semester	SoSe 2013	Hyperlink	
Erwartete Teilnehmer		Max. Teilnehmer	
Turnus	jedes 2. Semester	Studienjahr	
Credits		aus Studienbeiträgen finanziert	
Wahlbereich		SWS	3

Termine Gruppe: [allgemein]

Tag	Zeit	Rhythmus	Dauer	Raum	Lehrperson	Bemerkung	fällt aus am	Max. Teilnehmer
Mi.	10:00 bis 13:00 c.t.	wöch.		Sammelgebäude Hörsaaltrakt SGHG - H20	Walter			

vormerken markierte Termine vormerken

Zugeordnete Person

Zugeordnete Person | Zuständigkeit
Walter, Tonio, Prof. Dr.

Zuordnung zu Einrichtungen

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht

Durch Setzen des Hakens bei „vormerken“ und einen Klick auf die Schaltfläche können Sie die gewählte Veranstaltung in Ihren persönlichen Stundenplan übernehmen. Diesen können Sie am Ende speichern oder ausdrucken.

Termine Gruppe: [allgemein]

Tag	Zeit	Rhythmus	Dauer	Raum
Mi.	10:00 bis 13:00 c.t.	wöch.		Sammelgebäude Hörsaaltrakt SGHG - H20

vormerken markierte Termine vormerken

Zugeordnete Person

Zugeordnete Person | Zuständigkeit
Walter, Tonio, Prof. Dr.

Zuordnung zu Einrichtungen

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht

Startseite | Anmelden | **Veranstaltungen** | Einrichtungen | Personen

Sie sind hier: Startseite > Veranstaltungen

Anzeigeoptionen

Woche 21 20.5.2013 — 26.5.2013 anzeigen aktuell: Woche 21

Persönlicher Stundenplan [belegen/abmelden](#) [Plan speichern](#) Liste: > kurz > mittel > lang Plan: > kurz > mittel > lang [Druckversion \(PDF\)](#)

Zeit	Montag 20.05.2013 Pfingstmontag	Dienstag 21.05.2013	Mittwoch 22.05.2013	Donnerstag 23.05.2013	Freitag 24.05.2013
vor 8					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					

Strafrecht: Allgemeiner Teil I...
2 SWS
Mittwoch, 10:00 - 13:00 c.t., wöch.
Vorlesung, Raum: H20
V N K B X

Delikts- und Schadensrech...
2 SWS
Dienstag, 14:00 - 16:00 c.t., wöch.
Vorlesung, Raum: H10
V N K B X

Rechtsgeschichte II (P) m...
2 SWS
Freitag, 09:30 - 10:00 c.t., wöch.
Vorlesung, Raum: H11
V N K B X

Die Empfehlung der Fakultät, in welchem Semester welche Veranstaltungen besucht werden sollen, können Sie dem in diesem Studienführer abgedruckten Studienplan entnehmen.

STUNDENPLAN FÜR STUDIENANFÄNGER (1.Semester) SoSe 2013

Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Regensburg

1. Woche (08.04. bis 11.04.2013) Einführung in das Privatrecht (Hörsaal 20)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
13 st.-17 Uhr Begrüßung/ Einführung	10 st. -12.00, 14 st. -16 Uhr* Prof. Dr. Herresthal	10 st. -12, 14 st. -16 Uhr** Prof. Dr. Herresthal	10 st.-12, 14 st. - 16 Uhr** Prof. Dr. Herresthal

* Di. zwischen 12 -14 Uhr: Informationsmesse im Zentralen Hörsaalgebäude

** Mi. und Do. von 12st.-13 Uhr: Vorstellung wichtiger Institutionen der Universität

1. Semester (15.04. bis 21.07.2013)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8 - 9 Uhr			Staatsorganisationsrecht		8.30 Rechtsgeschichte II
9 - 10 Uhr			(Prof. Dr. Uerpmann-Witzack, H20)		(Prof. Dr. Löhnig, H17)
10 - 11 Uhr			Strafrecht AT I	Staatsorganisationsrecht	
11 - 12 Uhr			Strafrecht AT I	(Prof. Dr. Uerpmann-Witzack, H16)	
12 - 13 Uhr			(Prof. Dr. Walter, H20)		
13 - 14 Uhr					
14 - 15 Uhr		Delikts- und Schadensrecht			
15 - 16 Uhr		(Prof. Dr. Herresthal, H16)			
16 - 17 Uhr					
17 - 18 Uhr					
18 - 19 Uhr	Konversationsübungen Ö-Recht und Strafr (Termine / Hörsäle in FlexNow) <u>Anmeldung über FlexNow erforderlich! Anmeldefrist: 08.04. bis 24.04.2013</u>				
19 - 20 Uhr					



TEILBIBLIOTHEK RECHT

1. Allgemeines

Homepage der Universitätsbibliothek Regensburg: www.bibliothek.uni-regensburg.de

Für Informationen wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der Teilbibliothek Recht, schräg gegenüber dem Hörsaal H 12 und beachten Sie unsere Webinformationen unter

<http://www.bibliothek.uni-regensburg.de/tb/recht/start.htm>

Nutzen Sie die Bibliotheksführungen zu Beginn des Semesters!

Die Bibliothek der Juristischen Fakultät ist eine Teilbibliothek der zentral organisierten Universitätsbibliothek.

Sie umfasst insgesamt rund 250.000 Bände, von denen ca. 150.000 in den juristischen Lesesälen aufgestellt sind. Diese bieten ca. 770 Arbeitsplätze. Außerdem können Arbeitsgemeinschaftsräume in Anspruch genommen werden gemäß einem Belegungsplan an der Aufsichtstheke.

Möglichkeiten zum Kopieren finden sich an Kopiergeräten (Münzautomaten) der Lesesäle Recht I und II sowie Wirtschaft. (1. Etage, genau über Recht I). Buchscanner stehen Ihnen kostenlos im jeweils nordwestlichen Arbeitsraum der Teilbibliotheken Recht und Wirtschaft zur Verfügung und im Lesesaal Recht II. Nicht zuletzt sei auf JURIS und die Computer-Ausstattung hingewiesen, dazu Näheres unter Punkt 6.

Die vergleichsweise gute Ausstattung der Bibliothek kann jedoch nur dann erfolgreich genutzt werden, wenn Sie, sehr geehrte Benutzerinnen und Benutzer, einige Verhaltensregeln beachten. Zum Rauchen, Essen, Reden und Diskutieren verlassen Sie bitte die Lesesäle, auch die Eingangsbereiche! Die Rücksicht auf Ihre Studienkolleginnen und -kollegen gebietet es ferner, dass Sie auf Ihren Tisch nur die aktuell benötigten Bücher stellen und sie alsbald nach Gebrauch zurückstellen, also das „Horten“ unterlassen. Das Zurückbringen an den richtigen Ort im Regal ist entscheidend dafür, dass auch der nächste Leser das Buch findet! Selbstverständlich sind Textmarkierungen, Unterstreichungen usw. zu unterlassen, ganz zu schweigen vom Herausreißen von Seiten.

Nur wenn Sie diese Regeln beachten, ist ein für alle erfolgreiches Arbeiten in der Bibliothek gewährleistet.

Im Internet ist die Universitätsbibliothek mit Informationen über ihre Dienstleistungen vertreten. Über die Homepage (Startseite) der Universität (<http://www.uni-regensburg.de/>) klicken Sie den Button „Bibliothek“ an. Auf der Seite der „Universitätsbibliothek“ klicken Sie dann den Punkt „Zentral- und Teilbibliotheken“ und weiter „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ an, so gelangen Sie zu den Seiten der Teilbibliothek Recht, die laufend ausgebaut werden.

Location: <http://www.bibliothek.uni-regensburg.de/tb/recht/teilbibliothek.htm>

Wer es persönlicher mag, kann sich über die Bibliothek durch Teilnahme an einer **Führung zu Beginn des Semesters** informieren. Eintragungslisten für Teilnehmer (je 12 pro Führung) hängen vor dem Lesesaal Recht I aus. Die Termine der Führungen finden Sie dort und im Internet auf den Seiten der Teilbibliothek Recht unter Aktuelles.

Mit **Fragen aller Art**, die Bücher und Bibliotheksbenutzung sowie Literaturrecherche betreffen, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der Teilbibliothek Recht, schräg gegenüber dem Hörsaal H 12.

Öffnungszeiten der juristischen Lesesäle:

Recht I

Montag – Sonntag* 08.00 – 24.00

Recht II

Montag – Sonntag* 08.00 – 24.00

*Sonntags ist geöffnet, wenn kein Feiertag auf den Sonntag fällt (beispielsweise nicht am Ostersonntag).

Änderungen werden durch Anschlag bekanntgemacht und sind über die Internetseiten der Bibliothek ersichtlich!

(<http://www.bibliothek.uni-regensburg.de/allgem/aktuel.htm>)

Telefonnummern:

Lesesaal Recht I 943-4276

Lesesaal Recht II 943-2464

Verwaltung der Teilbibliothek Recht:

Barbara Leiwesmeyers, Bibl.Oberrätin, Ass. jur. 943-2561

Heinz-Günther Black, Bibl.Amtsrat, Diplom-Bibliothekar (FH) 943-2497

Barbara Fischer, Bibl.Inspektorin, Diplom-Bibliothekar (FH) 943-2497

Andrea Meindl, Bibl.Angestellte, Diplom-Bibliothekar (FH) 943-2498

2. Räumliche Aufstellung der Bibliothek

Die Hauptlesesäle der juristischen Bibliothek befinden sich im Erdgeschoß des Seminargebäudes Recht und Wirtschaft (RW), genannt "*Recht I*"

Recht I umfasst folgende Räume und Literaturbestände:

Eingangsbereich: Bibliographien, Kataloge, Lexika, allgemeine Nachschlagewerke, Abkürzungsverzeichnisse. Die meist gebrauchten Kommentare aus allen Rechtsgebieten (von Recht I) sind am Kettenboard befestigt; weitere stark gefragte Literatur ist hinter der Aufsichtstheke aufbewahrt und wird von den Aufsichtsbiensteteten gegen Hinterlegung des Ausweises ausgegeben.

Lesesaal (Ost):

Gesetz- und Amtsblätter des Bundes und der Länder, Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Zivilprozessrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Kriminologie.

Lesesaal (West):

Öffentliches Recht, Völkerrecht, Steuerrecht; Festschriften aus allen Fachgebieten (an der Wand rechts vom Eingang).

Lesesaal Europarecht:

Europarecht und die Bestände des **EDZ = Europäisches Dokumentationszentrum**. Hierbei handelt es sich um eine Auswahlammlung von Veröffentlichungen der Organe der Europäischen Gemeinschaften bzw. der Europäischen Union, (**vgl. zum EDZ die ausführlichen Internetseiten: <http://www.bibliothek.uni-regensburg.de/edz/edz.htm>; insbesondere unter der Rubrik Datenbanken finden Sie nützliche links für Ihre Recherche!**)

Zeitschriftenraum (Nordseite):

Die Hefte des laufenden Jahrganges aller in Recht I zur Fortsetzung gehaltenen Zeitschriften. Die gebundenen Zeitschriftenbestände stehen zu Beginn des jeweiligen Fachgebiets, allgemeine (fachübergreifende) Zeitschriften stehen im Lesesaal Ost links vom Eingang, öffentlich-rechtliche Zeitschriften im Lesesaal West.

Der Lesesaal ***Recht II*** liegt im Flachbau des Sammelgebäudes, oberhalb der Juristen-Cafeteria.

Er enthält: Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Rechtsphilosophie, Rechtsinformatik, Recht

sozialistischer und ehemals sozialistischer Länder, Internationales und Ausländisches Privatrecht, Rechtsvergleichung; Medizinrecht und Sportrecht.

3. Systematische Aufstellung der Bibliothek:

Jedes Buch erhält seine auf dem Buchrücken angebrachte *Signatur*, die zugleich seinen Standort bezeichnet, aufgrund der "Aufstellungssystematik Rechtswissenschaft". Diese Systematik ist neben denjenigen anderer an der Universität vertretenen Disziplinen in den Eingangsbereichen von Recht I und II zu finden und unter dem Namen „RVK-online“ über das Internet abrufbar: http://www.bibliothek.uni-regensburg.de/rvko_neu/

Die *Signatur* besteht aus *Lokalkennzeichen*, *Notation* und *Formalsignatur*.

Beispiel: 31/ PL 374 M948(2)-3+9

Lokalkennzeichen *Notation* *Formalsignatur*

Das *Lokalkennzeichen*, eine zweistellige Zahl, bezeichnet den Fachlesesaal oder einen sonstigen Standort.

Für Juristen sind z.B. folgende *Lokalkennzeichen* interessant:

31 Lesesaal Recht I	Gebäude RW
31 Lesesaal Recht II	Sammelgebäude/Flachbau
37 Medizinrecht, Lesesaal Recht II	Sammelgebäude/Flachbau
38 Sportrecht, Lesesaal Recht II	Sammelgebäude/Flachbau
39 Lesesaal Europarecht mit EDZ in Recht I (s.o.)	Gebäude RW
40 Lesesaal Wirtschaft	Gebäude RW
50 Lesesaal Geschichte	Philosophikum II, Ebene
11 Allgemeiner Lesesaal mit Nachschlagewerken und Standardbüchern zu allen Fächern	Zentralbibliothek
16 Studentenbücherei	Zentralbibliothek
17 Lehrbuchsammlung	Zentralbibliothek
00 Ausleihliteratur	Magazin
23 Dissertationen	Magazin

Eine Übersicht über alle Lokalkennzeichen finden Sie im Eingangsbereich von Recht I angeschlagen und über das Internet: (<http://www.bibliothek.uni-regensburg.de/allgem/lokalk/frame.htm>)

Dem Lokalkennzeichen folgt als weiterer Signaturbestandteil die *Notation* (auch Systemstelle genannt), die aus zwei lateinischen Großbuchstaben und einer mehrstelligen arabischen Ziffernfolge besteht. Die **Notation** ist ebenso wie der Autor oder der Titel **ein Suchfeld** auf dem Bildschirm des Regensburger Katalogs.

Die Notation aller juristischen Bücher beginnt mit dem Buchstaben "P". Der zweite Großbuchstabe bezeichnet die Zugehörigkeit zu einem einzelnen Fach oder zu einer formalen Literaturgruppe:

PA Allgemeine jur. Zeitschriften

PB Gesetz- und Amtsblätter

PC Recht und Rechtswissenschaft allgemein

PD Bürgerliches Recht mit Nebengebieten

PE Handelsrecht und Privates Wirtschaftsrecht

PF Arbeitsrecht

PG Rechtspflege, Gerichtsverfassung, Zivilverfahren und Nebengebiete

PH Strafrecht und Strafprozessrecht, Kriminologie

*PI Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie

PK Allgemeine Staatslehre und Staatsphilosophie

PL Deutsches und Ausländisches Staats- und Verfassungsrecht

PM Zeitschriften und Entscheidungssammlungen des Staats- und Verwaltungsrechts

PN Deutsches und Ausländisches Verwaltungsrecht

*PO Recht sozialistischer bzw. ehemals sozialistischer Staaten (Ostrecht)

PP Steuer- und Finanzrecht

PQ Sozialrecht

PR Völkerrecht

PS Recht der europäischen Gemeinschaften und des Europarats, europäische Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

*PT Internationales Privatrecht

*PU Ausländisches Privatrecht, Privatrechtsvergleichung und -Vereinheitlichung

*PV Antike Rechtsgeschichte, Römisches Recht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

*PW Deutsche und europäische Rechtsgeschichte

*PX Kirchenrecht

*PY Historische Kanonistik

*PZ Datenverarbeitung und Recht

(* = Aufstellung in Recht II)

Die den Großbuchstaben folgenden arabischen Ziffern untergliedern das jeweilige Fach, z.B.:

PD 8100 Allgemeines zum Erbrecht PD 8160 Testamentsrecht

PD 8260 Erbvertrag

Der Notation (auch Systemstelle genannt) schließt sich ein formaler Signaturbestandteil an, bestehend aus:

- Buchstabe und Ziffern (eine Verschlüsselung des Verfasser- oder Herausgebernemens oder auch des Sachtitels)
- Bandzahl, ausgedrückt durch -
- Auflage, ausgedrückt durch ()
 - Exemplarzahl, ausgedrückt durch +

Beispiel: 31/PL 374 **M948(2)-3+9**
 Ingo von **M**ünch
 zweite Auflage
 dritter Band
 neuntes Exemplar

4. Benutzung

Bibliotheksausweis: Für Studentinnen und Studenten der Universität Regensburg gilt der Immatrikulationsausweis zugleich als Benutzerausweis für die Bibliothek.

Die Teilbibliothek Recht ist eine Präsenzbibliothek, d. h., es ist keine Ausleihe, auch keine Wochenendausleihe möglich. (Die Teilbibliothek ist an 7 Tagen der Woche geöffnet, s. unter 1. Allgemeines, Öffnungszeiten). Dagegen sind die im Magazin aufgestellten Bücher für vier Wochen ausleihbar. Sie werden aus dem Regensburger Katalog (s. u. 5. Kataloge) heraus bestellt und sind an den Schaltern in der Zentralbibliothek abzuholen.

Bücher aus der **Lehrbuchsammlung der Zentralbibliothek** können von dort aus ebenfalls für vier Wochen ausgeliehen werden. Für ein ausgeliehenes Buch können Sie sich vormerken lassen. Beachten Sie, dass Sie dort neueste Lehrbücher ausleihen können!

Fernleihe

Mit Fernleihbestellungen wenden Sie sich bitte an die Zentralbibliothek. Dort beraten Sie - auch über Direktlieferdienste aus anderen Bibliotheken – die MitarbeiterInnen am Fernleihschalter und im Bibliographensaal.

Dienstzeiten der Fernleihe:

Montag – Donnerstag	09.00 -18.00 Uhr
Freitag	09.00 -17.00 Uhr

5. Kataloge

Der gesamte Bestand der Universitätsbibliothek ist im Regensburger Katalog, dem Online-Katalog für Benutzer, nachgewiesen. Beachten Sie bitte, dass nur selbständige Literatur, also Bücher, Zeitschriften und Dissertationen nachgewiesen sind, dagegen können nicht Zeitschriftenaufsätze, Beiträge zu Festschriften oder sonstigen Sammelwerken oder gar einzelne Entscheidungen im Katalog gesucht werden. Für diese sogenannte unselbständige Literatur recherchieren Sie bitte in den Datenbanken. Insbesondere bietet sich in diesem Bereich eine **Juris- Recherche** oder eine Recherche in **Beck-online** an, bei der Ihnen die Verwaltung der Teilbibliothek Recht gerne behilflich ist. (vgl. dazu Punkt 6)

Regelmäßige Einführungen in die Katalogbenutzung bietet während des ganzen Semesters die Zentralbibliothek an, beachten Sie dazu bitte die Anschläge. Außerdem finden Sie eine hilfreiche Einweisung in die Katalogsuche in dem schon erwähnten Benutzungsführer der UB; dort werden auch die Ausleihfunktionen des Katalogs, insbesondere das Bestellen von Büchern aus dem Magazin erklärt.

(<http://www.bibliothek.uni-regensburg.de/service/download.htm>)

6. JURIS , Beck-online, Legios, Jurion, eurllex, westlaw.com, LexisNexis Wirtschaft

Sie können an allen PC's campusweit und unentgeltlich in den Datenbanken von **juris** recherchieren. **Juris** bietet Zugriff auf fast 2 Millionen Dokumente: Rechtsprechung, Gesetzestexte, Verwaltungsvorschriften und Literatur. Aktuellste und umfassendste Informationsquelle für juristische Anwender; Rechtsprechung, Gesetzestexte, Verwaltungsvorschriften, Literatur (Aufsätze und Bücher); mehr als 600 Fachzeitschriften werden ausgewertet; von Asylrecht bis Versicherungsrecht. In Juris sind auch mehrere Landesrechtsdatenbanken enthalten (z.B. Bayerisches Landesrecht). Der Online-Zugriff umfasst über 30 juristische Datenbanken mit mehr als 1.800.000 Dokumenten.

Beachten Sie auch den campusweiten Zugriff auf die Datenbank **Beckonline** (Zugriff auf einen Großteil des elektronischen Angebots des Verlages Beck, d.h. Zeitschriften, Kommentare, Gesetzestexte), und die Datenbanken Legios und Jurion.

Zum EU-Recht nutzen Sie bitte den freien Zugriff auf die Datenbank Eur-lex. (Hat die Datenbank celex abgelöst.)

Portal: <http://europa.eu/index.de.htm>

Eur-lex: <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/index.htm>

Infos zu den europäischen Datenbanken finden Sie auf unseren Seiten des Europäischen Dokumentationszentrums: <http://www.bibliothek.uni-regensburg.de/edz/edzallg.htm>

Zugang zu Juris / Beck-online / Legios / Jurion, Eur-Lex und westlaw.com

Start

Alle Programme

Bibliothek

Recht

Und dann die entsprechende Datenbank anklicken.

Zugang zu juristischen elektronischen Zeitschriften:

- über den Regensburger Katalog
- oder direkt über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (von der Homepage der Bibliothek aus erreichbar.)

Zugang zu juristischen Datenbanken:

- über den Regensburger Katalog
- oder direkt über das Datenbank- Infosystem (von der Homepage der Bibliothek aus erreichbar.)

Wichtigste Linkliste für juristische Informationen im Web:

<http://www.ajbd.de/links/index.htm>

Nehmen Sie sich Zeit, die elektronischen Angebote anzuschauen! Beachten Sie Erweiterungen des Angebots!

ALLGEMEINE STUDIENBERATUNG

Im Folgenden sind thematisch die Ansprechpartner aufgelistet, die bei etwaigen Problemen konsultiert werden können.

Studentenkanzlei

Telefon 0941 943-5500

Ansprechpartner bei Fragen zu Einschreibung, Studienbeiträgen und Befreiung von den Studienbeiträgen, Rückmeldung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation u.ä. Sie finden hier auch die Bewerbungs- und Einschreibungszeiten.

Allgemeine Studienberatung

Telefon 0941 943-2219

Allgemeine Fragen zum Studium (Studienfachwahl, Zulassung zum Studium, Anforderungsprofil, berufsfeldbezogene Fragestellungen, usw.).

Fachstudienberatung

Telefon 0941 943-2671

Informationen für an der Aufnahme eines Jura-Studiums Interessierte sowie für Studierende. Dazu zählen Studienvoraussetzungen, -ablauf und Prüfungsfragen.

Für Fragen zu Einschreibung und Studienbeiträgen ist jedoch ausschließlich die Studentenkonzlei zuständig.

Ansprechpartner für die Zwischenprüfung

Prüfungssekretariat der Fakultät für Rechtswissenschaft, SGBG, Zi. U27,
Telefon 0941 943-2288

Ansprechpartner für die Schwerpunktbereiche

Für rein technische Flexnow-Fragen: Elfriede Kindl, Telefon 0941 943-2160

Für sonstige Fragen: Fachstudienberatung, Christoph Gailer, Telefon 0941 943-2671

Ansprechpartner für Anerkennung

Für Fragen bezüglich der Anerkennung von an anderen in- oder ausländischen Universitäten erbrachten Studienleistungen wenden Sie sich bitte an:

Akademischer Oberrat Dr. Peter Gril, Gebäude RW (S), Zi. 205, Telefon 0941 943-2284

Ansprechpartner für das Auslandsstudium

Fragen im Zusammenhang mit einem Auslandsstudium behandelt das Akademische Auslandsamt der Universität Regensburg.

BAföG-Beauftragter

Ansprechpartner in BAföG-Angelegenheiten: Herr Prof. Dr. Eckhoff

ELSA – ALL OVER EUROPE

ELSA (The European Law Students' Association) ist die weltgrößte Jurastudentenvereinigung und bietet Jurastudenten, Referendaren und jungen Juristen die Möglichkeit, sich zu engagieren und weiterzubilden. Sie ist eine unabhängige, politisch neutrale und als gemeinnützig anerkannte internationale Organisation.

Als Vorreiter für die universitäre Ausbildung bietet ELSA studienbegleitend sowohl akademische als auch stark praxisbezogene Aktivitäten inklusive Auslandserfahrung, internationaler Kommunikation, Organisation von Projekten und Soft Skills.

Durch den intensiven Austausch auf europäischer Ebene ermöglicht ELSA Jurastudenten aus ganz Europa, miteinander in Kontakt zu treten und gemeinsam aktiv zu werden. Mit 30.000 Mitgliedern an über 220 Universitäten in 35 Ländern profitiert ELSA von dem europaweiten Netzwerk.

Elsa Regensburg hat über 150 Mitglieder.

Neugier? Interesse? Lust?

® <http://regensburg.elsa-germany.org/de>

® E-Mail: elsa.regensburg@gmx.de



FACHSCHAFT JURA

Die Fachschaft Jura ist die gewählte studentische Vertretung der juristischen Fakultät.

Zu unseren Aufgaben gehören die Vertretung studentischer Interessen im Fakultätsrat Jura, die Studienberatung für Erstsemester und Fortgeschrittene und die Ausgabe der Examensprotokolle für die mündliche Prüfung des Staatsexamens.

Auch besteht die Möglichkeit in unserem Büchermarkt kostengünstig Literatur zu erwerben.

Weiterhin gibt die Fachschaft ein Klausuren- und Hausarbeitenheft heraus, organisiert themenbezogene Vorträge, die Juraparty und die Kneipentour für Erstsemester.

Eure studentischen Vertreter im Jahr 2012/ 2013 sind:

Fabian Dietz (USV), Sophie Gößl (USV), Canan Candemir (USV), Henriette Hosemann (USV), Anja Viola Paucksch (USV), Stefan Knoll (USV), Cosima Erös (USV).

Neben diesen gewählten Mitgliedern besteht die Fachschaft auch aus freiwilligen Mitarbeitern.

Interessierte sind immer herzlich willkommen!

Wir sind von Montag bis Donnerstag (Uhrzeit wird noch bekanntgegeben) im Fachschaftszimmer (RWS 002) erreichbar, oder auch per Telefon 09 41 – 9 43 22 71 oder Mail: fachschaft.jura@jura.uni-regensburg.de.

Homepage: www.fs-jura.com

Wir freuen uns auf Euer Kommen!



UNABHÄNGIGE STUDENTENVEREINIGUNG E.V. (USV)

Die USV e.V. ist eine studentische Vereinigung, deren Bestreben es ist, eure studentischen Interessen unabhängig von politischen Zielsetzungen zu vertreten. Daher stellen wir alle sieben gewählten Fachschaftsvertreter und sind auch mit zwei Plätzen im Fakultätsrat vertreten.

Darüber hinaus engagieren wir uns mit zahlreichen Veranstaltungen, um euch das Studium etwas angenehmer zu gestalten:

Wir betreuen die Studienanfänger schon bei der Einschreibung durch unsere gezielte *Erstsemesterberatung* für Jurastudenten. Zu diesem Zweck bringen wir jedes Semester unser „Ersti-Infoheft“ heraus, das alles Wichtige für die ersten Wochen des Studiums und darüber hinaus enthält.

Unser *Klausurenkript für Anfänger* und das *Hausarbeiteninfoheft* soll Neulinge an die juristische Falltechnik heranführen, indem wir Ihnen typische Klausur- und Hausarbeitsfälle mit den besten studentischen Lösungen aufzeigen.

Des Weiteren veranstalten wir ein *Erstsemesterwochenende*, bei dem wir den Anfängern einen Überblick über das Jurastudium verschaffen, sie in die Geheimnisse des Jura-Studiums einweihen und für Fragen aller Art zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Einführungswoche organisieren wir eine *Uni-Führung*, ein *Weißwurstfrühstück* im Sommersemester und die bekannte *Kneipentour*.

Auf dem *Professorenabend* haben unsere Erstsemester zusätzlich die Möglichkeit, ihre Professoren fernab der Universität in zwangloser Atmosphäre kennen zu lernen.

Momentan arbeiten wir an einem *Klausurenkript für Fortgeschrittene*, um die Studenten in der Mittelphase ebenfalls zu unterstützen.

Wir versuchen auch den grauen, derzeit von Umbaumaßnahmen zusätzlich geplagten Studien-Alltag mit unserem *Glühweinverkauf* im Advent, der *Jura-Fete* und dem *Sommerfest* zu durchbrechen.

Im Rahmen unserer Fachschaftsarbeit kümmern wir uns um die Ausgabe und Archivierung der *Protokolle für die mündliche Examens- und Schwerpunktprüfung* und sorgen für den reibungslosen Ablauf der *Examensfeier*.

Und nun wünschen wir euch Allen ein erfolgreiches Sommersemester 2013,
Eure USV

LITERATUR FÜR STUDIENINTERESSIERTE UND ERSTSEMESTER

An der Universität wird anders als noch in der Schule vom jeweiligen Dozenten kein bestimmtes Lehrbuch „vorgeschrieben“; es werden lediglich diverse Empfehlungen ausgesprochen – Aufgabe des Studierenden ist es dann, aus der Vielzahl der existierenden Bücher die für ihn selbst am besten geeignete Lektüre herauszusuchen. Die hier aufgeführten Literaturhinweise sollen daher nur eine kleine Einstiegshilfe für Studieninteressierte und für unsere Erstsemester sein und einen (unvollständigen) Überblick über existierende Einführungsliteratur geben. Keineswegs sollen *all* diese Bücher im ersten Semester gelesen oder auch nur gekauft werden! Generell empfiehlt es sich, vor dem Kauf eines Buches zunächst im Lesesaal der Universitäts- oder Fakultätsbibliothek oder auch in einer Buchhandlung verschiedene Bücher zu dem gewünschten Themenkomplex anzulesen, um herauszufinden, ob man mit Sprache, Stil und Darstellungsweise des Werkes zurechtkommt. Der Standort von Büchern in unseren Präsenzbibliotheken kann dem Regensburger Katalog entnommen werden.

Diese Liste enthält nur Bücher, die bei der Entscheidungsfindung helfen sollen, ob Jura das richtige Studienfach ist, ferner Bücher zu Organisation und Planung des Studiums sowie Bücher die sich allgemein der Falllösungstechnik, dem juristischen Stil und der Methodenlehre widmen. Literatur zur Wissensvermittlung in den einzelnen Rechtsgebieten entnehmen Sie bitte den Ankündigungen zur entsprechenden Lehrveranstaltung auf den Internetseiten des jeweiligen Lehrstuhls oder dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis; des Weiteren geben die Dozenten in ihren Veranstaltungen Empfehlungen.

Entscheidungsfindung: Ist Jura das Richtige für mich?

Christof Gramm, Heinrich A. Wolff: Jura – erfolgreich studieren. Für Schüler und Studenten.

6. Aufl. 2012

14,90 EUR

Das Buch bietet Ratschläge und Tipps für alle, die sich für das Jurastudium interessieren oder sich bereits dafür entschieden haben. Es vermittelt ein realitätsnahes Bild von Studienverlauf und Berufsmöglichkeiten und enthält einen Eignungstest, der als Entscheidungsgrundlage für oder gegen ein Jurastudium genutzt werden kann.

Uwe Wesel: Fast alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen.

Frankfurt am Main, 8. Aufl. 2007

22,90 EUR

Ein Standardwerk für Juristen und Nichtjuristen, das unterhaltsam, pointiert und kurzweilig in die Grundbegriffe des deutschen Rechts einführt. Es gibt Kapitel zu allen wichtigen Rechtsgebieten: Staats- und Verwaltungsrecht, Privatrecht und Strafrecht. Da das Buch auch für juristische Laien gut verständlich ist, ist es nicht nur Erstsemestern zu empfehlen, sondern kann auch bei der Entscheidungsfindung für oder gegen ein Jura-Studium helfen.

Jura-Studium allgemein**Norman M. Spreng/ Stefan Dietrich: Studien- und Karriere-Ratgeber für Juristen – Studium, Referendariat, Beruf**

Berlin/ Heidelberg, 1. Aufl. 2006

24,95 EUR

Der Ratgeber gibt im Kapitel „Studium“ einen guten Überblick sowohl über diverse Fragen des allgemeinen Studienalltags wie Hochschulwahl, Finanzierung des Studiums oder Auslandsstudium, als auch über Fragen speziell des Jura-Studiums wie die verschiedenen Veranstaltungsarten, Examensvorbereitung und Weiterbildungsmöglichkeiten. Durch die zusätzliche umfassende Darstellung des Referendariats und der unterschiedlichen juristischen Berufe gewinnt man einen guten Überblick über das, was einen in Studium und Referendariat erwartet und welche beruflichen Perspektiven das Studium eröffnet. Interessant ist auch die Sammlung einer Vielzahl brauchbarer Internet-Links am Ende des Buches.

Barbara Lange: Jurastudium erfolgreich. Planung – Lernstrategie - Zeitmanagement

Köln, Berlin, München, 7. Aufl. 2012

19,80 EUR

Enthält eine umfassende und speziell auf das Jurastudium zugeschnittene Anleitung zur Studienplanung, zum Lernverhalten und zum Zeitmanagement – sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene. Der Leser findet etwa Vorschläge für die Erstellung von Lernplänen, Ausführungen zur Lernpsychologie oder eine Anleitung zum effizienten Lernen mit Karteikarten.

Falllösungstechnik, Stil und Methodenlehre

Peter J. Tettinger / Thomas Mann: Einführung in die juristische Arbeitstechnik

München, 4. Aufl. 2009

23,50 EUR

Gibt zuerst allgemeine arbeitstechnische Hinweise für das juristische Studium, wie etwa Sinn (und Unsinn) universitärer Lehrveranstaltungen oder die Benutzung von Bibliotheken. Sodann bietet der Autor eine umfassende Darstellung der Basismaterialien juristischer Arbeit (Gesetz, Rechtsprechung, Literatur), gefolgt von ausführlichen Hinweisen zur Erstellung aller Formen schriftlicher Arbeiten (Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Dissertation).

Roland Schimmel: Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren

10. Aufl. 2012

18,90 EUR

Zum erfolgreichen Absolvieren des Jurastudiums benötigt man nicht nur das entsprechende juristische Wissen, sondern man muss auch den in jeder Klausur des Referendarexamens anzuwendenden Gutachtenstil beherrschen. Dieses Werk bietet eine umfassende Anleitung zum Gutachtenstil mit zahlreichen Formulierungsbeispielen. In einem ausführlichen Fehlerkapitel wird außerdem anschaulich und mit einprägsamen Beispielen gezeigt, wie man es nicht machen sollte.

Brian Valerius: Einführung in den Gutachtenstil, 15 Klausuren zum Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht

3. Aufl. 2009

19,95 EUR

Das Buch bietet zunächst eine allgemeine Einführung in den Gutachtenstil, sodann spezielle Tipps und ausformulierte Klausuren zu allen drei Rechtsgebieten. Die Klausuren beschränken sich inhaltlich auf den Stoff der Vorlesungen der ersten beiden Semester, so dass das Werk besonders gut für Anfänger geeignet ist.

B. Sharon Byrd/ Matthias Lehmann: Zitierfibel für Juristen

München 2007

19,00 EUR

Aktuelle und ausführliche Anleitung zu den Fragen warum, wann, wen, wie und wie oft man zitiert. Außerdem Hinweise dazu, wie Fußnoten und Literaturverzeichnis auszusehen haben. Unentbehrlich für jede wissenschaftliche Arbeit.

Tonio Walter: Kleine Stilkunde für Juristen

2. Aufl. 2009

19,00 EUR

Die Sprache ist das Grundhandwerkzeug des Juristen. Dennoch genießen juristische Texte – in der Regel zu Recht – einen verheerenden Ruf: In trockener Sprache werden endlose Schachtelsätze aneinandergereiht, ergänzt um ein paar Fremdwörter, gewürzt mit ein, zwei lateinischen Phrasen – nicht nur für den Korrektor, sondern später auch für den Mandanten ein unverständlicher Alptraum. Dieses Buch erläutert zunächst, was Stil ist und stellt dann wichtige Stilregeln vor, die einen Ausweg aus oben genannter Misere bieten. Es folgt ein Kapitel zu Stilmitteln, mit deren Hilfe auch juristischen Texten Leben eingehaucht werden kann. Hilfreich ist auch das Kapitel zu Stilsünden mit vielen einprägsamen Beispielen. Das Werk ist selbst in einem Stil geschrieben, der die Lektüre zum Genuss macht.

Karl Engisch: Einführung in das juristische Denken

Stuttgart/ Berlin/ Köln/ Mainz , 11. Aufl. 2010

19,90 EUR

Ein anspruchsvoller „Klassiker“ der rechtswissenschaftlichen Literatur. Es werden insbesondere Grundsatzfragen der Methodenlehre, aber auch der Rechtsphilosophie behandelt.

Reinhold Zippelius: Juristische Methodenlehre

München, 11. Aufl. 2012

15,90 EUR

Ähnlich wie das Buch von Engisch (aber deutlich knapper) eine Einführung in das juristische Denken.

**Studien- und Prüfungsordnung
für das Studium der Rechtswissenschaft
mit Abschluss Erste Juristische Prüfung
an der Universität Regensburg vom 01. August 2007
geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009, 06. August 2010,
03. März 2011 und 27. Februar 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2; 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht:

<u>§ 1 Geltungsbereich und Studiengang</u>	72
<u>Teil 1 Allgemeine Vorschriften</u>	72
<u>§ 2 Studienziele</u>	72
<u>§ 3 Diplomgrad</u>	72
<u>§ 4 Studienbeginn</u>	72
<u>§ 5 Regelstudienzeit; Umfang</u>	73
<u>§ 6 Studieninhalte</u>	73
<u>§ 7 Lehrveranstaltungsarten</u>	73
<u>§ 8 Studienplan und ordnungsgemäßes Studium</u>	74
<u>§ 9 Studienberatung</u>	74
<u>§ 10 Prüfungsausschuss</u>	74
<u>§ 11 Leistungsnachweise im Sinne der JAPO; Hochschulprüfungen</u>	75
<u>§ 11a Anrechnung von Kompetenzen</u>	75
<u>§ 12 Benotung</u>	76
<u>§ 13 Nachprüfungsverfahren</u>	76
<u>§ 14 Unterschleif, Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel; Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs; Beeinflussungsversuch; Störung</u>	77
<u>§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren</u>	78
<u>§ 16 Nachteilsausgleich</u>	78
<u>§ 17 Entschuldigte Verhinderung</u>	78
<u>§ 18 Familienfreundliche Studien- und Prüfungsregelungen</u>	79
<u>Teil 2 Das Studium der Pflichtfächer</u>	80

<u>1. Abschnitt Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen und Praxisorientierung</u>	80
<u>§ 19 Grundlagenfächer</u>	80
<u>§ 20 Fremdsprachen</u>	80
<u>§ 21 Schlüsselqualifikationen</u>	80
<u>§ 22 Justiz-, Verwaltungs- und Anwaltsorientierung</u>	821
<u>2. Abschnitt Grundphase</u>	81
<u>§ 23 Überblick</u>	81
<u>§ 24 Jahresturnus</u>	81
<u>Titel 1 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise</u>	81
<u>§ 25 Vorlesungen in den Pflichtfächern</u>	81
<u>§ 26 Konversationsübungen</u>	81
<u>§ 27 Übungen für Anfänger</u>	82
<u>Titel 2 Die Zwischenprüfung</u>	83
<u>§ 28 Zweck und Form der Zwischenprüfung</u>	83
<u>§ 29 (aufgehoben)</u>	83
<u>§ 30 Prüfer</u>	83
<u>§ 31 Prüfungsvoraussetzungen, Anmeldung</u>	83
<u>§ 32 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen</u>	84
<u>§ 33 Anmelde- und Prüfungsfristen</u>	84
<u>§ 34 Durchführung von Teilprüfungen</u>	84
<u>§ 35 Versäumnis und Verhinderung</u>	85
<u>§ 36 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bekanntmachung</u>	85
<u>§ 37 Wiederholung</u>	85
<u>§ 38 Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung</u>	86
<u>3. Abschnitt Mittelphase</u>	86
<u>§ 39 Überblick</u>	87
<u>§ 40 Jahresturnus</u>	86
<u>§ 41 Vorlesungen</u>	86
<u>§ 42 Konversationsübungen</u>	87
<u>§ 43 Übungen für Fortgeschrittene</u>	87
<u>4. Abschnitt Wiederholungsphase</u>	88
<u>§ 44 Examensvertiefung</u>	88
<u>§ 45 Examensklausurenkurs</u>	88
<u>5. Abschnitt Das Schwerpunktbereichsstudium</u>	89
<u>Titel 1 Allgemeine Vorschriften</u>	89

<u>§ 46 Inhalte und Ziele des Schwerpunktbereichsstudiums</u>	89
<u>§ 47 Aufbau des Schwerpunktbereichsstudiums</u>	90
<u>§ 48 Allgemeine Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich</u>	90
<u>§ 49 Zulassung zu einem Schwerpunktbereich</u>	91
<u>§ 50 Wechsel des Schwerpunktbereichs</u>	92
<u>§ 51 Gegenstand und Zeitraum der Prüfung</u>	92
<u>§ 52 (aufgehoben)</u>	92
<u>§ 53 Prüfer</u>	92
<u>§ 54 Wiederholung</u>	92
<u>Titel 2 Die Studienarbeit</u>	93
<u>§ 55 Vorbereitende Seminarteilnahme</u>	93
<u>§ 56 Zulassung zur Studienarbeit</u>	93
<u>§ 57 Zuweisung der Aufgabe</u>	94
<u>§ 58 Bearbeitungsfrist; Ausgabe und Abgabe</u>	94
<u>§ 59 Ordnungsgemäße Anfertigung der Studienarbeit</u>	95
<u>§ 60 Bewertung und Bekanntgabe</u>	95
<u>§ 61 Rücktritt und Säumnis</u>	95
<u>§ 62 (aufgehoben)</u>	95
<u>Titel 3 Die abschließende mündliche Prüfung</u>	96
<u>§ 63 Inhalt und Umfang</u>	96
<u>§ 64 Zeitpunkt der mündlichen Universitätsprüfung</u>	96
<u>§ 65 Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung</u>	96
<u>§ 66 Prüfungskommission; Durchführung der Prüfung</u>	97
<u>§ 67 Rücktritt und Säumnis</u>	97
<u>§ 68 Prüfungsgesamtnote</u>	97
<u>§ 69 Freiversuch und Notenverbesserung</u>	97
<u>Titel 4 Prüfungsbescheinigung</u>	98
<u>§ 70 Prüfungsbescheinigung</u>	98
<u>Teil 3 - Zusatzausbildungen</u>	98
<u>§ 71 Zusatzausbildungen</u>	98
<u>Teil 4</u>	99
<u>§ 72 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung</u>	98

§ 1 Geltungsbereich und Studiengang

- (1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Juristische Prüfung“ an.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der jeweils gültigen Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung Inhalt und Aufbau dieses Studiengangs, die für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise und die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden Hochschulprüfungen.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 2 Studienziele

- (1) ¹Das Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Bezügen und bereitet auf die Erste Juristische Prüfung vor. ²Es soll dazu befähigen, juristische Probleme zu erkennen und selbständig sowie kritisch mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen. ³Das Studium berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken.
- (2) ¹Die universitäre Schwerpunktprüfung (Juristische Universitätsprüfung) bildet zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung) die Erste Juristische Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 DRiG. ²Die Erste Juristische Prüfung ist sowohl Hochschulabschluss- wie auch Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar. ³Die Erste Juristische Staatsprüfung wird von dem beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz errichteten Landesjustizprüfungsamt nach den Vorschriften der JAPO abgenommen. ⁴Die Juristische Universitätsprüfung wird von der Universität Regensburg nach den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung abgenommen.

§ 3 Diplomgrad

¹Aufgrund der Ersten Juristischen Prüfung wird auf Antrag der akademische Grad „Diplom-Jurist Univ.“ bzw. „Diplom-Juristin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“, an Absolventen verliehen, die die Juristische Universitätsprüfung in Regensburg und die Erste Juristische Staatsprüfung abgelegt haben. ²Voraussetzungen nach Satz 1, die dem Juristischen Prüfungsamt nicht bekannt sind, werden durch das Zeugnis über die Erste Juristische Prüfung nach § 17 Abs. 1 JAPO nachgewiesen. ³Soweit das Juristische Prüfungsamt die notwendigen Daten vom Landesjustizprüfungsamt erhält, kann vom Antragserfordernis abgesehen werden. ⁴Die Diplomurkunde unterzeichnet der Dekan.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit; Umfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 22 Abs. 3 JAPO neun Semester (Studium einschließlich Erster Juristischer Prüfung).
- (2) ¹Die Mindeststudienzeit beträgt sieben Semester (§ 5 a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 22 Abs. 1 Satz 1 JAPO). ²Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden (§ 5 a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 22 Abs. 1 Satz 2 JAPO).
- (3) ¹Das Studium umfasst höchstens 175 Semesterwochenstunden. ²Veranstaltungen zur Examensvorbereitung in der vorlesungsfreien Zeit sowie fakultative Zusatzangebote bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

§ 6 Studieninhalte

- (1) ¹Das Studium umfasst die Pflichtfächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen sowie einen gewählten Schwerpunktbereich. ²Der Stoff der Pflichtfächer ergibt sich im Einzelnen aus § 18 Abs. 2 JAPO.
- (2) Nach Maßgabe von § 25 JAPO sind praktische Studienzeiten im Umfang von drei Monaten zu absolvieren.
- (3) Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der JAPO, dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Art. 61 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG frei gestalten.
- (4) ¹Allen Studierenden wird ein Studienjahr oder -semester an einer ausländischen juristischen Fakultät empfohlen. ²Für das Auslandsstudium ist der Zeitraum nach dem 4. Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. nach dem 3. oder 5. Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind Vorlesungen, Übungen, Konversationsübungen, Klausurenkurse und Seminare. ²Wird die Art einer Lehrveranstaltung in ihrem Titel und ihrer sonstigen Ankündigung nicht angegeben, handelt es sich um eine Vorlesung.
- (2) ¹Vorlesungen dienen vorrangig der Stoffvermittlung. ²Im Rahmen der Examensvertiefung vertiefen sie den Prüfungsstoff systematisch und fallbezogen.
- (3) ¹In Übungen wird die fallorientierte Anwendung des erlernten Stoffes anhand von Besprechungsfällen, Klausuren und Hausarbeiten eingeübt. ²Sie dienen zugleich dem Erwerb von Leistungsnachweisen. ³Übungen können in Vorlesungen integriert werden.
- (4) ¹Konversationsübungen sind Kleingruppenveranstaltungen, in denen Arbeitstechniken zur Anwendung des erlernten Wissens vermittelt und Vorlesungsinhalte vertieft werden. ²In den Pflichtfächern bereiten sie als vorlesungs- und examensvertiefungsbegleitende Veranstaltungen auf Übungen und die Klausuren der Staatsprüfung vor; ihr Inhalt ist eventuellen Vorgaben des Dozenten der Hauptveranstaltung anzupassen. ³Im Schwerpunktbereichstudium bereiten Konversationsübungen als selbständige Veranstaltungen auch auf die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit vor. ⁴Konversationsübungen dienen ferner der Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und von Schlüsselqualifikationen.
- (5) Klausurenkurse sind eine Sonderform der Übung, in der die Studierenden die juristische Falllösungstechnik durch klausurmäßige Bearbeitungen von Fällen einüben, die anschließend bewertet und unter Darlegung der typischen Fehler besprochen werden.

- (6) ¹In Seminaren werden wissenschaftliche Probleme vertieft behandelt. ²Seminare haben das eigenständige Bearbeiten von Problemen in schriftlicher Form, die mündliche Präsentation erarbeiteter Ergebnisse sowie die vertiefte Diskussion zum Gegenstand. ³In einem Seminar werden in der Regel höchstens 20 Teilnehmer zur Bearbeitung von Seminarthemen aufgenommen.

§ 8 Studienplan und ordnungsgemäßes Studium

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft stellt Studienpläne für das Studium der Pflichtfächer und der Schwerpunktbereiche auf, die den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen. ²Die Studienpläne haben für die Studierenden empfehlenden Charakter. ³Die Fakultät legt sie ihrer Lehrplanung zugrunde und vermeidet Überschneidungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Festlegungen. ⁴Die Studienpläne sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) ¹Das Studium ist ordnungsgemäß, wenn es den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung entspricht. ²Die Studienpläne dienen als Orientierung für ein ordnungsgemäßes Studium.

§ 9 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Fachstudienberatung bietet der Studiengangskoordinator an.
- (2) ¹Ergänzend wird für Studienanfänger eine Fachstudienberatung jeweils von einem der Professoren angeboten, die die Studienanfänger unterrichten. ²Außerdem stehen die Leiter der vorlesungsbegleitenden Konversationsübungen ihren Teilnehmern beratend zur Verfügung.
- (3) Ergänzend bietet der Studiendekan eine allgemeine Fachstudienberatung insbesondere für Fortgeschrittene an.
- (4) Ergänzend bietet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fachstudienberatung in Angelegenheiten des Schwerpunktbereichsstudiums an.
- (5) Die Studienberatung soll insbesondere dann besucht werden, wenn Teilleistungen in der Zwischenprüfung nicht bestanden werden.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Rechtswissenschaft (Prüfungsausschuss) eingesetzt. ²Er vollzieht diese Ordnung und nimmt die Zuständigkeiten der Fakultät nach der JAPO wahr, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. ³Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Juristische Prüfungsamt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt. ⁴Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) der Fakultät für Rechtswissenschaft gewählt werden. ⁵Im Prüfungsausschuss sollen die Fachrichtungen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht vertreten sein. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre. ⁷Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Mit Ausnahme der Abnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft der Prüfungsausschuss alle anfallenden Entscheidungen und ist in diesem Umfang Prüfungsorgan, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. ²Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide. ³Er gibt Entscheidungen, die einzelne Studierende betreffen, sofern in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität bekannt; soweit dies nicht möglich

ist, kann die Bekanntgabe in anderer Weise, insbesondere auf elektronischem Wege in Textform, erfolgen. ⁴Bei Entscheidungen, die für eine Mehrzahl von Studierenden von Bedeutung sind, erfolgt die Bekanntmachung auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamtes sowie durch ortsüblichen Aushang. ⁵Der Prüfungsausschuss kann vorsehen, dass die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Anträge elektronisch geprüft und bei Nichtvorliegen ihrer jeweiligen Voraussetzungen automatisch zurückgewiesen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen worden sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte. ³Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden. ⁴Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁵Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm ggf. Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Er legt die Verteilung der Noten offen.

§ 11 Leistungsnachweise im Sinne der JAPO; Hochschulprüfungen

- (1) ¹Die Studierenden müssen, um zur Ersten Juristischen Staatsprüfung in den Pflichtfächern zugelassen zu werden, ein ordnungsgemäßes Studium (§§ 22, 23 JAPO) absolvieren und die praktischen Studienzeiten (§ 25 JAPO) nachweisen. Außerdem haben sie Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:
 1. den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht nach Maßgabe des § 43 (§ 24 Abs. 1 JAPO);
 2. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs i.S.v. § 20 (§ 24 Abs. 2 JAPO).
- (2) ¹Um an den Übungen für Fortgeschrittene teilnehmen zu können, müssen die Studierenden zuvor nach Maßgabe des § 27 einen Leistungsnachweis in den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht erwerben. ²Die Vorschriften dieser Ordnung über Prüfungsleistungen gelten für die Leistungen in Übungen entsprechend.
- (3) Die Studierenden haben sich nach Maßgabe der §§ 28 bis § 38 der Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie in einem Grundlagenfach als Hochschulprüfung (Art. 61 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG) zu unterziehen.
- (4) Die Studierenden haben nach Maßgabe der §§ 46 bis § 70 in einem gewählten Schwerpunktbereich die dort vorgesehenen Veranstaltungen zu besuchen und die Juristische Universitätsprüfung (§§ 38 bis 43 JAPO) abzulegen.

§11a Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen

Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Rechnet der Prüfungsausschuss eine Leistung, deren Note nicht nach § 12 gebildet wurde, als Studienarbeit an, rechnet er die Note um. ²Wurde die Leistung an einer inländischen Hochschule erbracht, wendet er dabei einen vom Fakultätsrat beschlossenen Umrechnungsschlüssel an. ³Wurde die Leistung an einer ausländischen Hochschule erbracht, wendet er einen universitätsweit geltenden Umrechnungsschlüssel an. ⁴Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

§ 12 Benotung

- (1) ¹Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweise und Prüfungsbescheinigungen führen die Noten der erbrachten Leistung oder Teilleistungen auf. ²Die Benotung aller einzelnen Leistungen (Einzelnoten) richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. ³Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wird.
- (2) ¹Ist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung für Prüfungsteile (Gesamtnote) oder eine Gesamtprüfung (Prüfungsgesamtnote) eine Gesamtnote bzw. Prüfungsgesamtnote zu bilden, so richtet sich diese nach § 2 Abs. 2 der in Abs. 1 Satz 1 genannten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Bei der Verrechnung von Einzelnoten wird das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen errechnet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer oder den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

§ 13 Nachprüfungsverfahren

- (1) ¹Einwände gegen die Bewertung von Seminar- und schriftlichen Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Aufgabensteller schriftlich geltend zu machen und innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen; für Leistungen in den Übungen kann der Aufgabensteller abweichende Regelungen aufstellen. ²Bei Studienarbeiten beginnt die Monatsfrist erst mit Ablauf der Einsichtnahmefrist des § 60 Abs. 3 Satz 1; bei ihnen sind die Einwände gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die universitäre Schwerpunktprüfung geltend zu machen.
- (2) Einwände gegen die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die universitäre Schwerpunktprüfung schriftlich geltend zu machen und innerhalb eines Monats konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

- (3) ¹Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen der vorstehenden Absätze, so werden sie im Falle des Abs. 1 Satz 1 vom Aufgabensteller, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen. ²Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände im Falle des Abs. 1 S. 1 der Aufgabensteller, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 der Prüfungsausschuss jeweils unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüfer.
- (4) ¹Eine Beanstandung ist innerhalb von drei Monaten zu bescheiden. ²Wird die Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ beanstandet und ist die Bewertung dieser Prüfungsleistung als „bestanden“ Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen, so soll eine Entscheidung über die Einwände vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

**§ 14 Unterschleif, Täuschung, Benutzung nicht zugelassener
Hilfsmittel; Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs;
Beeinflussungsversuch; Störung**

- (1) ¹Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine Leistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Dasselbe gilt beim Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern der Betroffene nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Ebenfalls gilt dasselbe, wenn Inhalt aus fremder Quelle übernommen wird, ohne dass dies hinreichend gekennzeichnet würde, es sei denn dass die Verstöße nach Art, Zahl und Umfang geringfügig sind
- (2) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden und Prüfer befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Prüfungszeit, zu belassen. ³Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen nach Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.
- (3) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.
- (4) Wer versucht, Prüfer oder mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Personen zu seinem Vorteil zu beeinflussen, hat die jeweilige Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden.
- (5) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Teilprüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (6) ¹Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder die Prüfungsgesamtnote entsprechend zu berichtigen. ²Leistungsnachweis oder Prüfungszeugnis sind einzuziehen.
- (7) ¹Belastende Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen vom zuständigen Prüfungsorgan überprüft werden. ³ Wurde der Prüfling zu Unrecht ausgeschlossen, so gilt die Teilprüfung als nicht abgelegt.

- (8) In Fällen der Abs. 1 bis 5 ist die Anerkennung einer entschuldigenden Verhinderung (§ 17) ausgeschlossen.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist sich, dass ein Leistungsnachweis- oder Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann das zuständige Prüfungsorgan auf Antrag von Prüfungsteilnehmern oder von Amts wegen anordnen, dass die betroffenen Prüfungsleistungen von bestimmten oder allen Prüfungsteilnehmern zu wiederholen sind.
- (2) ¹Ein Antrag nach Abs. 1 ist unverzüglich schriftlich beim zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit der Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach dem Termin der Prüfungsleistung bzw. der Abgabe der Studienarbeit dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Leistungsnachweises oder Prüfungszeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. ²Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Teilprüfung ablegen konnte, so kann die Teilprüfung als „nicht bestanden“ bewertet werden. ³Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ⁵Eine Entscheidung nach Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - SGB IX) soll das zuständige Prüfungsorgan nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewähren. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser die Chancengleichheit nicht beeinträchtigt.
- (2) ¹Das Gleiche gilt zugunsten von Prüfungsteilnehmern, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder durch die Betreuungspflichten (§ 18 Abs. 1) bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind. ²Bei vorübergehenden Behinderungen sowie im Falle einer Schwangerschaft können angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese die Chancengleichheit nicht beeinträchtigen.
- (3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Zulassung zu der jeweiligen Prüfungsleistung beim zuständigen Prüfungsorgan zu stellen; im Rahmen der Übungen sind die Anträge spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin einer Klausur bzw. Abgabetermin einer Hausarbeit beim zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Für die vorgenannten Fristen gilt § 17 entsprechend. ³Die Prüfungsbehinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis bzw. Geburtsurkunden oder andere geeignete Dokumente nachzuweisen.

§ 17 Entschuldigte Verhinderung

- (1) ¹Treten Rechtsfolgen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht ein, wenn der Kandidat die Gründe für eine Verhinderung oder Säumnis nicht zu vertreten hat, oder wird in dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Fall der nicht zu vertretenden Verhinderung auf diese Vorschrift verwiesen, sind die Gründe unverzüglich beim zuständigen Prüfungsorgan schriftlich

geltend zu machen und nachzuweisen. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag oder am ersten Tag des Zeitraums, für den die Verhinderung geltend gemacht wird, ausgestellt sein darf. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ⁴Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

- (2) ¹Die Geltendmachung einer Verhinderung bei schriftlichen Prüfungen ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der abgelegten Prüfung oder des abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ²Bei mündlichen Prüfungen ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine Verhinderung oder Säumnis ist nicht zu vertreten, wenn sie in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder in Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung fällt oder wenn sie auf erhöhtem Betreuungsaufwand (§ 18 Abs. 1 Satz 3) beruht.
- (4) Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer deshalb gegebenenfalls erforderlichen Fristverlängerung entscheidet das zuständige Prüfungsorgan.
- (5) ¹Die vorstehenden Absätze mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend, wenn
 1. ein Studierender in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit eine Prüfungsleistung abgelegt hat. ²In diesem Fall ist die Verhinderung unverzüglich geltend zu machen.
 2. einem Studierenden die Teilnahme an einer Prüfung oder einem Prüfungsteil aus wichtigem Grunde nicht zuzumuten ist.
- (6) Wird die Frist für eine Anmeldung oder zur Stellung eines Zulassungsantrags versäumt, gilt Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 18 Familienfreundliche Studien- und Prüfungsregelungen

- (1) ¹Nachteile, die durch Betreuungspflichten entstehen, werden im Einklang mit den Richtlinien der Universität zu Familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen und nach Maßgabe von § 16, § 17 und § 26 sowie des folgenden Absatzes ausgeglichen. ²Eine Betreuungsverpflichtung liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahren vor oder bei Studierenden, die für nahe Angehörige (Eltern, Kinder, Geschwister, Lebenspartner) entweder in Pflegestufe 1 als Betreuer eingesetzt sind bzw. sich in einem entsprechenden Antragsverfahren befinden oder die Pflegebedürftigkeit dieser Angehörigen durch ein fachärztliches Attest nachweisen können. ³Ein erhöhter Betreuungsaufwand kann insbesondere bei Krankheit des Kindes oder mangels einer geeigneten Aufsichtsperson gegeben sein.
- (2) Auf die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung nicht angerechnet. Auf Antrag gewährt der Prüfungsausschuss eine weitergehende Fristverlängerung, soweit dies zum Ausgleich entstandener Betreuungslasten angemessen ist.

Teil 2 Das Studium der Pflichtfächer

1. Abschnitt Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen und Praxisorientierung

§ 19 Grundlagenfächer

- (1) ¹In der Grundphase des Studiums werden zu den Grundlagenfächern gesonderte Vorlesungen angeboten. ²Grundlagenfächer können nach Angebot der Fakultät namentlich sein: Rechts- und Staatsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechtssoziologie, Methodenlehre und Rechtstheorie, Deutsche, Kirchliche oder Römische Rechtsgeschichte, Römisches Privatrecht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit sowie Verfassungsgeschichte. ³In den Grundlagenfächern werden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung Vorlesungsabschlussklausuren als Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung angeboten.
- (2) Im Übrigen werden die geschichtlichen, philosophischen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge jedes Fachgebietes in den jeweiligen Vorlesungen berücksichtigt.

§ 20 Fremdsprachen

- (1) ¹Die Universität Regensburg bietet eine studienbegleitende fachspezifische Fremdsprachenausbildung an. ²Sie wird vom Zentrum für Sprache und Kommunikation in eigener Verantwortung gestaltet und durchgeführt.
- (2) ¹Rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen können in Fremdsprachen angeboten werden. ²Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium notwendig sind, müssen zumindest auch in deutscher Sprache angeboten werden. ³Die Studienpläne (§ 8) können für einzelne Schwerpunktbereiche abweichend von Satz 2 fremdsprachige Lehrveranstaltungen vorsehen.
- (3) Umfasst eine Lehrveranstaltung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 mindestens zwei Semesterwochenstunden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Leistungsnachweis nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO erteilt.
- (4) ¹Der Leiter der Veranstaltung entscheidet als Prüfungsorgan, ob der Leistungsnachweis aufgrund einer oder mehrerer mündlicher oder schriftlicher Leistungen erteilt wird, und gibt dies spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. ²Soweit Veranstaltungen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in der Verantwortung des Zentrums für Sprache und Kommunikation oder einer anderen universitären Einrichtung außerhalb der Juristischen Fakultät für Rechtswissenschaft durchgeführt werden, so kann das Prüfungsverfahren von den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung abweichen.
- (5) ¹Über § 11a hinaus sind auch andere Nachweise oder Vorkenntnisse anzuerkennen, die den in Abs. 3 genannten gleichwertig sind. ²Anzuerkennen sind ferner Leistungen in rechtswissenschaftlichen Fächern an ausländischen Hochschulen, die nicht in deutscher Sprache gehalten worden sind, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind.

§ 21 Schlüsselqualifikationen

- (1) ¹Die Studierenden haben nach Maßgabe der JAPO Schlüsselqualifikationen zu erwerben. ²Zu den Schlüsselqualifikationen gehören insbesondere Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und der Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken.

- (2) Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wird in alle dafür geeigneten Lehrveranstaltungen integriert.
- (3) ¹Nach Maßgabe des Lehrangebots sollen alle Studierenden im Laufe ihres Studiums mindestens zwei besondere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen besuchen. ²Dazu zählen auch der Besuch geeigneter Veranstaltungen anderer Studiengänge und von Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung.

§ 22 Justiz-, Verwaltungs- und Anwaltsorientierung

- (1) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen in geeigneter Form die Anforderungen der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis.
- (2) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft bemüht sich, in Zusammenarbeit mit Vertretern der juristischen Praxis im Rahmen der Schlüsselqualifikationen besondere Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung anzubieten. ²Gegenstand solcher Veranstaltungen können namentlich das anwaltliche Berufsrecht, die Vertragsgestaltung sowie die anwaltsorientierte Fallbearbeitung sein.

2. Abschnitt Grundphase

§ 23 Überblick

¹In der Grundphase sind Vorlesungen zu den Grundlagenfächern (§ 19) und zu den Pflichtfächern (§ 25) mit begleitenden Konversationsübungen (§ 26) zu besuchen. ²Außerdem sind die Anfängerübungen (§ 27) und die Zwischenprüfung (§§ 28 ff.) zu absolvieren.

§ 24 Jahresturnus

¹Die Veranstaltungen der Grundphase werden grundsätzlich einmal im Jahr angeboten. ²Die Übungen für Anfänger und die Teilleistungen für die Zwischenprüfung können in jedem Semester abgelegt werden.

Titel 1 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

§ 25 Vorlesungen in den Pflichtfächern

Die Vorlesungen zu den Pflichtfächern in der Grundphase haben zum Gegenstand:

1. im Bürgerlichen Recht die ersten beiden Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches,
2. im Strafrecht den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und
3. im Öffentlichen Recht das Verfassungsrecht einschließlich der Grundlagen der Europäischen Union.

§ 26 Konversationsübungen

¹Die Vorlesungen in den Pflichtfächern (§ 25) werden nach Maßgabe des Studienplans (§ 8) von Konversationsübungen begleitet. ²Im Zivilrecht werden mindestens zwei, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht jeweils mindestens eine dieser Vorlesungen von Konversationsübungen begleitet. ³Die Teilnahme an den Konversationsübungen erfordert eine Anmeldung für eine

bestimmte Gruppe zu Beginn der Vorlesungszeit, die regelmäßig auf elektronischem Wege erfolgt; die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens gibt der Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters durch ortsüblichen Aushang und auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamts bekannt. ⁴Über die regelmäßige Teilnahme an der Konversationsübung, die durch eine Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste nachzuweisen ist, wird am Ende der Vorlesungszeit vom jeweiligen Dozenten eine Bescheinigung ausgestellt. ⁵Studierenden mit Betreuungspflichten (§ 18 Abs. 1) soll die Teilnahme an Konversationsübungen zwischen 8 und 16 Uhr ermöglicht werden.

§ 27 Übungen für Anfänger

- (1) ¹Zur Grundphase gehört die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Übung für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht sowie Öffentliches Recht. ²Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur bestanden sind. ³Die Teilleistungen können auch in unterschiedlichen Semestern erbracht werden. ⁴Über die erfolgreiche Teilnahme erteilt einer der beteiligten Dozenten einen Leistungsnachweis. ⁵Abweichend von Satz 4 kann der Prüfungsausschuss den Einsatz eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems beschließen. ⁶Zu diesem Zweck kann er ein elektronisches Anmeldeverfahren für die Teilleistungen vorsehen.
- (2) Prüfungsorgan ist der Dozent, der die Übung veranstaltet und die Aufgaben stellt.
- (3) ¹Die Teilnahme an einer Übung für Anfänger setzt den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Konversationsübung in dem jeweiligen Fachgebiet voraus. ²Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Hausarbeit eine Kopie der Teilnahmebestätigung (§ 26 Satz 4) beigelegt wird, soweit der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt.
- (4) ¹Hausarbeiten werden grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit angeboten (Ferienhausarbeit). ²Der Dozent legt die Bearbeitungszeit fest und macht sie mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Hausarbeit durch Aushang oder auf seiner Homepage bekannt. ³Er kann Vorgaben für den Umfang und die Gestaltung der Arbeiten bestimmen.
- (5) ¹In jeder Übung werden mindestens zwei Klausuren angeboten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. ³Ihre Termine sind vom Dozenten spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang oder auf seiner Homepage bekannt zu geben. ⁴Übungsklausuren können zugleich Teilleistung im Rahmen der Zwischenprüfung (§ 28) sein.
- (6) Die Ergebnisse der Hausarbeiten und Klausuren sind spätestens zwei Monate nach dem Abgabe- bzw. Klausurtermin bekannt zu geben; gleichzeitig ist die Abholung der bewerteten Leistung zu ermöglichen.
- (7) ¹Eine Übung kann nach Maßgabe des Studienplans (§ 8) in eine oder zwei Vorlesung(en) der Grundphase integriert werden; sie kann sich in diesem Fall auch über zwei Semester erstrecken. ²Wird die Übung integriert, erhöht sich der Gesamtumfang der entsprechenden Vorlesung(en) um zwei Semesterwochenstunden.
- (8) ¹Bescheinigungen einer inländischen Fakultät für Rechtswissenschaft über das Bestehen einer Übung für Anfänger erkennen die Dozenten der Fortgeschrittenenübungen ohne besonderes Verfahren an. ²Erscheint die Gleichwertigkeit zweifelhaft, führen sie eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbei. ³Im Übrigen werden Kompetenzen nach § 11a angerechnet.

Titel 2 Die Zwischenprüfung

§ 28 Zweck und Form der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und ist Voraussetzung für die Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums. ²Sie soll frühzeitig feststellen, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht und eine Eignung der Studierenden für ein weiteres Jurastudium gegeben ist.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus vier schriftlichen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 120 Minuten, die studienbegleitend in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie in einem vom Studierenden zu wählenden Grundlagenfach (§ 19) abgenommen werden.

§ 29 (aufgehoben)

§ 30 Prüfer

- (1) Als Prüfer können die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HSchPrüferV zur Abnahme von Zwischenprüfungen befugten Personen vom Prüfungsausschuss bestellt werden.
- (2) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Hochschullehrer (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) einschließlich der entpflichteten und pensionierten Professoren der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HSchPrüferV genannten Personen.

§ 31 Prüfungsvoraussetzungen, Anmeldung

- (1) Teilprüfungen kann nur ablegen, wer
 1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,
 2. in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, als Studierender im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg immatrikuliert ist und
 3. weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) ¹Die Studierenden müssen sich zu den einzelnen Teilprüfungen anmelden. ²Studierende, die an der Universität Regensburg nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studium der Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, müssen ihrer ersten Anmeldung zu einer Teilprüfung Nachweise und insbesondere eine Bescheinigung des bisher für sie zuständigen Prüfungsamtes oder -sekretariats darüber beifügen,
 1. wo sie bisher studiert haben,
 2. ob und ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bereits an einer anderen Universität mit oder ohne Erfolg abgelegt wurden und
 3. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) ¹Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich durch das von der Universität bereitgestellte elektronische Prüfungsverwaltungssystem. ²Darauf ist in der Bekanntgabe nach § 33 Abs. 1 Satz 3 hinzuweisen. ³Vorbehaltlich des Wahlrechts nach § 37 Abs. 1 Satz 4 erfolgt die

Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen und Prüfungen im Sinne von § 33 Abs. 4 Satz 1 automatisch.

§ 32 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vollständig bestandene Zwischenprüfungen aus einem rechtswissenschaftlichen Studium an einer anderen inländischen Universität werden ohne weiteres Verfahren anerkannt; sie sind bei der Einschreibung durch ein Zeugnis oder eine andere Prüfungsbescheinigung nachzuweisen.
- (2) ¹Vergleichbare Teilprüfungen, die in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an anderen inländischen Universitäten erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Zwischenprüfung an der anderen Universität nicht endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt. ²Wurde die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft nach der Prüfungsordnung der bisherigen Universität noch nicht vollständig abgelegt, muss nach einem Wechsel an die Universität Regensburg auch nach der Anerkennung von Teilprüfungen und Teilleistungen mindestens noch eine Teilprüfung abgelegt werden, damit die Zwischenprüfung bestanden ist. ³Können nach diesem Absatz nicht alle vergleichbaren Teilprüfungen angerechnet werden, wählt der Studierende die anzurechnenden Teilprüfungen.
- (3) Im Übrigen werden Kompetenzen nach § 11a angerechnet.

§ 33 Anmelde- und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Anmeldung zu den Teilprüfungen (§ 31 Abs. 2) hat innerhalb einer dreiwöchigen Anmeldefrist zu erfolgen. ²Die Anmeldefrist dauert im Sommersemester vom 1. bis zum 22. Mai, im Wintersemester vom 1. bis 22. November. ³Auf den bevorstehenden Beginn der Anmeldefrist weist das Juristische Prüfungsamt die Studierenden durch Vermerk auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamtes sowie durch ortsüblichen Aushang spätestens am Tag vor Beginn der Anmeldefrist hin.
- (2) Zur Anmeldung für die Teilprüfung im Grundlagenfach wählt der Studierende eines der in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Fächer, für die im fraglichen Semester eine Teilprüfung durchgeführt wird, aus.
- (3) Alle Teilprüfungen werden regelmäßig bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt.
- (4) ¹Jeder Studierende muss alle Teilprüfungen spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmalig ablegen. ²Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Frist, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). ³Im Falle der nicht zu vertretenden Verhinderung gilt § 17.

§ 34 Durchführung von Teilprüfungen

- (1) ¹Teilprüfungen i.S.v. § 28 Abs. 2 werden in der Regel studienbegleitend in dafür geeigneten Lehrveranstaltungen abgehalten. ²Vorbehaltlich abweichender Festsetzungen im Studienplan (0) sind geeignete Lehrveranstaltungen neben den Vorlesungen in den Grundlagenfächern (§ 19) die Übungen für Anfänger (§ 27). ³Isolierte Teilprüfungen dürfen nur jedes zweite Semester stattfinden und sollen durch eine Konversationsübung vorbereitet werden.
- (2) Die Termine für die einzelnen Teilprüfungen werden mindestens sechs Wochen zuvor auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamtes sowie durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.
- (3) Die Aufgabenstellung wird durch die für die Lehrveranstaltung oder für die isolierte Klausur verantwortliche Lehrperson (Aufgabensteller) vorgenommen.

§ 35 Versäumnis und Verhinderung

- (1) Erscheint ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird die betreffende Teilprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Kann ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (§ 17), eine Teilprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, gilt diese Teilprüfung als nicht abgelegt. ²Gibt der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so hat er eine Verhinderung unverzüglich beim Prüfungsausschuss geltend zu machen.

§ 36 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bekanntmachung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern nach Maßgabe von § 12 festgesetzt.
- (2) Soll eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet werden, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (3) ¹Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung als nicht bestanden, der andere Prüfer als bestanden und ergibt sich als arithmetisches Mittel aus beiden Bewertungen eine Punktzahl von weniger als 4 Punkten, dann ist die Aufsichtsarbeit dem Aufgabensteller zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Aufgabensteller trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Bewertung der Prüfungsleistungen. Er nimmt seine Verantwortung insbesondere im Rahmen des Stichentscheids nach Abs. 3 Satz 2 und des Nachprüfungsverfahrens (§ 13) wahr.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt spätestens zwei Monate nach dem Klausurtermin durch Freischaltung im elektronischen Prüfungssystem bei gleichzeitiger Ermöglichung der Abholung der bewerteten Prüfungsleistung. ²Auf die bevorstehende Freischaltung weist das Juristische Prüfungsamt die Studierenden durch Vermerk auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamts sowie durch ortsüblichen Aushang spätestens am Tag vor Freischaltung hin.

§ 37 Wiederholung

- (1) ¹Eine Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Fehlversuche im Rahmen einer Zwischenprüfung an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen. ³Eine zweite Wiederholung ist im Grundlagenfach und in einem der drei Hauptfächer zulässig. ⁴Das Grundlagenfach kann zu jeder Wiederholungsprüfung durch eine entsprechende Anmeldung innerhalb der Frist nach § 33 Abs. 1 gewechselt werden. ⁵Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils in dem Semester abgelegt werden, das auf die Anfertigung der nicht bestanden oder auf den Termin der als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistung folgt. ²Wird weder die entsprechende Lehrveranstaltung in diesem Zeitraum noch eine isolierte Klausur angeboten, verlängert sich die Frist um ein Semester. ³Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, der Studierende wechselt vor Beginn des vierten Fachsemesters in ein anderes Studienfach und hat zuvor mindestens eine Teilprüfung bestanden.
- (3) Sämtliche Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters abgelegt werden.

- (4) Zur Wahrung der Fristen nach Abs. 2 und 3 ist gegebenenfalls von dem Wahlrecht nach Abs. 1 Satz 4 Gebrauch zu machen.
- (5) ¹Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Frist nach Abs. 2 oder 3, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Wiederholungsprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). ²Im Falle der nicht zu vertretenden Verhinderung gilt § 17. ³Ein nachgewiesenes Auslandsstudium von bis zu einem Jahr gilt als nicht zu vertretende Verhinderung, ebenso eine Überschreitung der Fristen nach Abs. 2 und 3 im Zuge eines Hochschulwechsels, sofern die Prüfung nach dem Recht der bisherigen Hochschule zu dem Zeitpunkt noch hätte abgelegt werden können, in dem sie in Regensburg tatsächlich abgelegt wird. ⁴§ 18 gilt entsprechend.

§ 38 Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann vorsehen, dass über die bestandene Zwischenprüfung ein Zeugnis ausgestellt wird.
- (3) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Studierende hinsichtlich mindestens einer Teilprüfung alle möglichen Wiederholungsprüfungen abgelegt und nicht bestanden hat.
- (4) ¹Hat der Studierende die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Auf Antrag wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. ³Die weiteren Rechtsfolgen des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung richten sich nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

3. Abschnitt Mittelphase

§ 39 Überblick

¹In der Mittelphase sind Vorlesungen nach Maßgabe des § 41 – ggf. mit begleitenden Konversationsübungen nach § 42 – zu besuchen sowie die Fortgeschrittenenübungen zu absolvieren. ²Während der Mittelphase wird außerdem das Schwerpunktbereichsstudium (§§ 46 ff.) aufgenommen.

§ 40 Jahresturnus

¹Die Veranstaltungen der Mittelphase werden grundsätzlich im Jahresturnus angeboten. ²Vertiefungsvorlesungen, die im Studienplan vorgesehen sind, finden mindestens alle zwei Jahre statt.

§ 41 Vorlesungen

- (1) Im Zivilrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase die Vertiefung des Schuldrechts, das Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht sowie das Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht zum Gegenstand.
- (2) Im Strafrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches und das Strafprozessrecht zum Gegenstand.

- (3) Im Öffentlichen Recht haben die Vorlesungen der Mittelphase das Europarecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsprozessrechts, das Kommunalrecht, das Polizei- und Sicherheitsrecht sowie das Baurecht zum Gegenstand.
- (4) Außerdem können Vorlesungen zum Stoff der Grund- und Mittelphase im Studienplan (§ 8) allgemein vorgesehen oder im Einzelfall angeboten werden.

§ 42 Konversationsübungen

Zu den in § 41 vorgesehenen Vorlesungen können nach Maßgabe des Studienplans (§ 8) oder mit Zustimmung des die Vorlesung haltenden Dozenten und des Fakultätsrats begleitende Konversationsübungen angeboten werden. Soweit solche Konversationsübungen angeboten werden, ersetzen sie den Übungsanteil (§ 43 Abs. 5 bis 7) der begleiteten Vorlesungen.

§ 43 Übungen für Fortgeschrittene¹

- (1) ¹Die Übungen im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (§ 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO) werden in die Vorlesungen der Mittelphase integriert. ²Die Übungsleistungen werden durch Vorlesungsabschlussklausuren erbracht; der Studienplan kann für mehrere Vorlesungen auch eine gemeinsame Klausur vorsehen. ³Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. ⁴Die Bearbeitungszeit und der Klausurtermin sind vom jeweiligen Dozenten spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit per Aushang oder auf seiner Homepage bekannt zu geben.
- (2) Prüfungsorgan ist der Dozent, der die jeweilige Vorlesung mit einer Übungsleistung anbietet.
- (3) ¹Jede Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger in dem jeweiligen Fachgebiet voraus. ²Die erste im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene erforderliche Vorlesungsabschlussklausur darf frühestens in demjenigen Semester abgelegt werden, das auf das Semester folgt, in dem die jeweilige Übung für Anfänger abgeschlossen worden ist. ³Diese Voraussetzung muss bei der Teilnahme an jeder der Vorlesungsabschlussklausuren in der Übung für Fortgeschrittene nachgewiesen werden, soweit der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt.
- (4) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesungsabschlussklausur stellt der jeweilige Dozent eine Bescheinigung aus. ²Ist nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Übung bestanden, wird von einem der beteiligten Dozenten auf formlosen Antrag der nach der JAPO für die Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung erforderliche Leistungsnachweis ausgestellt. ³Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss den Einsatz eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems beschließen. ⁴Zu diesem Zweck kann er ein elektronisches Anmeldeverfahren für die Klausuren vorsehen.
- (5) ¹Im Zivilrecht weist der Studienplan mindestens fünf Vorlesungen nach § 41 Abs. 1 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird; er kann bis zu zwei Vorlesungen ausweisen, in denen die Abschlussklausur auf jeden Fall bestanden werden muss (Pflichtklausuren). ²Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 SWS und ist bestanden, wenn vier Klausuren zu verschiedenen Vorlesungen einschließlich der Pflichtklausuren bestanden sind.

¹ § 43 Abs. 5 und 7 tritt gemäß § 2 Abs. 2 der Vierten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 27. Februar 2013 am ersten Tag des Sommersemesters 2014 in Kraft. Wurde die erste Klausur davor bestanden, wird die jeweilige Übung nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Satzung vom 3. März 2011 abgelegt.

- (6) ¹Im Strafrecht weist der Studienplan mindestens zwei Vorlesungen nach § 41 Abs. 2 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. ²Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 SWS und ist bestanden, wenn eine oder beide Klausuren bestanden sind und insgesamt mindestens 8 Punkte erzielt wurden.
- (7) ¹Im Öffentlichen Recht weist der Studienplan mindestens vier Vorlesungen nach § 40 Abs. 3 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. ²Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 SWS und ist bestanden, wenn in verschiedenen Vorlesungen mindestens zwei Klausuren bestanden sind und insgesamt mindestens 16 Punkte erzielt wurden.
- (8) Die Ergebnisse der einzelnen Klausuren sind spätestens zwei Monate nach dem Klausurtermin dadurch bekannt zu geben, dass die Abholung der bewerteten Leistung ermöglicht wird.
- (9) ¹Über die Anerkennung anderer inländischer oder ausländischer Leistungsnachweise nach § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 JAPO entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Im Übrigen werden Kompetenzen nach § 11a angerechnet, soweit dem § 24 JAPO nicht entgegensteht.

4. Abschnitt Wiederholungsphase

§ 44 Examensvertiefung

¹Die Regensburger Examensvertiefung (REX) wiederholt den gesamten Stoff der Pflichtfächer systematisch und fallbezogen und bereitet damit gezielt auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor. ²Sie ist auf ein Jahr angelegt und besteht aus Vorlesungen, die durch Konversationsübungen in der vorlesungsfreien Zeit und andere Veranstaltungen ergänzt werden; ihre Einzelheiten regelt der Studienplan (§ 8). ³Der Einstieg ist in jedem Semester möglich.

§ 45 Examensklausurenkurs

¹Der Examensklausurenkurs bereitet in Form einer Übung anhand von Klausuren auf Examensniveau auf die Klausuren der Ersten Juristischen Staatsprüfung vor. ²Er sollte mindestens zwei Semester lang regelmäßig besucht werden und umfasst auch Termine in der vorlesungsfreien Zeit. ³Der Einstieg ist in jedem Semester möglich.

5. Abschnitt Das Schwerpunktbereichsstudium

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 46 Inhalte und Ziele des Schwerpunktbereichsstudiums²

- (1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet nach Maßgabe folgender Vorschriften Schwerpunktbereiche an.
- (2) ¹Im Schwerpunktbereichsstudium sollen die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Bereich exemplarisch vertieft werden. ²Das Schwerpunktbereichsstudium führt in besonderer Weise an das wissenschaftliche Arbeiten heran. ³Es bereitet auf die Juristische Universitätsprüfung vor.
- (3) ¹In der Juristischen Universitätsprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie ihre juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich exemplarisch vertieft haben und in diesem Bereich wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ²Themenwahl und Schwierigkeitsgrad der Prüfung sollen einem juristischen Studium von acht Semestern einschließlich eines Schwerpunktbereichsstudiums von in der Regel vier Semestern im Umfang von 16 bis 20 Semesterwochenstunden entsprechen. ³Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen. ⁴Das Schwerpunktbereichsstudium darf höchstens zu 50 v. H. Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2 JAPO) vertiefen.
- (4) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet Schwerpunktbereiche mit den folgenden Inhalten an:
1. Grundlagen der modernen Rechtsordnung: Verfassungs-, Privatrechts- und Strafrechtsgeschichte sowie Rechtsphilosophie
 2. Gesellschaftsrecht, insb. Kapitalgesellschaftsrecht
 3. Immobilienrecht: Immobilienbezogenes Vertragsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Öffentliches Wirtschafts- und Planungsrecht, GmbH-Recht
 4. Sozial-, Gesundheits- und Medizinrecht: Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Grundsicherung, Gesundheitsrecht, Medizinrecht
 5. Deutsches und internationales Verfahrensrecht: Internationales Privatrecht, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit (FamFG), Rechtsvergleichung und Vertiefung im deutschen Zivilprozessrecht
 6. Strafrecht in der modernen Gesellschaft: Kriminologie, Strafverteidigung, Jugendstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Rechtsphilosophie
 7. Recht der Informationsgesellschaft: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Telekommunikations- und Medienrecht, Datenschutzrecht

² Für alle, die spätestens im Wintersemester 2012/13 die Zulassung zum Schwerpunktbereich beantragt haben, gilt gemäß § 2 Abs. 1 der Vierten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 27. Februar 2013 § 46 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Satzung vom 3. März 2011 fort. Soweit sich Schwerpunktbereiche alter und neuer Fassung im Wesentlichen entsprechen, ist bis zum Antrag auf Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung ein Wechsel in den neuen Schwerpunktbereich zulässig; dafür bedarf es eines schriftlichen Antrags beim Prüfungsamt.

8. Europäisches und internationales Recht: Menschenrechtsschutz, Völkerrecht
9. Wirtschaftsrecht: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, öffentliches Wirtschafts- und Infrastrukturrecht
10. Verbraucher- und Wettbewerbsrecht: Europäisches Privatrecht, Verbraucherprivatrecht, Anlegerschutz- und Wettbewerbsrecht
11. Steuerrecht: Einkommensteuerrecht, Unternehmensteuerrecht, Bilanzsteuerrecht und steuerliches Verfahrensrecht (AO, FGO); aus dem Gesellschaftsrecht: GmbH-Recht
12. Unternehmenssanierung: Recht der Unternehmensinsolvenz, insbesondere Insolvenzrecht und Kapitalgesellschaftsrecht
13. Arbeits- und Unternehmensrecht: kollektives Arbeitsrecht und Kapitalgesellschaftsrecht
14. Arbeits- und Sozialrecht: Kollektives Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Grundsicherung, Gesundheitsrecht
15. Familien- und Erbrecht: Vertiefung im Familien- und Erbrecht, Internationales Privatrecht, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit (FamFG)

²Zur Vorbereitung auf Seminar und Studienarbeit werden im Pflichtprogramm der Schwerpunktbereiche Veranstaltungen zu den Methoden wissenschaftlichen Arbeitens im Umfang von zwei Semesterwochenstunden angeboten, die schon vor dem Bestehen der Zwischenprüfung besucht werden können. ³Die in den Schwerpunktbereichen im Einzelnen zu besuchenden Lehrveranstaltungen legt der Studienplan für das Schwerpunktbereichsstudium (§ 8) fest.

§ 47 Aufbau des Schwerpunktbereichsstudiums

- (1) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst 16 bis 20 Semesterwochenstunden. ²Es gliedert sich nach Maßgabe der Studienpläne (§ 46 Abs. 4 Satz 2) in Vorlesungen, Konversationsübungen und zwei Seminare. ³Die Möglichkeit, je nach Angebot der Fakultät zusätzliche Veranstaltungen zu besuchen, bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Veranstaltungen werden so angeboten, dass das Schwerpunktbereichsstudium im fünften Fachsemester begonnen und innerhalb von vier Semestern bis auf die mündliche Prüfung abgeschlossen werden kann. ²Der Einstieg in das Schwerpunktbereichsstudium ist in jedem Semester möglich.
- (3) ¹Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums haben die Studierenden zwei Seminare erfolgreich zu absolvieren, über welche die jeweiligen Veranstalter einen schriftlichen Leistungsnachweis mit Begründung ausstellen. ²Die Seminarleistung umfasst im eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vom Seminarleiter bestimmten Thema, ein mündliches Referat über dasselbe Thema sowie die Mitarbeit in den Seminarstunden. ³Das vorbereitende Seminar muss nicht zu dem von dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereich gehören und kann auch vor der Wahl eines Schwerpunktbereichs nach § 49 Abs. 1 besucht werden.

§ 48 Allgemeine Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich

Am Studium im Schwerpunktbereich teilnehmen und Prüfungsleistungen ablegen kann nur, wer

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,

2. in dem Semester, in dem er am Studium im Schwerpunktbereich teilnehmen oder eine Prüfungsleistung ablegen will, im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg immatrikuliert ist,
3. die Zwischenprüfung bestanden hat und
4. weder die Erste Juristische Staatsprüfung noch die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 49 Zulassung zu einem Schwerpunktbereich

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Zulassung zur Teilnahme am Studium in einem Schwerpunktbereich. ²Die Zulassung bewirkt einen Anspruch auf Ablegung der Prüfungsleistungen (§ 51 Abs. 1) in dem gewählten Schwerpunktbereich. ³Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Seminar und Prüfung durch einen bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (2) ¹Die Antragsfrist beginnt jeweils am ersten Tag der Vorlesungszeit. ²Sie endet im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 31. Mai. ³Außerhalb der Antragsfrist kann der Prüfungsausschuss Anträge annehmen und bescheiden, wenn dadurch die Verteilung nach Abs. 5 nicht beeinträchtigt wird.
- (3) ¹Der Antrag erfolgt grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ²Er enthält die Wahl eines Schwerpunktbereichs. ³Erfolgt der Antrag ausnahmsweise auf anderem Wege, sind dem Prüfungsamt innerhalb der Antragsfrist nach Abs. 2 Nachweise oder Erklärungen über das Vorliegen der in § 48 genannten Zulassungsvoraussetzungen vorzulegen.
- (4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in § 48 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen nach Abs. 3 nicht vollständig sind oder
 3. nach Maßgabe von Abs. 5 kein Platz im gewählten Schwerpunktbereich verfügbar ist.²Erfolgt bis zum Ende der Vorlesungszeit keine Versagung, gilt der Kandidat als zugelassen.
- (5) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen für einen Schwerpunktbereich die Anzahl der nach Abs. 6 verfügbaren Plätze, so erfolgt die Zulassung anhand der in der Zwischenprüfung erzielten Gesamtpunktzahl. ²Wer zu dem von ihm gewählten Schwerpunktbereich nicht zugelassen wird, wird vom Prüfungsamt informiert und kann binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der Zulassungsvergung eine neue Wahl nach Abs. 3 treffen. ³Die Möglichkeit, in einem späteren Semester erneut einen neuen Antrag nach Abs. 1 für den ursprünglich gewünschten Schwerpunktbereich zu stellen, bleibt unberührt; für den neuen Antrag gilt Satz 1 ohne Einschränkung.
- (6) ¹Die stets auszuschöpfende Aufnahmekapazität eines Schwerpunktbereichs beträgt ein Viertel der in den beiden Folgesemestern in diesem Schwerpunktbereich zur Verfügung stehenden Anzahl von Seminarplätzen. ²Dabei sind für jedes Seminar eines Hochschullehrers (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) zwanzig Seminarplätze anzusetzen. ³Soweit Seminare thematisch mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet sind, sind die Plätze dieser Seminare anteilig auf die verschiedenen Schwerpunktbereiche aufzuteilen; bleiben in einem dieser Schwerpunktbereiche Plätze unbesetzt, stehen sie für Bewerber aus den anderen Schwerpunktbereichen zur Verfügung. ⁴Reicht die nach diesen Maßgaben zur Verfügung stehende Gesamtkapazität aller Schwerpunktbereiche in einem Semester nicht aus, um jeden Antragsteller nach Maßgabe der vorstehenden Absätze in einen Schwerpunktbereich aufzunehmen, erhöht sich die Aufnahmekapazität in den Seminaren eines jeden Hochschullehrers (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) so lange um einen Platz, bis die Anzahl der Seminarplätze für alle Antragsteller ausreicht.

§ 50 Wechsel des Schwerpunktbereichs

¹Nach erfolgter Zulassung zum Schwerpunktbereich kann die Wahl des Schwerpunktbereichs bis zur Ausgabe des Themas für die Studienarbeit (§ 57 Abs. 2) durch einen weiteren Antrag nach § 49 einmal geändert werden. ²Wurde die Studienarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder als nicht abgelegt, ist ein weiterer Wechsel möglich.

§ 51 Gegenstand und Zeitraum der Prüfung

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (Studienarbeit) und einer mündlichen Prüfung als studienabschließender Leistung.
- (2) ¹Die Studienarbeit wird mit einem Seminar verbunden und in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem sechsten Fachsemester angefertigt. ²Die mündliche Prüfung wird in der Regel im neunten Fachsemester abgelegt. ³Von den Regelterminen für die Erstablegung nach Sätzen 1 und 2 dürfen die Studierenden um höchstens vier Semester abweichen; anderenfalls gelten noch nicht erbrachte Prüfungsleistungen als mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) abgelegt, es sei denn, dass der Kandidat die Gründe für das Versäumen der Frist nicht zu vertreten hat (§ 17).

§ 52 (aufgehoben)

§ 53 Prüfer

- (1) Prüfer sind die Hochschullehrer (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) einschließlich der entpflichteten und pensionierten Professoren der Fakultät für Rechtswissenschaft.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann andere nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme der Juristischen Universitätsprüfung befugte Personen zu Prüfern bestellen. ²Die Bestellung kann für einen bestimmten Schwerpunktbereich oder mehrere bestimmte Schwerpunktbereiche erfolgen und sich auf die mündliche Prüfung oder auf die Zweitbewertung von Studienarbeiten beschränken.

§ 54 Wiederholung

- (1) ¹Prüfungsleistungen (§ 51 Abs. 1), die schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden, können jeweils einmal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.
- (2) ¹Die Zulassung zur Wiederholung einer Studienleistung muss zum nächsten möglichen Termin nach der Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses beantragt werden. ²Im Fall der nicht zu vertretenden Verhinderung gilt § 17. ³Im Übrigen wird die Frist durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Wird die Frist versäumt, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.
- (3) Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur nach Maßgabe von § 69 möglich.
- (4) ¹Wird eine Prüfungsleistung wiederholt, zählt das bessere Ergebnis. ²Stimmen die Ergebnisse überein, zählt das frühere Ergebnis.

Titel 2 Die Studienarbeit

§ 55 Vorbereitende Seminarteilnahme

- (1) ¹Die Zulassung zur Studienarbeit setzt voraus, dass der Bewerber zuvor vorbereitend an einem Seminar teilgenommen und mindestens die Note „ausreichend“ (§ 12) erzielt hat.
- (2) Für die Zulassung zur vorbereitenden Teilnahme an einem Seminar gilt § 49 Abs. 1 bis 4 nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechend.
- (3) ¹Die Zulassung zu einem Seminar im Sinne von Abs. 1 ist in der Vorlesungszeit zu beantragen, die der Vorlesungszeit der Seminarteilnahme vorausgeht. ²Im Zeitpunkt der Zulassung muss die Zwischenprüfung noch nicht bestanden sein.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Einvernehmen mit dem Seminarveranstalter fest, wie viele der zwanzig Plätze mindestens für Bewerber i. S. v. Abs. 1 zur Verfügung stehen sollen. ²Übersteigt die Zahl der Anmeldungen zur vorbereitenden Teilnahme an einem Seminar die Anzahl der dafür tatsächlich vorhandenen Plätze, so sind zunächst Bewerber zuzulassen, die bereits nach § 49 zu dem Schwerpunktbereich des Seminars zugelassen sind. ³Im Übrigen gilt § 49 Abs. 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass nicht für das Seminar zugelassene Bewerber zunächst auf freie Plätze in anderen Seminaren desselben Schwerpunktbereichs zu verteilen und nur hilfsweise auf Seminare anderer Schwerpunktbereiche zu verweisen sind. ⁴Studierende, welche die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, werden nachrangig berücksichtigt; unter ihnen entscheidet das Los. ⁵Übersteigt die Anzahl der nach Satz 2 bevorzugt zu berücksichtigenden Bewerber die in einem Schwerpunktbereich zur Verfügung stehende Zahl von Seminarplätzen, so sind die beteiligten Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) verpflichtet, die Aufnahmekapazität ihrer Seminare anteilig zu erhöhen, bis alle bereits zu dem Schwerpunktbereich zugelassenen Bewerber einen Platz erhalten; das gilt nicht für entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren. ⁶§ 49 Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufgaben an die Teilnehmer im Sinne von Abs. 1 vergibt der Seminarveranstalter als Aufgabensteller, der auch den Bearbeitungszeitraum und sonstige technische Einzelheiten festlegt.
- (6) ¹Über die Seminarleistung ist vom Aufgabensteller bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit ein benoteter Leistungsnachweis auszustellen. ²Sofern die Leistung eines Seminarteilnehmers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird, gibt der Aufgabensteller dem Teilnehmer dies möglichst frühzeitig, spätestens am zweiten Montag nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Seminar stattfindet, bekannt. ³Im Übrigen gibt er die Bewertung so rechtzeitig bekannt, dass der Teilnehmer das Bestehen des vorbereitenden Seminars bei der Abgabe seiner Studienarbeit nachweisen kann,; er teilt die Bewertung gleichzeitig auch dem Prüfungsamt mit.

§ 56 Zulassung zur Studienarbeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Studienarbeit ist in der Vorlesungszeit zu beantragen, die dem Termin zur Ausgabe der Aufgabe vorausgeht. ² § 49 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt jedes Semester zu Beginn der Vorlesungszeit
 1. nach Maßgabe von § 58 Abs. 1 und 2 mindestens drei Termine für die Ausgabe der Aufgaben mit zugehörigen Terminen für die Abgabe der Studienarbeiten
 2. in Absprache mit den Prüfern nach § 53 die Aufgabensteller und die Seminare, die für jeden Schwerpunktbereich zur Wahl stehen und mit denen die Studienarbeiten verbunden sind.

²Die Festsetzungen nach Satz 1 werden jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang sowie in anderer geeigneter Form bekannt gemacht.

- (3) In dem Zulassungsantrag sind der Schwerpunktbereich, in dem der Kandidat zugelassen ist oder zugelassen werden möchte, das gewünschte Seminar und ein Termin für die Ausgabe der Studienarbeit anzugeben.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses versagt die Zulassung, wenn der Antrag den Anforderungen der Abs. 1 und 3 sowie des § 48 und des § 55 Abs. 1 nicht genügt oder der Kandidat nicht zum angegebenen Schwerpunktbereich zugelassen wird. ²Im Übrigen teilt das Prüfungsamt dem Kandidaten bis zum Ende der Vorlesungszeit mit, welchem Seminar das Thema seiner Studienarbeit zugeordnet sein wird. ³Damit gilt der Kandidat vorbehaltlich eines noch ausstehenden Nachweises der Voraussetzung nach § 55 Abs. 1 als zugelassen.
- (5) ¹Auf Antrag wird der Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit als Antrag auf Zulassung zum vorbereitenden Seminar (§ 55 Abs. 1) behandelt, wenn in einem vorangegangenen vorbereitenden Seminar nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Im Übrigen ist eine Umdeutung ausgeschlossen.

§ 57 Zuweisung der Aufgabe

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt in jedem Semester eine Frist fest, innerhalb derer die Aufgabensteller die benötigte Anzahl von Aufgaben im Prüfungsamt einzureichen und geeignete weitere Prüfer zu benennen haben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss weist jedem Kandidaten eine Aufgabe aus seinem Schwerpunktbereich zu. ²Einem Kandidaten darf nicht mehrfach dasselbe Thema zur Bearbeitung gestellt werden.
- (3) ¹Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Studienarbeit in einem bestimmten Seminar oder in einem ganzen Schwerpunktbereich die dafür vorhandene Kapazität, so sind Bewerber, die bereits nach § 49 zu dem Schwerpunktbereich zugelassen oder in ihm eine Studienarbeit bereits einmal nicht bestanden haben, bevorzugt zu berücksichtigen. ²Für ihre Aufnahme in das gewünschte Seminar gilt § 49 Abs. 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass Bewerber, die keine Aufgabe in dem gewünschten Seminar zugewiesen bekommen, eine Aufgabe aus einem anderen Seminar desselben Schwerpunktbereichs mit freien Kapazitäten erhalten. ³Reicht die Kapazität aller Seminare eines Schwerpunktbereichs nicht aus, um allen nach Satz 1 bevorzugt zu berücksichtigenden Bewerbern eine Studienarbeit zuzuweisen, sind die beteiligten Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) verpflichtet, die Aufnahmekapazität ihrer Seminare anteilig zu erhöhen, bis all diesen Bewerbern eine Studienarbeit zugewiesen werden kann; das gilt nicht für entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren. ⁴Andere Bewerber werden nur aufgenommen, soweit nach Anwendung von Satz 1 und 2 noch Plätze für eine Studienarbeit in dem Wunschseminar vorhanden sind; für sie gilt § 49 Abs. 5 entsprechend. ⁵§ 49 Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 58 Bearbeitungsfrist; Ausgabe und Abgabe

- (1) ¹Die Frist zur Bearbeitung der Aufgabe beträgt vier Wochen. ²Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe der Aufgabe. ³Sie endet an demselben Wochentag der vierten darauf folgenden Woche. ⁴Weder der Termin zur Ausgabe der Aufgabe noch der Termin zur Abgabe der Studienarbeit dürfen auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen gesetzlichen Feiertag fallen.
- (2) ¹Die Termine zur Ausgabe der Aufgabe und zur Abgabe der Studienarbeit liegen grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit. ²Der Prüfungsausschuss kann Termine während der Vorlesungszeit festsetzen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Ausgabe sowie der Abgabe der Studienarbeit. ²Diese Festsetzungen werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Ausgabetermin bekannt gegeben.
- (4) ¹Die Studienarbeit ist als maschinenschriftlicher Ausdruck in zwei Exemplaren abzugeben. ²Zusammen mit den Festsetzungen nach § 56 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass und wie die Arbeit zusätzlich als Datei abzugeben ist. ³Ebenso kann er bestimmen, dass nur ein Exemplar abzugeben ist.

§ 59 Ordnungsgemäße Anfertigung der Studienarbeit

- ¹Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, dass er die Studienarbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, bezeichnet hat. ²Die unterschriebene Erklärung ist der Studienarbeit beizufügen.

§ 60 Bewertung und Bekanntgabe

- (1) ¹Die Studienarbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren Prüfer selbständig zu bewerten. ²Der weitere Prüfer soll ein Professor oder Hochschullehrer i.S.v. § 53 Abs. 1 sein. ³Weichen Erst- und Zweitbewertung in der Frage, ob die Studienarbeit mit mindestens „ausreichend“ oder mit schlechter als „ausreichend“ zu bewerten ist, oder um mehr als drei Notenpunkte voneinander ab, beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Prüfer mit einem Stichtscheid, wenn sich die Prüfer nicht einigen oder bis auf drei Punkte annähern können. ⁴Weichen Erst- und Zweitbewertung um höchstens drei Notenpunkte voneinander ab, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.
- (2) ¹Das Prüfungsamt gibt die Bewertung durch Freischaltung im elektronischen Prüfungssystem bekannt. ²Die Bekanntgabe soll am ersten Montag des Monats April bzw. des Monats September erfolgen. ³Wird die Arbeit schlechter als mit „ausreichend“ bewertet, soll das Prüfungsamt dies bereits nach Vorliegen beider Bewertungen bekannt geben und eine nachträgliche Anmeldung zur Wiederholung der Studienarbeit im folgenden Semester ermöglichen.
- (3) ¹Die Studienarbeit und die zugehörigen Voten können innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Note eingesehen werden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewährt weiter gehende Akteneinsicht, soweit dies nach Art. 29 Abs. 1 BayVwVfG erforderlich ist.

§ 61 Rücktritt und Säumnis

- (1) Nach Ablauf der Antragsfrist nach § 49 Abs. 2 ist ein Rücktritt nur unter den Voraussetzungen des § 17 zulässig.
- (2) ¹Wird die Studienarbeit zu spät oder nicht abgegeben, wird die Leistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, selbst wenn die Aufgabe gar nicht in Empfang genommen wurde. ²Das gilt nicht, wenn der Kandidat die Gründe für die Verspätung oder die Nichtabgabe nicht zu vertreten hat (§ 17). ³Beträgt eine entschuldigte Verspätung höchstens drei Tage, gilt die Studienarbeit als rechtzeitig abgegeben. ⁴In allen anderen Fällen der entschuldigter Verhinderung gilt die Leistung als nicht abgelegt.

§ 62 (aufgehoben)

Titel 3 Die abschließende mündliche Prüfung

§ 63 Inhalt und Umfang

¹Die abschließende mündliche Prüfung (mündliche Universitätsprüfung) erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs, in dem die Studienarbeit angefertigt wurde. ²Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer zwischen zehn und fünfzehn Minuten pro Prüfer vorzusehen. ³Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

§ 64 Zeitpunkt der mündlichen Universitätsprüfung

¹Mündliche Universitätsprüfungen werden in der Regel von der sechsten bis zur zehnten Vorlesungswoche durchgeführt. ²Es wird empfohlen, die mündliche Universitätsprüfung und den mündlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung in demselben Semester abzulegen. ³Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume mindestens drei Monate im Voraus fest und macht sie unverzüglich bekannt.

§ 65 Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung.

(2) ¹Zugelassen wird, wer

1. die Studienarbeit abgelegt hat,
2. einen Seminarvortrag über den Inhalt seiner Studienarbeit gehalten und im zugehörigen Seminar mitgearbeitet hat und
3. die allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen nach § 48 erfüllt.

²Der Prüfungsausschuss bestimmt die beizubringenden Unterlagen.³Die Zulassung erfolgt mit der Ladung zur mündlichen Prüfung. ⁴Die Frist zur Ladung beträgt vier Wochen; der Antragsteller kann auf ihre Einhaltung verzichten. ⁵Die Ladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in Textform. ⁶Wer an dem Seminar im Sinne von Satz 1 Nr. 2 nicht teilgenommen hat, muss in einem weiteren Seminar alle Leistungen nach § 7 Abs. 6 erbringen; das Ergebnis der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt. ⁷Hat der Kandidat die Gründe für seine Säumnis nicht zu vertreten (§ 17), so räumt ihm der Aufgabensteller der Studienarbeit die Möglichkeit ein, alsbald nach Wegfall der Verhinderung die ausstehenden Leistungen nachzuholen.

(3) ¹Der Antrag nach Abs. 1 für die mündlichen Universitätsprüfungen im Sommersemester ist im Monat Februar, für die mündlichen Prüfungen im Wintersemester im Monat August zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss kann eine andere Antragsfrist festsetzen, die er mindestens drei Wochen vor ihrem Beginn und vor Beginn der Fristen nach Satz 1 bekanntmachen muss. ³§ 49 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Antrag nach Abs. 1 kann bereits vor der Bekanntgabe des Ergebnisses der Studienarbeit gestellt werden. ²Für den Antrag gilt § 49 Abs. 3 Sätze 1 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass dem Prüfungsamt stets innerhalb der Antragsfrist ein Nachweis über die Leistung nach Abs. 2 Nr. 2 beizufügen ist. ⁴Soweit erforderliche Nachweise nicht rechtzeitig vorliegen, sind sie unverzüglich nachzureichen.

§ 66 Prüfungskommission; Durchführung der Prüfung

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht, und bestimmt den Vorsitzenden. ²Mindestens ein Mitglied muss Professor im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG, entpflichteter oder pensionierter Professor sein.
- (2) ¹Beide Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein und erhalten für jeden Prüfling jeweils etwa die Hälfte der Gesamtprüfungszeit. ²Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine Einzelnote erteilt; das arithmetische Mittel beider Noten bis zur zweiten Dezimalstelle bildet die Gesamtnote der mündlichen Prüfung.
- (3) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.
- (4) ¹Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. ²Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung. ³Er soll Studierende der Rechtswissenschaft und kann in Ausnahmefällen auch sonstige Personen als Zuhörer zulassen. ⁴Zuhörer, die den Anordnungen des Vorsitzenden keine Folge leisten, können aus dem Prüfungsraum verwiesen werden. ⁵Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungsteilnehmern unter Ausschluss der Zuhörer bekannt gegeben.

§ 67 Rücktritt und Säumnis

- (1) Nach dem Ablauf der Antragsfrist nach § 65 Abs. 3 ist ein Rücktritt nur unter den Voraussetzungen des § 17 zulässig.
- (2) ¹Wird die mündliche Prüfung ganz oder teilweise versäumt, wird sie mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Das gilt nicht, wenn der Kandidat die Gründe für die Säumnis nicht zu vertreten hat (§ 17).

§ 68 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung fest. ²Sie errechnet sich aus der Summe der doppelten Gesamtnote der Studienarbeit und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch drei bis zur zweiten Dezimalstelle ohne weitere Rundung. ³Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (4,00 Punkte).
- (2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und deren Punktwert sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Punktwert am Schluss der mündlichen Prüfung bekannt. ²Damit ist die Juristische Universitätsprüfung abgelegt.

§ 69 Freiversuch und Notenverbesserung

- (1) Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, die mündliche Universitätsprüfung erstmals ablegt und die Prüfung nicht besteht, dessen mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt.
- (2) ¹Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, die mündliche Universitätsprüfung erstmals ablegt und besteht, kann die mündliche Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. ²Für den Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt § 54 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend. ³Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind, soweit erforderlich, nachzuweisen.

Titel 4 Prüfungsbescheinigung

§ 70 Prüfungsbescheinigung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt den Prüfungsteilnehmern, die die Juristische Universitätsprüfung bestanden haben, eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs sowie die Noten der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit, der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich sind.
- (2) Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies schriftlich bekannt.
- (3) ¹Das Juristische Prüfungsamt übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Staatsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt. ²Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck des Bescheids über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

Teil 3 - Zusatzausbildungen

§ 71 Zusatzausbildungen

- (1) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Zusatzausbildung „Unternehmenssanierung“ an. ²Sie wird durch die Prüfungsordnung für die Zusatzausbildung für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Regensburg in Unternehmenssanierung vom 3. Oktober 1989 (KWMBL. II S. 411) in der jeweils geltenden Fassung geregelt und mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet ein ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen an. ²Nach Maßgabe der Ordnung über den Erwerb des Studienzertifikats Osteuropäisches Recht an der Universität Regensburg vom 13. August 2003 beteiligt sie sich an einer Zusatzausbildung in Osteuropäischem Recht, die in Zusammenarbeit mit weiteren Universitäten angeboten wird.

Teil 4

§ 72 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie fasst die bisherige Studienordnung vom 28. Februar 2005 i.d.F. der Änderungssatzung vom 8. Februar 2007 mit der bisherigen Zwischenprüfungsordnung vom 28. Juli 2004 i.d.F. der Änderungssatzung vom 27. November 2006 und der Studien- und Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium vom 6. März 2007 zusammen und ersetzt sie, ohne den Studienablauf und die vorgesehenen Leistungsnachweise und Hochschulprüfungen zu verändern. ³§ 27 Abs. 3 gilt nur für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 oder später aufnehmen.

- (2) ¹Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Studienordnung vom 28. Februar 2005 i.d.F. der Änderungssatzung vom 8. Februar 2007, die Zwischenprüfungsordnung vom 28. Juli 2004 i.d.F. der Änderungssatzung vom 27. November 2006 und die Schwerpunktbereichsordnung vom 11. November 2004 bzw. die Schwerpunktbereichsordnung vom 8. Februar 2007 außer Kraft. ²Die Schwerpunktbereichsordnung vom 11. November 2004 und die §§ 27 bis 29 der Studienordnung in der Fassung vom 28. Februar 2005 gelten jedoch weiter für Studierende, die ihr Studium der Rechtswissenschaft spätestens im Sommersemester 2005 aufgenommen haben und sich spätestens im Wintersemester 2007/2008 für ein erstes Seminar nach diesen Vorschriften anmelden, sofern sie nicht vor Ausgabe der Studienarbeit einen Antrag auf Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung beim Prüfungsamt stellen.

KARRIEREFORUM FÜR NACHWUCHS-JURISTEN

DEUTSCHLANDWEITE BUS-SHUTTLE

» **KOSTENLOS ZUR JURAcon!**
Infos und Anmeldung unter: www.juracon.de/busshuttle

FRANKFURT AM MAIN
14. MAI 2013

10 – 17 Uhr · Forum der Messe · Ludwig-Erhard-Anlage 1

Informationen und Bewerbung unter: www.juracon.de/frankfurt



Veranstalter:

IQB.de
CAREER SERVICES

Join us on Facebook: [f /juracon](https://www.facebook.com/juracon)



BÜCHER BRINGEN WEITER



Gesandtenstraße 0941 5697-0

Donau-Einkaufszentrum 0941 46686-0

Universität 0941 91069790

www.pustet.de

buecher@pustet.de